

Stand: 04.07.2025 08:56:04

Initiativen auf der Tagesordnung der 55. Sitzung des PL

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7226 vom 26.06.2025
2. Initiativdrucksache 19/7243 vom 30.06.2025
3. Initiativdrucksache 19/5953 vom 25.03.2025
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7384 des SO vom 03.07.2025
5. Initiativdrucksache 19/6902 vom 03.06.2025
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7378 des BI vom 03.07.2025
7. Initiativdrucksache 19/5127 vom 19.02.2025
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7375 des VF vom 03.07.2025
9. Initiativdrucksache 19/6552 vom 07.05.2025
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7375 des VF vom 03.07.2025
11. Initiativdrucksache 19/5977 vom 26.03.2025
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6723 des UV vom 10.04.2025
13. Initiativdrucksache 19/6231 vom 08.04.2025
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6839 des UV vom 08.05.2025
15. Initiativdrucksache 19/7283 vom 01.07.2025
16. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/5947 vom 25.03.2025
17. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6844 vom 20.05.2025
18. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6343 vom 08.04.2025
19. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6748 vom 20.05.2025
20. Initiativdrucksache 19/5677 vom 10.03.2025
21. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7264 des OD vom 20.05.2025
22. Initiativdrucksache 19/5983 vom 26.03.2025
23. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7265 des GP vom 20.05.2025
24. Initiativdrucksache 19/6005 vom 26.03.2025
25. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7266 des GP vom 25.06.2025
26. Initiativdrucksache 19/6144 vom 01.04.2025
27. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7267 des GP vom 03.06.2025
28. Initiativdrucksache 19/6145 vom 01.04.2025
29. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7268 des GP vom 03.06.2025
30. Initiativdrucksache 19/6146 vom 01.04.2025
31. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7279 des GP vom 03.06.2025
32. Initiativdrucksache 19/6147 vom 01.04.2025
33. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7269 des GP vom 03.06.2025
34. Initiativdrucksache 19/6169 vom 03.04.2025
35. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7256 des BV vom 20.05.2025
36. Initiativdrucksache 19/6509 vom 30.04.2025
37. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7253 des BI vom 22.05.2025
38. Initiativdrucksache 19/6516 vom 02.05.2025
39. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7259 des WI vom 22.05.2025
40. Initiativdrucksache 19/6542 vom 06.05.2025
41. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7260 des WI vom 22.05.2025
42. Initiativdrucksache 19/6563 vom 06.05.2025

43. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7231 des VF vom 22.05.2025
44. Initiativdrucksache 19/6576 vom 07.05.2025
45. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7244 des UV vom 22.05.2025
46. Initiativdrucksache 19/6577 vom 07.05.2025
47. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7245 des UV vom 22.05.2025
48. Initiativdrucksache 19/6578 vom 07.05.2025
49. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7246 des UV vom 22.05.2025
50. Initiativdrucksache 19/6583 vom 07.05.2025
51. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7254 des BI vom 25.06.2025
52. Initiativdrucksache 19/6592 vom 06.05.2025
53. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7232 des VF vom 22.05.2025
54. Initiativdrucksache 19/6602 vom 09.05.2025
55. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7257 des BV vom 20.05.2025
56. Initiativdrucksache 19/6603 vom 09.05.2025
57. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7255 des BV vom 20.05.2025
58. Initiativdrucksache 19/6604 vom 09.05.2025
59. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7258 des BV vom 20.05.2025
60. Initiativdrucksache 19/6617 vom 12.05.2025
61. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7233 des VF vom 22.05.2025
62. Initiativdrucksache 19/6671 vom 14.05.2025
63. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7249 des UV vom 25.06.2025
64. Initiativdrucksache 19/6684 vom 14.05.2025
65. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7261 des WI vom 22.05.2025
66. Initiativdrucksache 19/6688 vom 14.05.2025
67. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7250 des UV vom 22.05.2025
68. Initiativdrucksache 19/6690 vom 14.05.2025
69. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7270 des GP vom 20.05.2025
70. Initiativdrucksache 19/6694 vom 15.05.2025
71. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7251 des UV vom 03.06.2025
72. Initiativdrucksache 19/6696 vom 14.05.2025
73. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7262 des WI vom 03.06.2025
74. Initiativdrucksache 19/6697 vom 14.05.2025
75. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7263 des WI vom 22.05.2025
76. Initiativdrucksache 19/6698 vom 15.05.2025
77. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7252 des UV vom 03.06.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
hier: Beschleunigung der Ausweisung von Windvorranggebieten**

A) Problem

Die Staatsregierung hat das Ziel, bis zum Jahr 2030 1 000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Bayern hat im Bereich Windkraft nach der jahrelangen Stagnation durch die sog. 10H-Regel einen großen Nachholbedarf. Um die derzeit sehr niedrigen Zubauzahlen voranzubringen, die Ausbauziele Windkraft zu erreichen, die bayerischen Klimaziele einzuhalten und der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu günstigem Windstrom zu bieten, muss die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land in Bayern deutlich beschleunigt werden. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes hat der Windkraft Schub verliehen und die Planung von Flächenausweisungen in den Kommunen und den Planungsverbänden beschleunigt. Erste Planungsverbände haben bereits verbindlich ihre Flächen ausgewiesen und gezeigt, dass zügige Umsetzung und gute Planung möglich sind. Weitere regionale Planungsverbände in Bayern sind aktuell bereits sehr weit in ihrer Arbeit und wollen die Ausweisung der Windkraft-Vorrangflächen meist gleich in einem Akt erledigen, nicht schrittweise. Leider gibt es auf der anderen Seite aber viele Planungsverbände, die noch in den Anfängen der Planungen stecken. Durch eine klare Regelung für alle Planungsverbände soll der Prozess beschleunigt werden. In einem ersten Schritt sollen die genauen Prozentzahlen individuell für die 18 Planungsregionen bis Ende 2025 festgelegt werden. Bis Ende 2026 sollen alle bayerischen Planungsverbände die jeweiligen Flächenziele erreichen. So können auch Verunsicherungen, die vonseiten der neuen Bundesregierung durch die Ankündigung einer Evaluierung der Flächenziele losgetreten wurden, eingebremst werden. Bayern hat einen besonders großen Nachholbedarf bei der Windkraft und die Kommunen und die Planungsverbände brauchen klare Vorgaben und Planungssicherheit, um zügig und in einem Anlauf die Vorrangflächen Windkraft auszuweisen.

B) Lösung

Die Ausweisung von Flächen für Windenergie an Land wird mit hoher Priorität fortgesetzt. Bayern macht hierfür von der Kompetenz nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch und zieht den Stichtag für das verbindliche Flächenziel abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 geregelten Stichtage auf den 31. Dezember 2026 vor. Der vorgezogene Stichtag wird sowohl für die Regelungen des WindBG als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Regelung des § 249 des Baugesetzbuches (BauGB), maßgeblich. Eine solche Verbindlichkeit hinsichtlich der Zeitschiene ist notwendig. Beim Klimaschutz ist größtmögliche Geschwindigkeit geboten, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Bayern kommt als flächengrößtem Bundesland Deutschlands und als bedeutendem Industriestandort hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung, aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist. Korrespondierend zu seinem Klimaziel schreitet Bayern damit auch bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie voran.

C) Alternativen

Keine, wenn Bayern sein Klimaziel erreichen möchte.

D) Kosten

Das Ziel, 1,8 % der Landesfläche bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 planerisch für die Windenergie auszuweisen, wird durch den Gesetzentwurf nicht angetastet. Die Verwirklichung des Ziels innerhalb einer Planungsperiode bis Ende 2026 und der Verzicht auf eine weitere Planungsperiode führen zur Verfahrensbeschleunigung und zu weniger Bürokratie und damit im Ergebnis zu Kosteneinsparung bei den planenden Gemeinden und kommunalen Planungsverbänden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Nach Art. 21 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird folgender Art. 21a eingefügt:

„Art. 21a

Verbindliches Flächenziel nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

¹Zur Erreichung des Klimaziels nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden in den 18 Regionalplänen durchschnittlich 1,8 % der Regionsfläche verbindlich als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. ²Die Staatsregierung legt bis Ende 2025 fest, wie die Aufteilung pro Regionalplan erfolgt, um insgesamt 1,8 % Vorrangflächen bayernweit zu erreichen. ³Der Stichtag für das Erreichen des verbindlichen Flächenziels wird abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtagen auf den 31. Dezember 2026 vorverlegt. ⁴Das Landesentwicklungsprogramm wird entsprechend angepasst.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die Staatsregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 insgesamt 1 000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Der Nachholbedarf ist nach einer langen Phase der Stagnation durch die sog. 10H-Regelung besonders groß. Um den Windkraftausbau in Bayern möglichst schnell voran zu bringen, die Klimaziele zu erreichen und der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu günstigem Strom zu bieten, muss die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land in Bayern deutlich beschleunigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, macht Bayern von der Kompetenz nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch und zieht den Stichtag für das verbindliche Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 geregelten Stichtagen auf den 31. Dezember 2026 vor. Der vorgezogene Stichtag wird sowohl für die Regelungen des WindBG als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Regelung des § 249 BauGB, maßgeblich. Eine solche Verbindlichkeit hinsichtlich der Zeitschiene ist notwendig. Beim Klimaschutz ist größtmögliche Geschwindigkeit geboten, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Bayern kommt als flächengrößtem Bundesland Deutschlands und als bedeutendem internationalen Industriestandort hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung, aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2 EEG 2023 ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist. Korrespondierend zu seinem Klimaziel nimmt damit Bayern auch bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie eine Vorreiterrolle ein.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
hier: Streichung der Altersgrenze für das Amt der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten**

A) Problem

In Bayern sind Personen, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund von Art. 44 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung vom Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ausgeschlossen. Dies ist eine nicht mehr zeitgemäße Benachteiligung jüngerer Menschen.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, das Mindestalter für das Amt der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten in der Bayerischen Verfassung zu streichen.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

In Art. 44 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, 992, Bay RS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird die Angabe „ , der das 40. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Gute Politik ist keine Frage des Alters. Durch die Änderung wird das derzeitige Mindestalter bei der Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gestrichen, da es nicht mehr zeitgemäß ist. Wählbar für das Ministerpräsidentenamt ist künftig, wer in Bayern wahlberechtigt ist, was die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt. Auch Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland kann nach den Vorgaben des Grundgesetzes werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Außerdem zeigt der Blick in andere Staaten, dass diese erfolgreich von Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten regiert wurden, die zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts jünger als 40 Jahre waren.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

A) Problem

In Bayern gilt bislang das Gesetz über den Ladenschluss des Bundes (LadSchlG) aus dem Jahr 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744). Die Grundpfeiler des LadSchlG – der allgemeine Ladenschluss an Werktagen von 20 bis 6 Uhr und das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen – haben sich in Bayern bewährt. Das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist zudem verfassungsrechtlich vorgegeben. Dennoch ergab sich in den letzten Jahren in Detailbereichen Anpassungsbedarf, dem mit dem geltenden LadSchlG nicht, nur teilweise oder nicht angemessen und praxisgerecht abgeholfen werden kann. So bietet das LadSchlG keine geeignete Rechtsgrundlage für die durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte, obwohl hier zumindest kein Verkaufspersonal im persönlichen Kundenkontakt eingesetzt wird. Das LadSchlG steht zudem den von vielen Gemeinden gewünschten verlängerten Öffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entgegen. Darüber hinaus hat sich in der Praxis weiterer Bedarf für Vereinfachungen gezeigt. Eine inhaltliche Änderung des LadSchlG ist jedoch aufgrund der im Jahr 2006 mit der Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht nicht mehr möglich.

B) Lösung

Erlass eines eigenen Gesetzes über den Ladenschluss im Freistaat Bayern (Bayerisches Ladenschlussgesetz – BayLadSchlG), das die Grundpfeiler des Ladenschlussrechts nach dem LadSchlG übernimmt und zeitgemäße Änderungen in Detailbereichen – darunter die Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen und die durchgehende Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten – vornimmt. Das Gesetz soll das Ladenschlussrecht in Bayern modernisieren und vereinfachen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine. Die bisherige Rechtslage wird in weiten Teilen übernommen, sodass kein Mehraufwand entsteht. Vielmehr ist aufgrund der gesetzlichen Vereinfachungen und Klärstellungen insbesondere für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit weniger Vollzugsaufwand und damit weniger Kosten für öffentliche Haushalte, die Wirtschaft und die Bürger zu rechnen. Die neuen Ermächtigungen der Gemeinden zur Freigabe verkaufsoffener Nächte an Werktagen, zur Begrenzung der Sonn- und Feiertagsöffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte sowie zur Bestimmung von Wallfahrts- und Ausflugsorten werden, sofern sie genutzt werden, durch den dazu erforderlichen Erlass von Rechtsverordnungen und die dabei zum Teil vorgegebene Anzeige dieser Rechtsverordnungen gegenüber der jeweiligen Regierung zu Aufwand führen. Dieser fällt jedoch nur einmalig an und dürfte ähnlich dem bisherigen Aufwand zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage so gering

sein, dass auch unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips nicht von einer Mehrbelastung auszugehen ist. Gleiches gilt für Inhaber von Verkaufsstellen hinsichtlich der Anzeige individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen gegenüber den Gemeinden. Der hierfür entstehende Aufwand für die Gemeinden ist durch den Entfall der strengen Anforderungen samt Antrags- und Genehmigungserfordernis für die bisherigen nach LadSchIG genehmigten sogenannten werktäglichen Event-Abende, die bislang insbesondere der aufwändigen Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass bedurften, mehr als kompensiert.

Gesetzentwurf

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen ausgeschlossenen Zeiten. ²Verkaufsstellen sind

1. Ladengeschäfte aller Art,
2. Verkaufsstände und andere Verkaufseinrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden, sowie
3. Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

³Dem Feilhalten steht die Entgegennahme von Warenbestellungen, die Beratung sowie das auf den Verkauf gerichtete Zeigen von Waren, Mustern und Ähnlichem gleich.

Art. 2

Allgemeine Ladenschlusszeiten

(1) ¹Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten (allgemeine Ladenschlusszeiten) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen zulässt:

1. an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (Feiertage),
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

²Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. ³Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen.

(3) ¹Für das sonstige Feilhalten an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den nach diesem Gesetz zugelassenen Ausnahmen entsprechend. ²Dies gilt nicht für

1. gewerberechtlich festgesetzte Volksfeste,
2. das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen und
3. einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem beschränkten Warensortiment feilhalten.

³Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden. ⁴An Heiligabend dürfen Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

Art. 3

Verkauf bestimmter Waren

(1) ¹Apotheken dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und ähnlichen apothekenüblichen Medizinprodukten geöffnet sein. ²Die Bayerische Landesapothekerkammer hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. ³An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. ⁴Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Öffnung gleich.

(2) ¹Verkaufsstellen auf dem Gelände oder in Gebäuden von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen an allen Tagen in der Öffnungszeit der Einrichtung zur Versorgung der Besucher mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem Bezug zur Einrichtung geöffnet sein. ²Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹An Sonn- und Feiertagen dürfen

1. Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von fünf Stunden,
2. Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, zur Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren für die Dauer von drei Stunden,
3. Verkaufsstellen zur Abgabe von Blumen für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden, sowie an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden, und
4. Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes für die Dauer von zwei Stunden

zwischen 8 und 18 Uhr, fällt Heiligabend auf einen Sonntag jedoch nur bis 14 Uhr, geöffnet sein, wenn sie auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang die genannten Waren feilhalten. ²Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag sowie am Zweiten Weihnachtstag. ³Die Öffnung nach Satz 1 soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. ⁴Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festsetzen.

(4) Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen an diesem Tag Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie Verkaufsstellen zur Abgabe von Christbäumen für die Dauer von drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr geöffnet sein.

Art. 4

Verkauf an Verkehrsanlagen

(1) Tankstellen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten für die Abgabe von Betriebsstoffen und elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, für die Abgabe von Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(3) ¹Verkaufsstellen auf den internationalen Verkehrsflughäfen Memmingen, München und Nürnberg dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln, soweit diese üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen, geöffnet sein. ²Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 15 000 m², auf dem Flughafen Nürnberg und auf dem Flughafen Memmingen jeweils insgesamt 3 000 m² nicht übersteigen. ³Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 500 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ⁴Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

(4) Für Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen bleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1.

(5) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Karten- und Schreibmaterial, Tabakwaren, Schnittblumen, Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen, Batterien, Ladzubehör für elektronische Kleingeräte, persönlicher Witterungsschutz, Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel sowie Andenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten, soweit diese üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen.

Art. 5

Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigeben. ²Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte. ³Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen. ⁴Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

(2) ¹Die Öffnung ist in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. ²Die Öffnung darf für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 20 Uhr freigegeben werden, an Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, jedoch nur bis 14 Uhr. ³Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁴Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und der Zweite Weihnachtstag dürfen nicht freigegeben werden. ⁵Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegenderem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

(3) ¹Die Freigabe erfolgt im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. ²Nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil ist die Rechtsverordnung aufzuheben. ³Die Gemeinden haben eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der Regierung anzuzeigen.

(4) ¹Tourismusbedarf sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. ²Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Art. 6

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. ²Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. ³Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

(2) ¹Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten. ²Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ³Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden. ⁴Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. ⁵Sonn- und Feiertage dürfen nach Abs. 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach Art. 5 freigegebenen Tagen 40 nicht übersteigt.

Art. 7

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

(1) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktagen für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigeben.

(2) ¹Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. ²Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

(3) ¹Verkaufsstellen dürfen außer an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Tagen jährlich an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein. ²Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit bei der Gemeinde anzuzeigen.

Art. 8

Ausnahmen in Einzelfällen

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) ¹Die Regierungen können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert; im Fall überregionaler Großereignisse kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art sollen sie die Ausnahme bewilligen. ²Betrifft der Anlass für die Ausnahme nach Satz 1 mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium zuständig.

(3) ¹Sofern es zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig und im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich ist, können die Gemeinden in Einzelfällen befristete Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum

sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch zulassen. ²Die Gemeinden können in Einzelfällen in den Grenzen einer nach den Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(4) ¹Die Bewilligung der Ausnahmen nach den Abs. 1 bis 3 kann auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden. ²Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll die Zeit des Hauptgottesdienstes berücksichtigt werden.

Art. 9

Schutz der Arbeitnehmer

(1) ¹In Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. ²Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf an Sonn- und Feiertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind in derselben Woche,

1. bei Beschäftigung von mehr als drei Stunden, an einem Werktag ab 13 Uhr,
2. bei Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. ²Werden Arbeitnehmer nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ³Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. ⁴Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(4) ¹Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden. ²Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freizustellen. ³Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

(5) ¹In den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Arbeitnehmer nicht

1. zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen, und
2. in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten

beschäftigt werden. ²Sofern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechend.

(6) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, sind verpflichtet,

1. den Arbeitnehmern den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen durch Aushang, Auslegen zur Einsichtnahme oder über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen und
2. Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Ausgleich nach Abs. 2 zu dokumentieren.

²Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach Art. 2 Abs. 3.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

Art. 10

Aufsicht und Auskunft

(1) ¹Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 untersteht die Bayerische Landesapothekerkammer der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung (GewO) entsprechend Anwendung.

(3) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in Art. 2 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. ²Sie sind verpflichtet, die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. ³Die Dokumentation und Unterlagen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. ⁴Die Auskunftspflicht nach Satz 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3
 - a) entgegen Art. 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 Satz 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,
 - b) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Sonn- und Feiertagsarbeit und den Ausgleich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert, oder
 - c) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig vorlegt oder einsendet,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) entgegen Art. 2 Abs. 1 eine Verkaufsstelle öffnet,
 - b) entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 oder Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Waren feilhält oder
 - c) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig den Arbeitnehmern zur Verfügung stellt,
3. als Gewerbetreibender entgegen Art. 2 Abs. 3 Waren außerhalb einer Verkaufsstelle feilhält oder
4. entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 4 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3 die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bezeichnete Handlung begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Art. 12

Übergangsvorschrift, Evaluierung

(1) ¹Für die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile sind die §§ 1 bis 3 LSchIV in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 weiter anzuwenden. ²Die aufgrund der Ladenschlussverordnung erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

(2) Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3 werden nach Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** durch die Staatsregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Interessenvertreter überprüft.

Art. 12a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
2. § 12 wird aufgehoben.
3. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.

(2) In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „sowie den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss“ gestrichen.

(3) In § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 35 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie“ durch die Angabe „der“ ersetzt.

(4) Nr. 8 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 1 der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 395, BayRS 8050-20-2-A), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ArbZG“ durch die Angabe „des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchIG)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 6 bis 8 gelten“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 6 bis 8 gelten“ ersetzt.

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** treten das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, für das Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.
- (3) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** tritt Art. 12a außer Kraft.
- (4) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** tritt die Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Erfordernis eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Bayern ist das einzige Bundesland, in dem noch das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchIG) des Bundes aus dem Jahr 1956 gilt. Zuletzt wurden die allgemeinen Ladenschlusszeiten und damit die zugelassenen Öffnungszeiten im Jahr 2003 von montags bis samstags auf 6 bis 20 Uhr erweitert. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen besteht ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung mit vereinzelt Ausnahmen. So dürfen Tankstellen sowie Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein unter dem Begriff des Reisebedarfs zusammengefasstes Warensortiment verkaufen, um die besonderen Bedürfnisse der Reisenden zu befriedigen. In Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr ist der Verkauf eines touristisch relevanten Warensortiments an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils bis zu acht Stunden erlaubt. An Sonn- und Feiertagen erlaubt die auf Grundlage des LadSchIG erlassene Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) die Öffnung von Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch, von Bäcker- oder Konditorwaren, von Blumen sowie von Zeitungen jeweils für eine bestimmte Dauer. Schließlich können Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen eine fünfständige Öffnung von Verkaufsstellen als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage erlauben. Neben weiteren normierten Detailausnahmen erlaubt das LadSchIG im Einzelfall befristete Ausnahmen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Nach fast 70 Jahren Geltung des LadSchIG in Bayern und über 20 Jahren ohne inhaltliche Anpassung entspricht dieser Rahmen nicht mehr den Bedürfnissen des Handels und der Bevölkerung, die mit den Belangen des Arbeitszeitschutzes sowie des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Rahmen einer wettbewerbs-

neutralen Regelung in Einklang zu bringen sind. So bietet das LadSchlIG keine geeignete Rechtsgrundlage für von der Gemeinde oder sogar einzelnen Einzelhändlern festgesetzte erweiterte Öffnungen im Rahmen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen. Die Spielräume des LadSchlIG für Abweichungen bei den Öffnungszeiten sind bereits ausgereizt und reichen für mehrere werktägliche verkaufsoffene Nächte ohne Anlass nicht aus. Das LadSchlIG hält aber insbesondere auch keine Lösung für moderne technische Entwicklungen bereit, die sich mit gewissen Einschränkungen auch für eine durchgehende Öffnung als Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten eignen. Insoweit ergab sich aufgrund aktueller Rechtsprechung in anderen Bundesländern Handlungsbedarf.

Daneben zeigten sich in der Vollzugspraxis immer wieder Defizite und Bürokratiehindernisse etwa durch nicht praxistaugliche und nicht der Rechtsklarheit dienende Regelungen, die einem effektiven und modernen Vollzug des Ladenschlussrechts entgegenstehen und eine Vielzahl an untergesetzlichen Vollzugshinweisen erforderlich machten. Insbesondere besteht der vielfache Wunsch nach der Abschaffung unnötiger Antrags- und Genehmigungserfordernisse, nach gesetzlichen Klarstellungen und rechtlichen Vereinfachungen sowie einer Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2 der Verfassung und Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes), letzten Endes also nach einer Deregulierung und Entbürokratisierung des in Bayern bislang geltenden Ladenschlussrechts. Das Ladenschlussrecht ist deshalb nun nicht nur an neue Vertriebsformen und gewandelte Bedürfnisse der Kunden, der Wirtschaft und der Verwaltung anzupassen, es ist insgesamt ein modernes Ladenschlussrecht zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Das vorliegende Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlIG) passt das Ladenschlussrecht diesen Anforderungen entsprechend zeitgemäß an. Es soll aber vor allem auch Bewährtes beibehalten, wo kein dringender Bedarf für Änderungen besteht. Es soll den Schutz der Arbeitnehmer und den Schutz der Sonn- und Feiertage als grundlegendes Ziel des Ladenschlussrechts nicht aus den Augen verlieren. Die Grundpfeiler des bisherigen Ladenschlussrechts – namentlich die allgemeinen Ladenschlusszeiten von 20 bis 6 Uhr sowie das grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung – haben sich insgesamt bewährt. Es besteht ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens, dass die Öffnung der Verkaufsstellen von 6 bis 20 Uhr einen guten Kompromiss bietet. Insbesondere die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, in denen die Öffnungszeiten ausgeweitet oder an Werktagen vollständig freigegeben wurden, haben gezeigt, dass Verkaufsstellen die dort möglichen längeren Öffnungszeiten nicht wesentlich ausnutzen. Umsätze steigen nicht mit längeren Öffnungszeiten, sondern verteilen sich nur, wobei die Lohn- und Betriebskosten für das länger anwesende Verkaufspersonal steigen. Bereits jetzt werden die zugelassenen Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr auch in Bayern – abgesehen vom Lebensmitteleinzelhandel – vielerorts nicht im Ansatz ausgenutzt. Dementsprechend bleiben auch Forderungen aus dem Handel und der Wirtschaft nach längeren Öffnungszeiten vereinzelt. Hinsichtlich des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung mit vereinzelt Ausnahmen besteht hingegen aufgrund des strengen verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) schon grundsätzlich kein Spielraum für wesentliche einfachgesetzliche Änderungen.

Ergänzend zu den aus dem bislang geltenden Ladenschlussrecht zu übernehmenden Grundlagen sind die folgenden Neuregelungen erforderlich:

1. Durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte

Personallos betriebenen Kleinstsupermärkten wird grundsätzlich ein durchgehender Betrieb an allen Wochentagen gestattet. An Sonn- und Feiertagen kann die jeweilige Gemeinde den zeitlichen Rahmen auf acht Stunden Mindestöffnung einschränken. Eine Beschränkung des Sortiments personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist gegenüber dem üblichen Warenangebot von Supermärkten nicht vorgesehen. Die maximal zulässige Verkaufsflächengröße beträgt 150 m².

Bislang war in Bayern aufgrund der von der Staatsregierung im Jahr 2021 beschlossenen einheitlichen Verwaltungspraxis eine durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² ladenschlussrechtlich zumindest an Werktagen möglich (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411). Für eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen fehlte grundsätzlich eine positive gesetzliche Erlaubnis nach den Vorgaben des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG). Nach der zuletzt vom VG Hamburg (Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23) und vom VGH Hessen (Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22) vertretenen Auslegung sind jedoch auch personallos betriebene Vertriebsformen unter den Begriff der Verkaufsstelle zu fassen.

Letzten Endes macht die aus diesen Entscheidungen folgende Rechtsunsicherheit eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durchgehende Öffnungszeiten zulässt. Die damit einhergehende Privilegierung gegenüber herkömmlichen Vertriebsformen mit Verkaufspersonal ist durch eine am Zweck der Grund- und Nahversorgung orientierte Einschränkung der Verkaufsflächengröße in einem vertretbaren Maß bei 150 m² zu halten. Zur Wahrung der Schutzziele des Ladenschlussrechts ist der Einsatz von Verkaufspersonal während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auszuschließen.

2. Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Eine weitere wesentliche Änderung des bisherigen Ladenschlussrechts liegt in der Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, pro Jahr an bis zu acht Werktagen die Ladenöffnung bis 24 Uhr zu erweitern. Viele Gemeinden äußerten zuletzt vermehrt Wünsche nach vereinfachten Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Durchführung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Diese entwickelten sich als sogenannte Event-Abende mit erweiterten Ladenöffnungszeiten in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Instrument der Gemeinden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels insbesondere in den Orts- und Stadtkernen zu steigern.

Da das LadSchlG anders als für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für verlängerte werktägliche Öffnungszeiten – also eine Öffnung über 20 Uhr hinaus – keine spezielle Ausnahme vorsieht, können diese bislang nur ganz ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse die Ladenöffnung im Einzelfall dringend nötig mache, auf Antrag der jeweiligen Gemeinde von den Regierungen einmal im Jahr genehmigt werden. Das öffentliche Interesse war nur dann gegeben, wenn die Ladenöffnung zur Versorgung der Besucher einer von der Gemeinde mit hohem Aufwand zu organisierenden Trägerveranstaltung erforderlich war. Diese strengen Anforderungen entfallen nun: Die Gemeinden können die pro Jahr bis zu acht verkaufsoffenen Nächte an Werktagen nun selbst und ohne Antrag bei den Regierungen durch eine Rechtsverordnung festsetzen. Zudem entfällt das Erfordernis einer Trägerveranstaltung als Anlass und damit auch die enge örtliche Anknüpfung an den Veranstaltungsort. Im Rahmen einer Experimentierklausel wird zudem die Möglichkeit von jährlich bis zu vier individuell angesetzten verkaufsoffenen Nächten bis maximal 24 Uhr für einzelne Verkaufsstellen an Werktagen geschaffen.

3. Sonn- und Feiertagsöffnung in Tourismusorten

Ebenso umfassend neu zu regeln ist die touristische Sonn- und Feiertagsöffnung. Das LadSchlG sah bislang eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte durch die Landesregierungen vor, von der die Staatsregierung mit der Bayerischen Ladenschlussverordnung (LSchlV) Gebrauch machte. Es fehlten jedoch rechtssichere Kriterien für die Bestimmung der entsprechenden Orte. Dementsprechend werden nun neue Kriterien als Voraussetzung für die ladenschlussrechtliche Privilegierung der Tourismusorte im Gesetz näher ausdifferenziert und zudem die Bestimmung dieser Orte dezentralisiert auf die Gemeinden selbst übertragen. Mittels leichter bestimmbarer und messbarer Kriterien soll vor dem Hintergrund des nach wie vor zu beachtenden Sonn- und Feiertagsschutzes die Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte erleichtert werden. Für Kurorte bleibt es bei dem Verfahren nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und

über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV). Ferner ist die Sortimenteingrenzung des LadSchlG auf ortskennzeichnende Waren zu eng und deshalb maßvoll zu erweitern.

4. Weitere Detailänderungen

Neben diesen umfassenderen Änderungen enthält das vorliegende Gesetz weitere erforderliche Anpassungen von Detailregelungen: So werden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs denen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs gleichgestellt. Die besondere Privilegierung der internationalen Verkehrsflughäfen wird von der bisherigen LSchlV in das Gesetz in angepasster Form übernommen. Zudem wird der inzwischen etablierte dritte bayerische internationale Verkehrsflughafen Memmingen berücksichtigt.

Bei den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen wird der Anlassbezug als verfassungsrechtlich (vgl. Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) zwingende Grundvoraussetzung beibehalten. Durch eine gesetzliche Vermutung des Zusammenhangs zwischen Ladenöffnung und Anlass wird jedoch das Verfahren für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für die Gemeinden vereinfacht.

In kulturellen und sportlichen Einrichtungen wird künftig in den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung ein Verkauf von Zubehörartikeln sowie zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln zur Versorgung der Besucher zugelassen.

Es werden flexiblere Vorschriften für Einzelfallausnahmen eingeführt, die beispielsweise bei kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung eine Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zulassen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern für eine eigene gesetzliche Regelung des Ladenschlussrechts ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Mit der Föderalismusreform 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss auf die Länder über. Seitdem umfasst die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes nur noch das Recht der Wirtschaft ohne das Recht des Ladenschlusses. Da Bayern bislang noch kein eigenes landesrechtliches Ladenschlussgesetz erlassen hat, gilt das LadSchlG nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort. Wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes könnte es nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden, sodass auch der Bund sein bestehendes LadSchlG nicht mehr ändern kann. Das vorliegende Gesetz ersetzt nun im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Landesrecht das LadSchlG als Bundesrecht.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Art. 1 gibt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, der sich auf das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen erstreckt.

Abgestellt wird auf den Begriff des Feilhaltens nach bisherigem Verständnis des Begriffs. Es kommt auf das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an. Auf einen letztendlich auch tatsächlich erfolgten Vertragsschluss kommt es nicht an. Das Anbieten von Dienstleistungen, Mietsachen oder Ähnlichem fällt nicht unter das Ladenschlussrecht und ist alleine nach Sonn- und Feiertagsrecht zu beurteilen. Der reine Warenverkauf über elektronische Kommunikationsmittel ist kein Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen, weil der Begriff Feilhalten im Sinne eines physischen Anbietens der Ware vor Ort voraussetzt, sodass die Ware zumindest theoretisch sofort übergeben werden kann. Der Ladenschluss gilt – etwa für Kioske – nur dann, soweit in ihnen Waren verkauft werden. Handelt es sich gleichzeitig um einen Mischbetrieb aus Einzelhandel und Ausschank, unterliegt der Verkauf von Waren, der nicht als Zubehörverkauf oder

Nebenleistung über eine anderweitige Rechtsgrundlage wie etwa dem Gaststättenrecht ausdrücklich gestattet ist, dem Ladenschluss. Erfasst sind sämtliche auf den Verkauf gerichteten oder seiner Abwicklung dienenden Vorgänge, die nicht notwendig im unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Kunde und Verkaufspersonal stattfinden müssen. So ist der Anwendungsbereich zum Beispiel durch bloße Abholung der Waren nach einem vorangegangenen – gegebenenfalls auch über Fernkommunikationsmittel erfolgten – Vertragsschluss eröffnet.

Das Feilhalten muss gewerblich erfolgen, also in Ausübung eines Gewerbebetriebes. Insoweit bezieht sich das Gesetz auf den hergebrachten Gewerbebegriff. Darunter fällt jede erlaubte wirtschaftliche selbständige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf eine gewisse Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, mit Ausnahme freiberuflicher Tätigkeit, eigener Vermögensverwaltung sowie Ausübung von Land- und Forstwirtschaft. Somit ist zum Beispiel der Verkauf von durch Bodennutzung gezogenen Pflanzen durch den Erzeuger der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzurechnen und kein gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf, solange diese Waren das Stadium der Urproduktion nicht durch Weiterverarbeitung verlassen. Der Begriff des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf gilt gleichermaßen für den Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen.

In Satz 2 wird der Begriff der Verkaufsstelle im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Wortlaut gestrafft, aber inhaltlich unverändert definiert. Der Begriff der Verkaufsstelle gilt nach wie vor umfassend, sodass weiterhin Ladengeschäfte aller Art darunter zu fassen sind, sodass auf die bisherige Aufzählung von Regelbeispielen verzichtet werden kann. Auch ohne ausdrückliche Nennung fallen sämtliche in Gebäuden befindlichen Ladengeschäfte wie Apotheken, Tankstellen und Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, aber auch außerhalb von Gebäuden befindliche sonstige Verkaufsstände und ähnliche Verkaufseinrichtungen wie Verkaufsbuden, Kioske oder Basare unter den Begriff. Entscheidend ist dabei, dass in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. In den Ladengeschäften oder ähnlichen Einrichtungen müssen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Die Einrichtung muss fest mit dem Boden verbunden sein oder eine zumindest nicht ohne Weiteres zu lösende Verbindung zum Boden aufweisen. Für das sonstige Feilhalten über nicht fest mit dem Boden verbundenen Verkaufseinrichtungen, in denen Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen feilgehalten werden, gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten jedoch über Art. 2 Abs. 3 entsprechend.

Darüber hinaus findet das Gesetz ebenso wie bisher das LadSchlG auch auf Verkaufsstellen von Genossenschaften Anwendung. Die Einbeziehung der genossenschaftlichen Verkaufsstellen wirkt konstitutiv hinsichtlich der Verkaufsstellen von Genossenschaften, die von der Möglichkeit des Verkaufs an jedermann keinen Gebrauch machen, sondern ihre Waren nur an Mitglieder abgeben. Anderenfalls wäre eine vergleichsweise einfache Umgehung des allgemeinen Ladenschlusses möglich und damit das verfolgte Ziel der Wettbewerbsneutralität nicht mehr gewährleistet.

Nach Satz 3 fällt auch die bloße Möglichkeit der Entgegennahme von Warenbestellungen oder einer Beratung sowie das auf einen Vertragsschluss gerichtete Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem in den Anwendungsbereich. So wird einer Verkaufspraxis Rechnung getragen, bei der die Waren nicht vorgehalten, sondern für den Einzelfall angefertigt oder angeliefert werden, oder das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem auf die Vertragsanbahnung gerichtet ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Umformulierung im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 a. E. LadSchlG dient lediglich der Klarstellung des unzulässigen geschäftlichen Verkehrs im Rahmen einer ladenschlussrechtlich relevanten Ladenöffnung.

Zu Art. 2 (Allgemeine Ladenschlusszeiten)

Zu Abs. 1

Abs. 1 übernimmt die bisher nach § 3 LadSchlG in Bayern geltenden allgemeinen Ladenschlusszeiten unverändert. Diese sind nach Satz 1 werktags von 20 bis 6 Uhr sowie

ganztags an Sonn- und Feiertagen. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei den Feiertagen um die gesetzlichen Feiertage nach dem FTG – konkret um die in Art. 1 Abs. 1 und 2 FTG benannten – gesetzlichen Feiertage handelt.

An Heiligabend, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, verschiebt sich der Beginn der Ladenschlusszeit von 20 auf 14 Uhr. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten müssen alle Verkaufsstellen vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln geregelten Ausnahmen geschlossen bleiben. Die mit dem Klammerzusatz neu vorgenommene Legaldefinition der allgemeinen Ladenschlusszeiten dient in den folgenden Artikeln einer vereinfachten Verweisung. Nach Satz 2 dürfen Verkaufsstellen für Bäckerwaren wie bisher abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen nach Satz 3 noch zu Ende bedient werden.

Für die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken in Mischbetrieben wie Kiosken bleiben im Übrigen die gaststättenrechtlichen Bestimmungen zu Zubehör- und Nebenleistungen (§ 7 des Gaststättengesetzes – GastG) unberührt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei einem Mischbetrieb in den allgemeinen Ladenschlusszeiten auch nur das gaststättenrechtlich zulässige Sortiment an Zubehör- und Nebenleistungen abgegeben werden darf, sodass eine Umgehung des Ladenschlussrechts im Übrigen ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 lässt eine Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Abs. 1 zu. Erlaubt wird damit eine 24-stündige Öffnung an Werktagen und auch an Sonn- und Feiertagen. Es handelt sich dabei um eine andere Bestimmung „auf Grund Gesetzes“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 letzter Halbsatz FTG, die die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ladenschlussrechtlich und in der Folge auch feiertagsrechtlich ausdrücklich gestattet. Die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23; VGH Hessen, Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22), nach der es sich bei personallos betriebenen Kleinstsupermärkten um Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 2 handelt, wird zum Anlass genommen für eine erstmalige gesetzliche Regelung ihrer Öffnung.

Da für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte anders als für herkömmliche Verkaufsstellen keine Ladenschlusszeiten mehr vorgegeben werden, ist ihre durchgehende Öffnung als Privilegierung durch bestimmte Einschränkungen mit den Schutzzwecken des Ladenschlussrechts in Einklang zu bringen. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der in Satz 1 enthaltenen Begriffsbestimmung.

Der arbeitszeitrechtliche Gesundheitsschutz und der arbeitnehmerbezogene Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV sind dadurch eingehalten, dass die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nur zugelassen ist, wenn auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken vollständig verzichtet wird. Nach dem Wortlaut des Satzes 1 darf kein persönlicher Kundenkontakt stattfinden. Dies wird auf Arbeitnehmer bezogen mit der besonderen Arbeitszeitschutzvorschrift des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ergänzt. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts ist der Verzicht aber im Übrigen unabhängig davon für die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zwingende Voraussetzung, ob es sich bei dem eingesetzten Personal um Arbeitnehmer handelt oder nicht. Die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte grenzen sich gerade dadurch ab, dass sie durch eine vollständige Automatisierung oder Selbstbedienung bei Warenauswahl und Bezahlung anders als herkömmliche Verkaufsstellen ohne Verkaufspersonaleinsatz betrieben werden können. Demnach darf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten keine regelmäßig anfallende, auf den Verkauf gerichtete Tätigkeit durchgeführt werden. So ist vor allem das Auffüllen des Sortiments in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen, sodass gegebenenfalls ausverkaufte Waren auch erst ab Ende der allgemeinen Ladenschlusszeit wieder aufgefüllt werden können.

Die Wettbewerbsneutralität gegenüber herkömmlichen Verkaufsstellen und auch die durch den Sonn- und Feiertagsschutz gebotene äußere Sonn- und Feiertagsruhe stellt Satz 1 dadurch sicher, dass die Größe der Verkaufsfläche dem Begriff als „Kleinstsup-

ermärkte“ entsprechend auf bis zu 150 m² begrenzt wird. Dies beschränkt die Anziehungskraft der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durch das damit einhergehende verkleinerte Warensortiment auf ein vertretbares Maß und verhindert einen ausufernden Verkauf an Sonn- und Feiertagen. So ist durch die durchgehende Öffnung nur ein zu vernachlässigender Eingriff in den Wettbewerb zu verzeichnen. Auch die Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe durch einen übermäßigen Kundenverkehr halten sich so in Grenzen, sodass eine werktägliche Geschäftigkeit vermieden wird. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit hält sich in vertretbaren Grenzen. Eine unendliche Auswahl an verschiedensten Waren ist durch den Zweck der Privilegierung gerade nicht erforderlich. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte sollen die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf wie Drogerie-, Hygiene- und Zubehörartikeln verbessern. Dies gelingt auch schon mit einem auf ein Basissortiment verkleinerten Warensortiment auf einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m².

Im Vergleich zur bisherigen Auslegungspraxis des Verkaufsstellenbegriffs (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411), wonach personallos betriebenen Kleinstsupermärkten mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² eine durchgehende werktägliche Öffnung möglich war, wird die Begrenzung der Verkaufsfläche nun um 50 % auf bis zu 150 m² erhöht. Dies wurde für notwendig gehalten, um bereits bestehende Nahversorgungskonzepte nicht auszuschließen. So lässt sich diese Größe noch mit den die Einschränkung fordernden Erwägungen in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Als relevante Fläche sind unmittelbar Verkaufszwecken dienende Flächen zu werten, nicht jedoch sonstige Wirtschafts- und Betriebsräume. Lagerräume zählen dann nicht zur Verkaufsfläche, wenn die Waren durch Einsatz von Personal vor dem Feilhalten aus einem (Vorrats-)Lager in die Auslagen oder Warenautomaten eingeräumt werden. Es kommt nicht darauf an, dass die Fläche vom Kunden betretbar ist. Ein Lager, aus dem die Waren nach Auswahl durch die Kunden über beispielsweise ein Bestellterminal vollautomatisch und unmittelbar über Förderbänder oder ähnliche technische Mittel zu den Kunden verbracht werden, ist bei der Verkaufsfläche einzurechnen. Andernfalls wäre die Verkaufsflächenbeschränkung einfach zu umgehen.

Es sind alle denkbaren Formen von Verkaufsstellen, in denen ein Verzicht auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken möglich ist, zu berücksichtigen und gleichzeitig Umgehungen der durch den Gesetzeszweck gebotenen Einschränkungen auszuschließen. Erfasst sind deshalb grundsätzlich die unter verschiedensten Bezeichnungen wie „Digitale Kleinstsupermärkte“, „E-Kioske“, „Smart Stores“ oder schlicht als Automatenläden verbreiteten, personallos betriebenen Verkaufsstellen. Dieser Vielfalt trägt Satz 1 Rechnung, indem er die Auswahl der Waren, Bedienung und Bezahlung mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung und damit sogar auch mittels Vertrauenskasse gleichermaßen umfasst. Im Übrigen ist die Begriffsbestimmung technologieoffen gehalten. Entscheidend ist der Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal, nicht jedoch die Nutzung digitaler Lösungen. So können vom kleinen Supermarkt in der Stadt bis hin zum Dorfladen verschiedenste Vertriebsformen die Privilegierung nutzen, sofern sie die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Der Kaufvorgang kann auf unterschiedlichste Art und Weise ausgestaltet sein: Gängig ist Selbstbedienung und Bezahlung an Selbst-Scanner-Kassen. Verbreitet sind auch sogenannte Automatenläden, die mehrere herkömmliche Warenautomaten zur Auswahl und Bezahlung der gewünschten Waren nutzen. Als Warenautomaten sind dabei nach dem gängigen Verständnis selbsttätige Verkaufseinrichtungen, die vom Kunden ausgewählte Waren gegen Zahlung eines Kaufpreises abgeben, zu verstehen. Technisch aufwändigere Systeme nutzen eine Kamera-, Sensor- und KI-gestützte automatische Erfassung der von den Kunden in Selbstbedienung gewählten Waren und verrechnen den Kaufpreis über eine Kunden-App, die einen separaten Bezahlvorgang beim Verlassen der Verkaufsstelle entbehrlich macht.

Durch die aus der Begriffsbestimmung folgenden Einschränkungen werden die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte wie auch die von ihnen ausgehenden Störungen insbesondere der Sonn- und Feiertagsruhe auf ein vertretbares Maß begrenzt. Im Übrigen ist die durchgehende Öffnung durch die damit einhergehende

Verbesserung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung in Stadt und Land gerechtfertigt. Sie passt das Ladenschlussrecht an fortschreitende Entwicklungen im Einzelhandel und an das sich verändernde Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung an. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte bieten eine jederzeitige wohnortnahe Versorgung und damit auch die Möglichkeit von kurzfristigen Besorgungen, die ansonsten durch einen auch ohne Verkaufspersonaleinsatz geltenden Ladenschluss unterbunden würden. Die Möglichkeit kurzfristiger Besorgungen in örtlicher Nähe kann insbesondere für Beschäftigte zu einer entspannten Grundversorgung und durch die Vermeidung oder Reduzierung von Einkaufsfahrten auch zum Umweltschutz (Art. 20a des Grundgesetzes) beitragen. Letztendlich fördert die gesteigerte Verfügbarkeit die persönliche Ruhe, Besinnung und Erholung und vermeidet Stress. Gerade dadurch ermöglicht sie die Verwirklichung der mit dem Ladenschluss bezweckten Freizeit, Ruhe und Erholung für die Arbeitnehmer und kommt der verfassungsrechtlich den Sonn- und Feiertagen zugeordneten seelischen Erhebung und Arbeitsruhe (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zugute. Die Öffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte werden im Interesse des Sonn- und Feiertagschutzes freigegeben. Die Möglichkeit, sich insbesondere an Sonn- und Feiertagen dem Leben in Familie, Ehe, Versammlungen, Vereinen, Gewerkschaften, Gemeinden und damit den wesentlichen Grundelementen sozialen Zusammenlebens einzubringen, wird nicht eingeschränkt, sondern vielmehr gefördert.

Der Eingriff in den Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) und die vom Ladenschlussrecht zu wahrende Wettbewerbsneutralität fallen durch den Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal und die Beschränkung der Verkaufsflächen- und damit einhergehend der Sortimentsgröße verhältnismäßig aus. Mit dem Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal entfällt ein Hauptschutzzweck des Ladenschlussrechts weitestgehend. Insbesondere ist die im Vergleich zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach Art. 3 weitergehende Privilegierung vor allem dadurch gerechtfertigt, dass nur der personallose Betrieb bessergestellt wird.

Die durchgehende Öffnung ist ausschließlich für die Verkaufsstellen zugelassen, die unter den Begriff der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte fallen. Der personallose Betrieb und die Verkaufsfläche von bis zu 150 m² müssen dabei nur in den allgemeinen Ladenschlusszeiten eingehalten sein. Die vorgegebene Verkaufsflächengröße muss dann jedoch durch von Kunden nicht zu umgehende bauliche Einrichtungen sichergestellt sein. Möglich ist demnach auch ein hybrider Betrieb, etwa mit einer für Kunden nicht ohne größere Anstrengung passierbaren Abtrennung der über 150 m² liegenden Verkaufsfläche zum Beispiel mittels automatischer Türen. Eine Abtrennung durch beispielsweise ein Absperrband oder eine bloße Stoffbahn ist dagegen nicht ausreichend.

Da Bedarf, Situierung und andere Gesichtspunkte vor Ort jeweils unterschiedlich ausfallen können, kann die örtlich zuständige Gemeinde für ihr Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen nach Satz 2 durch Rechtsverordnung eine abweichende Lage und Dauer der Öffnungszeiten innerhalb von 0 Uhr bis 24 Uhr festlegen und so beispielsweise auch auf vereinzelt auftretende Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe reagieren. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität unter den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten ist dabei jedoch eine für die Öffnung zugelassene Dauer von mindestens acht Stunden beizubehalten. Eine Gemeinde kann demnach die Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen nicht vollständig untersagen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt als Auffangvorschrift das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen.

Satz 1 begründet wie der bisherige § 20 Abs. 1 LadSchlG die entsprechende Anwendung der allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den in den nachfolgenden Art. 3 bis 8 normierten Ausnahmen für das sonstige Feilhalten von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen. Dies verhindert eine Umgehung des Ladenschlussrechts, indem die Waren nicht in einer Verkaufsstelle feilgehalten werden. Über den Bezug auf den

Begriff des Feilhaltens nach Art. 1 Satz 2 und 3 gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten auch hier nur für eine gewerbliche Geschäftstätigkeit. Hauptfall ist der Straßen- und Hausierhandel. Erfasst werden aber alle Warenverkäufe, bei denen eine Verkaufsstelle fehlt, zum Beispiel das Anbieten von Waren von einem Verkaufsanhänger, Handwagen, Verkaufstisch, Zelt oder Bauchladen aus, wenn diese ohne Schwierigkeiten auf- und abgebaut werden können. Es kommt auf die Tätigkeit des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten an, nicht auf den Standort, sodass gerade auch sich in Bewegung befindende Verkaufstätigkeit erfasst ist. Die sonstigen Verkaufsumstände spielen abgesehen vom Verkauf an jedermann keine Rolle. Die Gleichbehandlung dient der Wettbewerbsneutralität zwischen Verkaufsstellen und dem ambulanten oder mobilen Handel außerhalb von Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Arbeitnehmer.

Nach Satz 2 sind in Entsprechung zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LadSchlG die allgemeinen Ladenschlusszeiten dagegen nicht anzuwenden auf Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Zudem wird nun klarstellend in Abgrenzung zu den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten nach Art. 2 Abs. 2 das Feilhalten über einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem in Art und Umfang beschränkten, nicht über einzelne Warengruppen hinausgehende Warensortiment feilhalten, von den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Praxis des Ladenschlussrechts.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen damit das Verhältnis zwischen Ladenschlussrecht und dem Titel IV GewO. Wiederum im Sinne der Wettbewerbsneutralität dürfen nach Satz 3 während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auch auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und -verbraucher feilgehalten werden, vgl. bisher § 19 Abs. 1 Halbsatz 1 LadSchlG. Die insoweit bisher geltende Ausnahmemöglichkeit des § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 LadSchlG wurde systematisch passend in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen. Die angepasste Formulierung in Satz 3 „gewerberechtlich festgesetzt“ entspricht dem gesetzlichen Wortlaut in § 69 GewO. Nach Satz 4 dürfen an Heiligabend Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden, bisher § 19 Abs. 2 LadSchlG. Das Verbot, an Heiligabend länger als bis 14 Uhr zu verkaufen, gilt für alle sonstigen Messen und Ausstellungen ebenfalls, also auch für Kirmesmärkte, Weihnachtsmärkte, Viehmärkte, Industriemessen und technische Messen. Sonstiger Marktverkehr ist der nicht behördlich festgesetzte Marktverkehr. Im Übrigen bleibt es bei den gewerberechtlichen Vorschriften zu Messen, Ausstellungen und Märkten, insbesondere bei den aufgrund Gewerberechts festgesetzten Öffnungszeiten (vgl. § 19 Abs. 3 LadSchlG).

Zu Art. 3 (Verkauf bestimmter Waren)

Zu Abs. 1

Abs. 1 erlaubt Apotheken entsprechend der in § 23 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) verankerten Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten. Satz 1 übernimmt § 4 Abs. 1 LadSchlG mit der bereits dort geltenden Sortimentseinschränkung auf die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmitteln. Es soll eine ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung mit den genannten Waren auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten sichergestellt werden. Durch den im Laufe der Zeit gewandelten Arzneimittelbegriff ist eine Erweiterung des Wortlauts um im Vergleich zu den genannten Waren ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte geboten. Der Begriff „ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte“ ist bisher nicht legaldefiniert. Die Erweiterung ist jedoch erforderlich, um die durchgehende Versorgung mit sämtlichen Medizinprodukten zu gewährleisten, welche aufgrund eines medizinischen Dringlichkeitsbedürfnisses durchgehend zur Anwendung verfügbar sein müssen. Umfasst sind damit insbesondere auch der Untersuchung und Diagnostik dienende Produkte wie In-Vitro-Diagnostika oder Blutzuckerteststreifen. Unter Arzneimittel sind im Sinne dieses Gesetzes auch Tierarzneimittel und unter Hygieneartikel auch medizini-

sche persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken oder Einweghandschuhe zu verstehen. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung durch das Ladenschlussrecht.

Die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechen denen des § 4 Abs. 2 LadSchlG. Die bisher nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug des LadSchlG und damit zur Bestimmung und Koordinierung des Apothekennotdienstes war bisher die Bayerische Landesapothekerkammer (vgl. § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten – ZustV-GA in Verbindung mit Nr. 8.1 der Anlage zur ZustV-GA). Diese Zuständigkeit wird nun im Gesetz festgeschrieben. So hat die Bayerische Landesapothekerkammer für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Um die Suche nach einer geöffneten Apotheke im Notfall zu erleichtern, ist an den geschlossenen Apotheken an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. Im Vergleich zum bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wurden im Gleichlauf der entsprechenden Regelung zur Dienstbereitschaft der Apotheken in § 23 Abs. 5 ApBetrO lediglich klarstellend die Wörter „gut lesbarer“ und „nächstgelegenen“ ergänzt. Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 ApBetrO steht der Öffnung nach diesem Gesetz gleich.

Zu Abs. 2

In kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen besteht auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein Bedürfnis der Besucher zur Versorgung mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem (thematischen) Bezug zur Einrichtung (Andenken, Bücher und sonstige Medien sowie Zubehörartikel, die sich auf die konkrete Ausstellung, Vorführung oder angebotene Aktivität beziehen). Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich insoweit auch um Arbeit „für den Sonntag“ und nicht um Arbeit „trotz des Sonntags“ handelt. Sonn- und Feiertage sollen der Bevölkerung zur Erholung und Entspannung dienen und helfen, körperlich sowie geistig zu regenerieren. Insoweit ist es verfassungsrechtlich zulässig, an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen öffnen zu lassen, die für diese regenerativen Bedürfnisse der Bevölkerung förderlich sind und damit dem Zweck des Sonn- und Feiertagsschutzes dienen.

Bislang war dieser Zubehörverkauf als untergeordnete Ergänzung der Hauptleistung der jeweiligen Einrichtung vom LadSchlG nicht ausdrücklich zugelassen, aber dennoch als verkehrsüblich toleriert. Er wird nun in Abs. 2 ausdrücklich während der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zur Versorgung der Besucher erlaubt. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung. Abs. 2 ergänzt damit die Ausnahme für den touristischen Verkauf an Sonn- und Feiertagen nach Art. 5, sodass auch in Orten, die nicht unter Art. 5 fallen, Waren mit Bezug zur jeweiligen Einrichtung verkauft werden dürfen. Satz 2 stellt als Kollisionsregel klar, dass in den in einem Ort nach Art. 5 liegenden Einrichtungen auch das weitergehende Warensortiment des Tourismusbedarfs verkauft werden darf. Hinsichtlich der Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr ist auf die Begründung zu Art. 5 Abs. 4 zu verweisen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht den Bestimmungen der aufgrund § 12 LadSchlG ergangenen SonntVerkV. Der Inhalt der bisherigen SonntVerkV kann im Sinne der Deregulierung unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Damit wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch besonders an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Geregelt wird grundsätzlich die sonn- und feiertägliche Verkaufsmöglichkeit für die Warengruppen Milch und Milcherzeugnisse, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren sowie Zeitungen und Zeitschriften. Frische Früchte (im LadSchlG genannt, letztendlich aber nicht in der SonntVerkV zugelassen) werden nicht berücksichtigt, da der Bedarf an Werktagen ausreichend gedeckt werden kann. Bäcker- und Konditorwaren dürfen verkauft werden, auch wenn sie die Verkaufsstelle nicht (vollständig) selbst herstellt. So ist Endzubereitung von (tief gefrorener) Halbfertigware mittlerweile weit verbreitet. Es

bleibt dabei, dass die Verkaufsstelle zu einem Betrieb gehören muss, der Bäcker- oder Konditorwaren herstellt.

Die zugelassenen Verkaufsstellen werden nun einheitlich in Satz 1 letzter Halbsatz definiert. Eine Ladenöffnung nach Abs. 3 ist nur möglich, wenn das regelmäßige Angebot auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten der jeweiligen Verkaufsstelle in überwiegendem Umfang aus einer oder mehreren der genannten Warengruppen besteht. Damit ist die Öffnung von Groß- und Supermärkten ausgeschlossen.

Die Öffnungszeiten sind nach Warengruppen gestaffelt: Die Öffnung der Verkaufsstellen ist für den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen sowie von Blumen für zwei Stunden, für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren für drei Stunden und für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften für fünf Stunden möglich. Verkaufsstellen für Blumen dürfen hiervon abweichend am Valentinstag, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden sowie am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein. An diesen Tagen besteht ein erhöhtes Kaufbedürfnis der Bevölkerung. Diese Regelungen entsprechen grundsätzlich der Bestimmung in § 1 SonntVerkV. Die neu hinzugekommene erweiterte Öffnungsmöglichkeit am Valentinstag und am Muttertag entspricht im Übrigen der bisherigen Verwaltungspraxis in Bayern, jeweils für diesen Tag im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 23 LadSchlG eine vierstündige Öffnungsmöglichkeit zuzulassen. Das Erfordernis des Erlasses dieser Allgemeinverfügung entfällt künftig durch die gesetzliche Regelung in Abs. 3, sodass Verwaltungsaufwand eingespart wird. Im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wurde der Buß- und Bettag aus der Auflistung gestrichen, da es sich bei diesem nicht mehr um einen arbeitsfreien gesetzlichen Feiertag nach dem FTG handelt.

Die nach Warengruppen gestaffelten Öffnungszeiten gelten ebenso für das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. Da diese Verkaufstätigkeit mobil und nicht ortsgebunden ist, gelten die je nach Warengruppe festgelegten Höchstöffnungszeiten unabhängig davon, ob im Laufe des Tages ein Ortswechsel stattfindet.

Die zeitliche Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Dies ist durch den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage geboten. Der Rahmen der Öffnung ist demnach auf die Zeit zwischen 8 und 18 Uhr einzuschränken, da darüber hinaus der die Ausnahme rechtfertigende Bedarf nicht besteht. Die Einschränkung der Lage der zulässigen Öffnung bis 14 Uhr an einem auf einen Sonntag fallenden Heiligabend entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nr. 1 LadSchlG. Bei der Festlegung der Öffnung durch den Inhaber der Verkaufsstelle soll zudem vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Berücksichtigung finden. Nach bisheriger Rechtslage war die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen – in Bayern nach § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung (DeIV) den Kreisverwaltungsbehörden – durch Rechtsverordnung festzusetzen. Diese Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nimmt nun grundsätzlich mit Blick auf die Belange der Entbürokratisierung und Deregulierung zur Rechtsvereinfachung einheitlich Satz 1 vor. Satz 4 ermächtigt die Gemeinden dazu, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festzusetzen. Mit Blick auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht sollen die Gemeinden zukünftig selbst zur Berücksichtigung örtlich auftretender besonderer Bedürfnisse für ihr Gemeindegebiet eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten für die einzelnen nach Satz 1 privilegierten Arten von Verkaufsstellen festsetzen können, aber nicht müssen. Die Dauer der zugelassenen Öffnungszeit nach Satz 1 kann nicht abweichend geregelt werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wird eine Öffnung an den bestimmten besonders zu schützenden Feiertagen nicht zugelassen. Dies erfolgt zum Schutz der Arbeitnehmer. Sowohl durch die jeweilige Aufeinanderfolge mehrerer Feiertage als auch aufgrund kultureller und kirchlicher Traditionen sind diese Tage gerade für Familien von besonderer Bedeutung. Ausgenommen sind deshalb wie bisher Ostermontag, Pfingstmontag sowie der Zweite Weihnachtstag. Im Sinne einer

verständlicheren Formulierung wird die bisherige Bezeichnung der Feiertage 2. Oster- und Pfingstfeiertag auf die geläufigere Bezeichnung Ostermontag und Pfingstmontag abgeändert. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit (Art. 111 der Verfassung und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), die auch den tagesaktuellen Vertrieb insbesondere von Tageszeitungen schützt, gilt diese Rückausnahme nicht für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften.

Zu Abs. 4

Abs. 4 entspricht den Regelungen des § 15 Nr. 2 und 3 LadSchIG und erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie allen Verkaufsstellen für die Abgabe von Christbäumen eine Öffnung von bis zu drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr, wenn Heiligabend auf einen Sonntag fällt.

Zu Art. 4 (Verkauf an Verkehrsanlagen)

Zu Abs. 1

Die Bestimmungen zu den Tankstellen in Abs. 1 übernehmen inhaltlich § 6 LadSchIG. Tankstellen dürfen zur Versorgung der Kraftfahrer geöffnet sein. Die Öffnung ist auf die Abgabe von Betriebsstoffen oder elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie die Abgabe von Reisebedarf beschränkt.

Betriebsstoffe sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die zum Betrieb der Kraftfahrzeuge erforderlichen Verbrauchsstoffe wie Kraft- und Schmierstoffe, also Benzin, (Bio-)Diesel, Autogas, Erdgas, Wasserstoff, Motoröl, Frostschutzmittel, Scheibenreinigungsmittel etc. Im Zweifel kommt es auf den Zusammenhang zur Fahrbereitschaft an. Klarstellend erlaubt ist nun auch ausdrücklich die Abgabe elektrischer Energie über Ladestationen für Elektrofahrzeuge, soweit es sich dabei um einen Kauf handelt; im Übrigen ergeben sich hierfür mangels Anwendbarkeit des Ladenschlussrechts ohnehin keine Einschränkungen. Diese sprachliche Ergänzung wurde durch die Verbreitung von Kraftfahrzeugen mit rein elektrischem Antrieb erforderlich, bei denen kein sachlicher Betriebsstoff eingesetzt wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das bloße Bereitstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine Verkaufsstelle – etwa einen Supermarkt – noch nicht zur Tankstelle qualifiziert. Die Verkaufsstelle muss vielmehr nach ihrem Gesamtbild vorrangig auf die Versorgung von Kraftfahrern abzielen. Lassen sich die einzelnen Angebote trennen, so sind nur die auf die Versorgung der Kraftfahrer gerichteten Teile des Mischbetriebs über Abs. 1 zulässig.

Ersatzteile dürfen nur für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen abgegeben werden. Hierunter fallen alle Verschleißteile, deren Ersatz während einer Reise mit einem Kraftfahrzeug erforderlich werden kann, um die Reise fortzusetzen. Beispielsweise sind hierunter Leuchtmittel, Reifendichtmittel, Zündkerzen, Sicherungen, (Auto-)Batterien und – sofern dabei der Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts durch eine kaufweise Abgabe eröffnet ist – auch Austauschakkus für Elektrofahrzeuge zu verstehen. Es muss immer ein konkreter Zusammenhang mit der Fahrbereitschaft bestehen, die mit den Ersatzteilen entweder erhalten oder wiederhergestellt wird. Der Verkauf von Ersatzteilen im Allgemeinen ist in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen.

Der Reisebedarf ist in Abs. 5 definiert, sodass auf die dortige Begründung zu verweisen ist.

Zu Abs. 2

Die Regelungen der §§ 8, 9 Abs. 1 LadSchIG zur Öffnung der Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs werden in Abs. 2 inhaltlich im Wesentlichen unverändert zusammengeführt. Für internationale Verkehrsflughäfen gilt die weitergehende besondere Privilegierung des Abs. 3. Örtlich muss sich die Verkaufsstelle nach dem Wortlaut des Abs. 2 auf dem Gelände der jeweiligen Verkehrsanlage befinden. Eine bloße räumliche Nähe genügt nicht.

Neu aufgenommen in die Aufzählung wurden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs. Im Jahr 2013 wurde der Fernbusverkehr weitestgehend liberali-

siert. In der Folge haben sich in Bayern vereinzelt Busbahnhöfe des Fernverkehrs entwickelt, die nicht an Schienenbahnhöfe angeschlossen sind. Diesen gewandelten Verhältnissen soll Abs. 2 Rechnung tragen und Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs mit denen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs gleichstellen. Insoweit ist eine Benachteiligung des Fernbusverkehrs nicht gerechtfertigt.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird die aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 LadSchlIG ergangene Regelung des § 4 LSchlIV im Wesentlichen übernommen. Das LadSchlIG ermächtigt die Bundesländer, für Verkaufsstellen an internationalen Verkehrsflughäfen über die Abgabe von Reisebedarf an kleineren Flughäfen hinaus auch den Verkauf eines weitergehenden Sortiments in Form von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zuzulassen. Dies ist vor dem Hintergrund der gebotenen Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts alleine durch die hier längeren Reisezeiten an internationalen Verkehrsflughäfen gerechtfertigt. Bayern machte hiervon in der LSchlIV Gebrauch und erlaubt an den Flughäfen München und Nürnberg entsprechend die durchgehende Öffnung.

Da der Flughafen Memmingen mittlerweile ebenfalls als internationaler Verkehrsflughafen einzustufen ist, stellt Abs. 3 den Flughafen Memmingen mit den Flughäfen in München und Nürnberg gleich.

Abs. 3 erlaubt nun an allen drei bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen – mit Ausnahme von Heiligabend ab 17 Uhr – eine durchgehende Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln. Unter Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sind Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Hygieneartikel sowie Zubehörartikel zu verstehen. Zubehörartikel sind insbesondere Waren mit Bezug zu den anderen aufgeführten Warengruppen sowie sonstiges Reisezubehör wie Regenschirme, Batterien, Ladekabel, einfache Netzteile etc. Das Sortiment ist in Anlehnung an den bisherigen § 9 Abs. 3 LadSchlIG offener formuliert als andere gegenständliche Sortimentseinschränkungen wie der Reise- oder Tourismusbedarf. Vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters der Norm und des daraus folgenden Rechtfertigungserfordernisses ist das Sortiment dennoch wie bisher eng am Zweck der Versorgung der Flugreisenden orientiert zu verstehen. Diese Zweckbindung findet ihren Niederschlag in der Einschränkung der Abgabe, soweit die genannten Waren üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen. Das Warensortiment hat sich daher an dieser Zielgruppe zu orientieren. Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass die Flugreisenden an internationalen Verkehrsflughäfen in der Regel länger von zu Hause abwesend sind. Deshalb kann ausnahmsweise auch eine Erstversorgung am Zielort der Reise und nicht nur während der Reise mit Lebensmitteln, Kleidung oder Mitbringsele wie Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zulässig sein. Gerade letztere müssen jedoch mit Blick auf die Wettbewerbsneutralität in einem vertretbaren Rahmen bleiben, sodass die Anziehungskraft des Flughafens als Ersatz-Einkaufszentrum für Nicht-Flugreisende zu vernachlässigen bleibt.

Der bisherige Zusatz, dass die Abgabe auch an andere Personen als an Reisende zugelassen ist, wird nun überflüssig. Anders als bisher in § 9 Abs. 1 LadSchlIG ist der Verkauf von Reisebedarf auf Flughäfen und ebenso auch auf Personenbahnhöfen und in Tankstellen nach Abs. 1 und 2 ohne Einschränkung auf die Eigenschaft als Reisender zugelassen. Insoweit kann den Verkaufsstelleninhabern vernünftigerweise keine Kontrollpflicht aufgegeben werden. Es genügt die objektive Ausrichtung des Verkaufs über das Sortiment des Reisebedarfs auf die Bedürfnisse der jeweiligen Reisenden.

Die Größe der Verkaufsfläche wurde in Abs. 3 Satz 2 auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt. Diese Begrenzung gebietet die Wettbewerbsneutralität, insbesondere zum Schutz des umliegenden Einzelhandels vor Wettbewerbsnachteilen. Flughäfen dürfen nicht zu Ersatz-Einkaufszentren für Nicht-Flugreisende werden, die von der Schließung anderer Verkaufsstellen in den allgemeinen Ladenöffnungszeiten profitieren. Die Öffnung ist dem rechtfertigenden Zweck entsprechend wie bisher zu begrenzen. Da die Flughäfen Nürnberg und Memmingen nach dem Landesentwicklungsplan

Bayern eine vergleichbare Bedeutung haben, wird beiden die gleiche Verkaufsflächen-größe von bis zu 3 000 m² zugewiesen. Dem Flughafen München ist als zweitgrößtem Flughafen Deutschlands mit einem deutlich über die anderen beiden bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen hinausgehenden Fluggastaufkommen eine größere Verkaufsfläche von bis zu 15 000 m² zuzuweisen. Dies erhöht die seit 2003 unverändert nach § 4 Abs. 2 LSchIV zugelassenen Verkaufsflächen-größen der Flughäfen München und Nürnberg um 50 %. Die Erhöhung ist durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Anzahl an Fluggästen – auf deren Versorgung es nach dem Normzweck alleine ankommt – angezeigt. Die damalige Beschränkung entspricht nicht mehr den Versorgungsbedürfnissen der Fluggäste. Die Erhöhung der insgesamt zugelassenen Verkaufsfläche soll aber auch dazu dienen, die internationalen Verkehrsflughäfen in Bayern im Vergleich zu denen in anderen Bundesländern nicht mehr als durch die Wettbewerbsneutralität gegenüber dem umliegenden Einzelhandel geboten zu beschränken und möglichst gleiche Wirtschaftsbedingungen zu schaffen. Ein Standortnachteil wird somit vermieden.

Auch bei der Größe der einzelnen Verkaufsstellen kann nach wie vor aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nicht auf eine Begrenzung verzichtet werden. Die Begrenzung ist jedoch angemessen auf bis zu 500 m² anzuheben, um die geänderten Verkaufsstellenkonzepte auf Flughäfen zu würdigen. Die bisherige Beschränkung auf 100 m² lässt sich nicht mehr mit den Anforderungen der Verkaufsstellen auf Flughäfen in Einklang bringen. In den letzten 20 Jahren haben sich die Konzepte der Verkaufsstellen auf Flughäfen von einzeln klar abgrenzbaren Verkaufsstellen hin zu offeneren und ineinander übergehenden Verkaufsstellen entwickelt, wobei insbesondere auch die Warenpräsentation inzwischen deutlich mehr Platz einnimmt. Es handelt sich bei der Begrenzung der Verkaufsfläche der einzelnen Verkaufsstellen um eine intendierte Begrenzung, von der wie bisher im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn dies bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten erfordern. Ausdrücklich nicht zugelassen bleiben aber Großverkaufsstellen, die die Grenze deutlich überschreiten.

Zu Abs. 4

Abs. 4 dient zur Klarstellung, dass in Bezug auf Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen (einschließlich der internationalen Verkehrsflughäfen des Abs. 3) die speziellen Regelungen des Art. 3 Abs. 1 wie bisher nach § 8 Abs. 3 LadSchlIG Vorrang genießen.

Zu Abs. 5

Der Begriff des Reisebedarfs, der in Tankstellen sowie in Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie Flughäfen nach Abs. 1 und 2 auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten verkauft werden darf, ist in Abs. 5 definiert. Er entspricht weitestgehend der bisherigen Legaldefinition des § 2 Abs. 2 LadSchlIG, ist aber zeitgemäß neugefasst und um einzelne Warengruppen erweitert.

Das in Abs. 5 aufgelistete Warensortiment ist abschließend. Sofern sich einzelne genannte Produktgruppen wie Lebens- und Genussmittel weiter aufteilen lassen, ist die Zugehörigkeit einzelner Waren nicht subjektiv, sondern objektiv zu bestimmen. Für das Warensortiment ist also nicht der individuelle Bedarf einzelner Reisender zu berücksichtigen, sondern der typische Reisende zu betrachten. Dabei ist insbesondere der Ausnahmecharakter des Verkaufs von Reisebedarf zu würdigen, der eine enge Auslegung gebietet. Dies ist klarstellend dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Abgabe des zugelassenen Warensortiments an den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden, also der Kraftfahrzeug-, Flug-, Bahn-, und Fernbusreisenden zu orientieren hat. Die Abgabe von Reisebedarf ist nur zulässig, soweit dieser üblicherweise – also nach einem objektiven Maßstab – den Versorgungsbedürfnissen während der Reise dient. Diese Einschränkung hinsichtlich Art und Menge der abgegebenen Waren galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts erforderlich. Eine inhaltliche Rechtsänderung geht damit nicht einher, zumal diese Einschränkung bereits ausdrücklich im Wortlaut des § 8 Abs. 1 LadSchlIG für den Verkauf auf Personenbahnhöfen enthalten war und der Reisebedarf im Übrigen entsprechend ausgelegt wurde. Die Privilegierung des Verkaufs an Verkehrsanlagen

darf nur soweit gehen, wie es der mit ihr verfolgte Zweck der Versorgung der Bedürfnisse der Reisenden während längerer Reisen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten erfordert. Eine allgemeine Grundversorgung der Bevölkerung oder eine mittel- bis längerfristige Vorratsversorgung der Reisenden wird damit gerade nicht bezweckt. Ansonsten würden durch die Privilegierung Ersatz-Supermärkte zugelassen, die den Vorteil des Ladenschlusses der nicht privilegierten Konkurrenz ungerechtfertigt ausnutzen könnten. Die Klarstellung dient der Rechtsklarheit und Vereinfachung und soll Missbräuchen vorbeugen.

Der Begriff Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen wird als zeitgemäßer Ersatz für die bisher genannten Filme und Tonträger eingeführt. Hierunter fallen auch entsprechende Speicherkarten für Kameras sowie Audio-CDs. Ergänzt wird das bisherige Sortiment um Batterien, Ladezubehör für elektronische Kleingeräte (etwa für Mobiltelefone und Tabletcomputer) und persönlichen Witterungsschutz (etwa Sonnencreme oder Regenschirme). Die Umbenennung der Reiselektüre in Bücher sowie von Reisetouillettenartikel und des Bedarfs für die Reiseapotheke in Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel und die Zusammenfassung der Straßenkarten und Stadtpläne zu Kartenmaterial erfolgt rein redaktionell ohne inhaltliche Änderung. Unter Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel fällt der typische Bedarf für die Reiseapotheke, also alle freiverkäuflichen Arzneimittel gegen typische Reisebeschwerden, Salben, Sprays, Pflaster, Verbandsmaterial oder ähnliches Verbrauchsmaterial und entsprechende Zubehörartikel. Das zulässige Maß des Verkaufs aller genannten Warengruppen hinsichtlich Art, Wert und Umfang ist nach den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden zu beurteilen.

Angebotenes Spielzeug und Andenken müssen sich auf einen geringen Wert beschränken. Beides soll einen Bezug zur Reise haben oder wie auch die ebenso genannten Schnittblumen als kleines Geschenk oder Mitbringsel verwendet werden können. Das Spielzeug kann auch als Anreiz zur Beschäftigung während der Reise dienen. Um einem ausufernden Angebot an Spielwaren und Andenken entgegenzuwirken und dem gebotenen Ausnahmecharakter gerecht zu werden, ist weiterhin eine Beschränkung auf einen geringen objektiven Wert dringend geboten. Die Geringwertigkeitsgrenze ist derzeit bei einem Wert von etwa 50 € anzunehmen (vgl. Rechtsprechung zu § 248a des Strafgesetzbuches (StGB), die auch für den bisherigen § 2 Abs. 2 LadSchlG zum Reisebedarf herangezogen wurde).

Lebens- und Genussmittel dürfen nur in kleinen Mengen abgegeben werden. Diese Einschränkung galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlusses erforderlich. Hier ist im Besonderen auch der in der Versorgung der Reisenden liegende Normzweck und der darauf begründete Ausnahmecharakter zu berücksichtigen, weshalb Lebens- und Genussmittel nur dann zum Verkauf als Reisebedarf freigegeben sind, soweit sie üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen. In Hinsicht auf die Grenze der kleinen Menge ebenso wie auf die Art des konkreten Lebens- oder Genussmittels muss demnach zu erwarten sein, dass das Lebens- oder Genussmittel noch während der Reise vom Käufer oder dessen Mitreisenden verbraucht wird. Dies ist bei Lebensmitteln wie beispielsweise Tiefkühlwaren oder noch zu kochenden oder zu bratenden Rohwaren nicht der Fall.

Zu den Genussmitteln in kleinen Mengen gehören insbesondere an Tankstellen auch alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Bier, Wein und Sekt. Hier sind jedoch die von der Rechtsprechung (BVerwG, Urteile vom 23. Februar 2011, 8 C 50/09 und 8 C 51/09) geprägten Mengengrenzen für die Bestimmung der „kleinen Mengen“ zu berücksichtigen, um Missbrauch vorzubeugen (bis zu 2 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt bis 8 Volumenprozent; bis zu 1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 8 bis 14 Volumenprozent; bis zu 0,1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 14 Volumenprozent).

Die Beschränkung des Warensortiments gilt jeweils nur während der allgemeinen Ladenschlusszeiten.

Zu Art. 5 (Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten)**Zu Abs. 1**

Mit Art. 5 wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Touristen in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) sind Ausnahmen für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf gerechtfertigt, da diese gerade zur Versorgung der Touristen und damit der von der Verfassung bezweckten Arbeitsruhe und seelischen Erhebung der Touristen dient.

Abs. 1 ermächtigt dazu in Satz 1 die Gemeinden in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigegeben werden können. Hinsichtlich der Anzahl der zugelassenen Sonn- und Feiertagsöffnungen entspricht dies der bisherigen Regelung des § 10 LadSchIG und der §§ 1 bis 3 LSchIV.

Die Bestimmung der Kur- und Erholungsorte erfolgt wie gehabt nach dem bewährten Verfahren nach der BayAnerkV. Änderungen wurden jedoch beim Verfahren zur Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte notwendig. Bisher war hierfür das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zuständig. Die Wallfahrts- und Ausflugsorte waren entsprechend dem Erfordernis des § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG einzeln in der Anlage der LSchIV aufgeführt. Insgesamt waren dort rund 500 von 2 056 bayerischen Gemeinden als Wallfahrts- und Ausflugsorte erfasst. Einer rechtssicheren Ergänzung oder Änderung dieser Liste in der Anlage der LSchIV stand das Fehlen von Kriterien – abgesehen vom in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG festgeschriebenen besonders ausgeprägten Tourismus – entgegen. Hinzu kommt die räumliche Distanz des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu den über ganz Bayern verteilten Wallfahrts- und Ausflugsorten und somit das Fehlen von Ortskenntnissen, sodass ohnehin die örtlich zuständigen Behörden einzubeziehen wären.

Diese Hindernisse beseitigt Abs. 1: Neben den nach der BayAnerkV anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Satz 2) werden in Satz 3 und 4 nun erstmals Wallfahrts- und Ausflugsorte anhand von konkreten Kriterien definiert. In den so bestimmbareren Orten und Ortsteilen kann die jeweilige Gemeinde durch eine entsprechende Rechtsverordnung den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf selbst regeln. So wird nicht nur das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestärkt, zugleich wird auch eine flexiblere, sachnähere und dezentrale Entscheidung auf Grundlage der vor Ort bekannten Umstände und Verhältnisse ermöglicht. Die Anforderungen an einen touristischen Sonn- oder Feiertagsverkauf werden dadurch allerdings nicht herabgesetzt. Dieser ist nach wie vor nur nach einer Einzelfallabwägung insbesondere mit dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zuzulassen, wenn die benannten Kriterien als Voraussetzung vorliegen. Das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung zum Grundsatz des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung bleibt so gewahrt.

Nach Satz 2 sind Kur- und Erholungsorte im Sinne des Ladenschlussrechts die nach dem etablierten Verfahren nach der BayAnerkV als solche anerkannten Orte. Die bisherige Praxis kann hier unverändert fortgeführt werden.

Satz 3 und 4 konkretisieren Kriterien für die Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte. Dadurch sollten künftig im Wesentlichen die bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte ihren Status beibehalten können, indem die jeweils zuständige Gemeinde selbst eine neue Rechtsverordnung nach Satz 1 erlässt. Durch eine Übergangsvorschrift in Art 12 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2030 sichergestellt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes der Status der bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte nach der LSchIV bis zum Erlass einer neuen gemeindlichen Rechtsverordnung bestehen bleibt. Weitere Gemeinden, die bisher nicht in der Liste der Anlage der LSchIV geführt sind, können ab Inkrafttreten des Gesetzes die Ausnahme in Anspruch nehmen. Eine neue Entscheidung über die Zulassung des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in Wallfahrts-

und Ausflugsorten und damit eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme durch die jeweilige Gemeinde selbst ist aber aufgrund des zu wahrenen verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes unumgänglich.

Wallfahrtsorte lassen sich nach der Legaldefinition in Satz 3 als Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen, bestimmen. Angesichts der erforderlichen besonderen religiösen Bedeutung ist der Status als Wallfahrtsort nicht vorschnell anzunehmen. Voraussetzung ist vielmehr ein dieser Bedeutung gerecht werdender und regelmäßig stattfindender Besuch durch überörtliche Pilger oder andere Gläubige. Eine übermäßige Festsetzung von Wallfahrtsorten ist zudem dadurch ausgeschlossen, dass die Freigabe eines touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in diesen Orten nach Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zu erfolgen hat.

Nach Satz 4 sind Ausflugsorte Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus. Dies entspricht insoweit dem bislang einzig vorgegebenen gesetzlichen Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG. Der veraltete Begriff des besonders starken Fremdenverkehrs wurde durch die insoweit gleichbedeutenden Worte besonders ausgeprägter Tourismus ersetzt. Diese Voraussetzung war bisher das einzige gesetzliche Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte und wird nun durch das Gesetz näher konkretisiert, indem greifbare und überprüfbare Kriterien im Gesetz festgeschrieben werden.

Hierzu lässt sich auf die Wertungen der bestehenden Regelungen in Art. 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV zurückgreifen. Dort wird jeweils als Voraussetzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags beziehungsweise für die Anerkennung als Erholungsort insbesondere darauf abgestellt, dass in einem Ort die Zahl der Fremden- oder Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl des Ortes übersteigt. Dieses Kriterium lässt sich auch gut für die Ladenschlussrechtliche Privilegierung heranziehen: Wenn in einem Ort eine entsprechend hohe Zahl an Übernachtungen nachgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein hinreichendes touristisches Versorgungsbedürfnis besteht, das eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung rechtfertigt. Es ist dabei zu betonen, dass das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl zwar an die Wertung des Art. 6 Abs. 1 KAG und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV angelehnt ist, aber vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) einen eigenen einschränkenden Zweck zur Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses verfolgt. Es ist also unabhängig von den genannten Normen zu betrachten und bei künftigen Änderungen oder Erweiterungen beispielsweise im Kommunalabgabenrecht nicht alleine deshalb ebenso anzupassen.

Das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl kann jedoch nicht als einziges Kriterium dienen, da ansonsten insbesondere die Tagestouristen außen vor bleiben. Entsprechend eher auf Tagestouristen ausgerichtete Orte würden so ohne Sachgrund benachteiligt. Deshalb kann das an sich genügende Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl im Einzelfall im Wege einer Gesamtbetrachtung ersetzt werden durch weitere typische Merkmale eines Ausflugsortes. Eine das Siebenfache der Einwohnerzahl nicht überschreitende Übernachtungszahl kann zusammen mit einer hohen Zahl an Tagesgästen gewertet werden. Im Sinne der erforderlichen Gesamtbetrachtung stellt Satz 4 im Folgenden auf einen touristischen Ortscharakter ab. Der jeweilige Ort muss also auf den Tourismus ausgerichtet sein, was sich vor allem durch das Vorliegen herausgehobener Sehenswürdigkeiten oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen bestimmen lässt. Unter den Begriff dieser Einrichtungen fallen insbesondere touristisch relevante Theater, Museen, Erlebnis- und Thermalbäder, Freizeitparks, Seilbahnen, Fluss- oder Seenschiffahrt, aber auch andere touristische Angebote wie Stadtführungen, schriftliche oder örtlich zugängliche Besucherinformationen, entsprechende Parkplätze, Pendel- oder Wanderbusse. Herausgehobene Sehenswürdigkeiten können insbesondere historischer, baulicher und kultur-landschaftlicher Art sein – sie reichen von Kulturdenkmälern, architektonisch bedeutsamen Gebäuden und Weltkulturerbestätten über besondere Gärten und Geotope bis hin zu Naturdenkmälern, Naturmonumenten oder Nationalparks und touristisch relevanten

Wander- und Bergsteigergebieten. Dabei ist vor dem Hintergrund des erforderlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses stets eine gesteigerte Bedeutung von einigem Gewicht notwendig.

Auf die Gesamtschau der weitergehenden Kriterien ist letzten Endes nur zurückzugreifen, wenn sich der touristische Sonn- und Feiertagsverkauf nicht schon auf eine Einordnung als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort oder auf die erfüllte siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl stützen lässt. Ein Großteil der bislang in der Anlage der LSchIV aufgeführten Orte ist bereits als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort ladenschlussrechtlich privilegiert oder erfüllt die siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl.

Insgesamt handelt es sich bei den in Satz 4 aufgeführten Kriterien um zählbare Merkmale, die so der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Die Kriterien lassen sich mit einem vertretbaren Aufwand nachweisen und wirken so einer vorschnellen oder zu großzügigen Feststellung des Status als Ausflugsort durch eine Gemeinde selbst entgegen. Sie schaffen Rechtssicherheit und erleichtern das gemeindliche Verfahren zur Freigabe einer touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung, ohne die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) aufzuweichen.

Der Nachweis der Übernachtungszahl ist in der Regel bereits niedrigschwellig über die entsprechenden Statistiken des Bayerischen Landesamts für Statistik (LfStat) möglich. Der Nachweis der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl oder einer sonst hohen Übernachtungszahl ist aber nicht zwingend alleine auf die Statistiken des LfStat zu stützen. Diese umfassen in der Regel Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn Betten nicht. Ein nicht zu vernachlässigender Teil der touristischen Übernachtungen findet aber gerade in Beherbergungsbetrieben mit weniger als zehn Betten oder auch in Ferienwohnungen statt. Auch diese Übernachtungen können mit einer entsprechenden eigenständigen Erhebung durch die Gemeinde selbst berücksichtigt werden. Die Zahl der Tagesgäste lässt sich entweder über Eintrittszahlen in den Tourismus fördernden Einrichtungen oder – bei freiem Eintritt – über entsprechende Besucherzählungen oder sogar auch über verkaufte Parktickets eines vorwiegend touristisch genutzten Parkplatzes erheben. Im Weiteren lässt sich das Vorliegen einer herausgehobenen Sehenswürdigkeit oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen objektiv bestimmen.

Für alle vier Arten der Tourismusorte gilt, dass der Begriff des Ortes nicht mit den räumlichen Grenzen der politischen Gemeinde als solcher übereinstimmt, sondern nach dem tatsächlichen Aufenthalt einer erheblichen Zahl von Touristen festzustellen ist. Nur dort, wo der besonders ausgeprägte Tourismus stattfindet, ist auch eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung gerechtfertigt. Folglich handelt es sich auch nur bei diesen Orten oder Ortsteilen um Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- oder Ausflugsorte.

Zu Abs. 2

Die Gemeinde hat nach Satz 1 die Freigabe nach Abs. 1 dem zu erwartenden Besucheraufkommen entsprechend auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht. Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 muss nach Satz 1 die bis zu 40 Sonn- und Feiertage einzeln benennen und die jeweils zugelassene Lage und Dauer der Öffnungszeiten vorgeben sowie die Orte oder Ortsteile abgrenzen. Diese Beschränkung ist entsprechend dem zu erwartenden Besucheraufkommen vorzunehmen. Die touristische Öffnung kann örtlich (etwa im Umkreis um eine Sehenswürdigkeit) und zeitlich (etwa hinsichtlich saisonaler Schwankungen oder an bestimmten Tagen, an denen zum Beispiel in einem Wallfahrtsort eine Wallfahrt stattfindet) nur dann gerechtfertigt werden, wenn auch ein verstärkter Tourismus auftritt und demnach das Bedürfnis für eine Versorgung der Touristen erhöht ist. Das heißt nicht, dass die touristische Öffnung nur im unmittelbaren Umkreis um zum Beispiel Sehenswürdigkeiten zugelassen werden kann. Dennoch ist eine gewisse Auswirkung des Tourismus auf den Standort der Verkaufsstelle erforderlich.

Um eine ausufernde touristische Sonn- und Feiertagsöffnung zu vermeiden und Belastungen für Arbeitnehmer auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, beschränkt Satz 2 die

Freigabe der Öffnung, wie es auch bisher bereits der Fall war, auf acht zusammenhängende Stunden. Diese müssen zwischen 10 und 20 Uhr liegen. Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, ist die Öffnung nur zwischen 10 und 14 Uhr möglich. Bei der Lage der Öffnung ist vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage nach Satz 3 auf die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Rücksicht zu nehmen. Dies entspricht der Gesetzestradiation im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht und stellt im Sinne der Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes einen ungehinderten Gottesdienstbesuch sicher. Nach Satz 4 dürfen Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und Zweite Weihnachtstag als besonders geschützte Feiertage oder stille Tage nicht freigegeben werden.

Nach Satz 5 dürfen nur Verkaufsstellen öffnen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten. Dies entspricht dem bisherigen § 3 LSchIV. Zugelassen ist nach Abs. 1 Satz 1 nur die Sonn- und Feiertagsöffnung zur Abgabe von Tourismusbedarf. Erforderlich ist nach dem Zweck der Öffnung eine Ausrichtung der Verkaufsstellen auf die Bedürfnisse der Touristen, die sich außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten durch einen überwiegenden Verkauf von Tourismusbedarf äußert. Das Aufstellen von zwei Regalen mit Andenken macht aus einer ansonsten allgemeinen Verkaufsstelle wie bisher nicht automatisch eine Verkaufsstelle im Sinne des Art. 5. Die Änderung des Wortlauts von „erheblich“ zu „überwiegend“ dient der Rechtsklarheit. Mit „erheblich“ war ausweislich der Hinweise zum Vollzug der Ladenschlussverordnung nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az. I 2/3693/8/04 (AllMBl. S. 620, ber. 2005, S. 34) ein Umfang von 50 % gemeint. Dieses Verhältnis spiegelt das Wort „überwiegend“ besser wider.

Zu Abs. 3

Die Freigabe nach Abs. 1 erfolgt nach Satz 1 im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. In Wallfahrtsorten wird der touristische Verkauf der Ausrichtung des Ortes entsprechend vor allem für den Verkauf von Devotionalien als Gegenständen der religiösen Verehrung wie Kreuzen, Rosenkränzen, Heiligenfiguren, Gebetsbüchern oder Andachtsbildern erlaubt. Demnach ist bei der Freigabe der Sonn- und Feiertagsöffnung auch die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zu beteiligen und ihr Einverständnis einzuholen, der der Wallfahrtsort zugeordnet wird oder die an dem Wallfahrtsort Einrichtungen der religiösen Verehrung vorhält. Die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erstreckt sich neben dem Ob der Ausnahme insbesondere auf die Auswahl der Tage, an denen eine Öffnung zugelassen wird, und auf die jeweiligen Öffnungszeiten, vgl. Abs. 2 Satz 1. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ladenöffnung am Zweck der Versorgung der Teilnehmer an einer Wallfahrt orientiert nur dann freigegeben werden kann, wenn diese auch tatsächlich aufgrund eines verstärkten Andrangs erforderlich ist. Dies vermag die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft am besten zu beurteilen.

Satz 2 stellt klar, dass nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil die entsprechende Rechtsverordnung aufzuheben ist. Im Zweifel ist zumindest eine Anpassung erforderlich. Die Aufhebung der Rechtsverordnung gebietet schon der Ausnahmecharakter, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahme nicht mehr vorliegen. Ein Bestandsschutz kann insoweit nicht gewährt werden, da sich die Ausnahme laufend vor dem Gebot der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts und insbesondere vor dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage rechtfertigen muss. Das bedeutet nicht, dass die Rechtsverordnung sofort, beispielsweise nach Unterschreiten der in Abs. 3 benannten Übernachtungszahl, aufzuheben wäre. Erforderlich ist eine Prognose, ob auf absehbare Zeit, innerhalb der nächsten Jahre, die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

Nach Satz 3 haben die Gemeinden eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der jeweils zuständigen Regierung anzuzeigen. Dies soll nach Wegfall der LSchIV mit ihrer Anlage einen landesweiten Überblick insbesondere über die Wallfahrts- und Ausflugsorte ermöglichen, die nicht über die BayAnerkV, sondern künftig von den Gemeinden selbst festgelegt werden. So soll bei einer ausufernden Festlegung durch die Gemeinden

selbst ein aufsichtliches Handeln erleichtert werden. Zugleich ist die Erfassung der Wallfahrts- und Ausflugsorte neben den Kur- und Erholungsorten auch Voraussetzung eines überörtlichen Tourismusmanagements. Die Anzeige der Rechtsverordnung sollte insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen angeboten werden, vgl. Art. 19 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG).

Zu Abs. 4

Abs. 4 definiert den Tourismusbedarf als das im Rahmen des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs nach Abs. 1 zugelassene Warensortiment. Das bislang in § 10 Abs. 1 LadSchlG und § 1 LSchlV benannte zugelassene Warensortiment wurde als Tourismusbedarf neu gefasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesetzes in die Begriffsbestimmungen des Abs. 4 ausgelagert. Insgesamt ist hier aus Gründen des Sonn- und Feiertagschutzes, aber vor allem auch der Wettbewerbsneutralität die grundsätzliche Einschränkung des zugelassenen Warensortiments beizubehalten. Dieses ist jedoch in Einzelheiten, wo es zu eng gezogen oder zu ausdifferenziert war, anzupassen und zu vereinfachen.

Die Aufzählung verschiedenster Lebens- und Genussmittel, wie sie noch in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG enthalten ist (vgl. dort „frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren“), ist im Sinne der Gesetzesvereinfachung nicht mehr angebracht. Vor allem ist die seinerzeit zur Steigerung des Milchverbrauchs eingefügte Privilegierung von Milch und Milcherzeugnissen nicht an den besonderen Bedürfnissen der Touristen orientiert und damit sachfremd. Deshalb verwendet Abs. 4 den Oberbegriff „Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr“, der alle zuvor enthaltenen Lebensmittel umfasst und durch seine offene Formulierung darüber hinaus geht. Die offene Formulierung ist jedoch durch die Bestimmung zum sofortigen Verzehr, die den touristischen Bedürfnissen entspricht, auf einen angemessenen Rahmen einzuschränken. Zum sofortigen Verzehr bestimmt sind alle Lebens- und Genussmittel, die unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zum unmittelbaren Verzehr nach dem Erwerb geeignet und bestimmt sind und demnach auch üblicherweise unmittelbar nach dem Erwerb verzehrt werden. Gemeint ist damit der Verkauf zur Versorgung der Touristen im Umfeld von touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten, sofern dieser nicht ohnehin über das Gaststättenrecht geregelt ist. Es kommt auf die Ausrichtung auf eine unmittelbare Versorgung der Touristen in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang nach dem Kauf des Lebensmittels an. Ob die Touristen letztendlich im Einzelfall das gekaufte Lebensmittel sofort verzehren, ist unerheblich. Vom Zweck der Versorgung der Touristen gerechtfertigt ist gerade keine allgemeine Versorgung. Insbesondere muss deshalb weiterhin eine Öffnung von Lebensmitteleinzelhändlern und Supermärkten an Sonn- und Feiertagen – auch zur vermeintlichen Versorgung von Touristen – unterbleiben. Erlaubt ist stattdessen der Verkauf beispielsweise von Brezen und Wurstsemmeln oder auch von (verpackten) Würsten, Salaten, Nüssen und Trockenfrüchten sowie Getränken oder wie bisher frischen Früchten, Speiseeis und anderen Süßwaren oder Milcherzeugnissen aus einem Verkaufswagen, Verkaufsstand oder einer Verkaufsstelle.

Die bisherige Einschränkung des Verkaufs von Getränken auf alkoholfreie Getränke ist aufzugeben. Insbesondere ergibt sich hier aus dem Gesundheits- und Jugendschutz kein besonderes Bedürfnis einer Unterscheidung, zumal bisher auch Tabakwaren zugelassen wurden, eine Kontrolle der Abgabe durch das Verkaufspersonal erfolgt und die Öffnungszeiten auf acht Stunden beschränkt sind. Im Gegenteil macht es die vielfältige bayerische und fränkische Wein- und Biertradition mit der entsprechenden touristischen Nachfrage erforderlich, dass unter anderem auch ein Verkauf von Wein und Bier zugelassen wird, auch wenn kein konkreter Orts- oder nach der Neuregelung Regionalbezug besteht. Zudem entsteht ansonsten ein Missverhältnis zwischen dem gaststättenrechtlich zugelassenen Verkauf von Flaschenbier an jedermann über die Straße nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 GastG. Entsprechend der Einschränkung auf den sofortigen Verzehr ist nur die Abgabe in einzelnen Flaschen zulässig. Regionale Spezialitäten können auch über die ebenso zugelassenen Andenken geringen Wertes oder die für die Region kennzeichnenden Waren in größeren Mengen verkauft werden.

Der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Schnittblumen ist wie bisher zulässig. Insofern ist im Übrigen auch eine Öffnung über Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 zulässig. Die jeweiligen Höchstöffnungszeiten sind nicht zu addieren.

Unter Devotionalien sind Gegenstände der religiösen Verehrung wie zum Beispiel Kreuze, Rosenkränze, Heiligenfiguren, Gebetsbücher, Kerzen, Weihwasserflaschen oder Andachtsbilder zu verstehen, wie sie üblicherweise in Wallfahrtsorten verkauft werden.

Bisher wurden mit Blick auf die Kurorte nur Badegegenstände in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG aufgeführt. Dies wird nun auch für auf Aktivitäten im Freien und andere Sportarten ausgerichtete Ausflugsorte durch die Aufnahme von Bade- und Sportzubehör angeglichen. So können auch in auf den Ski-, Fahrrad- oder Wandersport sowie auf ähnliche Tourismussparten ausgerichteten Orten entsprechende Zubehörartikel verkauft werden. Hierunter fallen insbesondere Waren, die zur Ausübung der Freizeitaktivität dringend erforderlich sind, wie Badebekleidung, Badetücher, Schwimmhilfen, Sonnencreme, Skiwachs, Skihelme und -brillen, Handschuhe, Fahrradschläuche, Wanderschuhe und -stöcke. Jedoch ist auch hier ein vertretbares Maß durch die Einschränkung des Warenangebotes auf Zubehör zu wahren. Es soll nicht der Kauf der vollständigen Erstausrüstung oder der Sportgeräte an sich (zum Beispiel Skier oder Mountainbikes) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden, sondern am Zweck der Ausnahme orientiert vor dem Hintergrund des strengen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) nur ein Ersatz- oder Notkauf vergessener oder beschädigter Produkte sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien. Für den Verkauf der genannten Sportgeräte an sich besteht durch die Verbreitung von entsprechenden Verleihstationen in den jeweiligen Orten schon gar kein Bedürfnis. Unabhängig davon ist zudem der Zubehörverkauf in Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Freizeitbädern, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 1 fallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten auch über Art. 3 Abs. 2 zugelassen.

Im Übrigen gilt der Bezug auf die touristische Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes für alle zuvor aufgezählten Waren. Dies ist dadurch bedingt, dass sich die Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung nur durch die touristische Nachfrage nach der entsprechenden Ware rechtfertigen lässt. So ist beispielsweise ein Verkauf von Devotionalien grundsätzlich nur in entsprechenden Wallfahrtsorten und der Verkauf von Badegegenständen in Kurorten und ähnlichen auf den Badetourismus ausgerichteten Erholungs- und Ausflugsorten denkbar.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG ließ insoweit vor allem nur Waren zu, „die für diese Orte kennzeichnend sind“. Abs. 4 ersetzt diese zu strenge Anknüpfung an den Verkaufsort durch einen Bezug auf die Region. Touristen fragen regelmäßig nicht nur für den Verkaufsort kennzeichnende oder dort typischerweise hergestellte Waren nach, da sie als Ortsfremde oftmals gar nicht genau zwischen den einzelnen Orten unterscheiden können. Sie erwarten meist auch Waren, die zur Region einen Bezug aufweisen und für diesen typisch sind. Das Abstellen auf den Ort ist hier – auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) und der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts – zu eng gefasst und deshalb nun maßvoll zu erweitern.

Eine Region wird bestimmt und begrenzt durch ihre einheitliche historisch-kulturelle Prägung. Waren, die gleichfalls eine solche Prägung aufweisen, können Teil des zugelassenen Warensortiments sein. Der Bezug auf die Region orientiert sich dabei vor allem an den sieben bayerischen Regierungsbezirken, setzt insoweit aber keine starren Grenzen. So können auch in einem angrenzenden Landkreis durch einen anderen Bezirk geprägte Waren verkauft werden, wenn eine einheitliche Prägung vorherrscht.

Die Legaldefinition der für die Region kennzeichnenden Waren in Satz 2 ist neu im Gesetz aufgenommen. Sie ist aber an die bisherige Verwaltungsvorschrift zur LSchIV angelehnt und stimmt auch mit der ladenschlussrechtlichen Literatur überein. Bisher wurde dabei jedoch jeweils nicht auf die Region, sondern die „nähere Umgebung“ abgestellt. Satz 2 stellt die Anforderungen an den Bezug zur Region klar. Der Bezug zur Region ist bei Waren anzunehmen, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug

nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Die touristisch relevanten Andenken geringen Wertes werden zudem aus dem Warenortiment des Reisebedarfs nach Art. 4 Abs. 5 übernommen, um die für die Region kennzeichnenden Waren zu ergänzen und Abgrenzungsprobleme aufzulösen. Hierunter fallen insbesondere auch alle kleineren Andenken, die nicht nur auf die Region, sondern auf Bayern oder Deutschland als Ganzes Bezug nehmen, etwa durch die Landesfarben Weiß und Blau (Art. 1 Abs. 2 der Verfassung) oder als besonders mit Bayern verknüpfte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Maßkrug. Es muss jedoch ein Bezug zur Reise bestehen oder das Andenken muss sich als kleines Geschenk oder Mitbringsel eignen. Der Einschränkung auf einen geringen Wert entsprechend ist der Verkauf aufwändigerer oder teurerer Waren, die nicht unter die für die Region kennzeichnenden Waren fallen, nicht zugelassen. Im Übrigen ist auf die Begründung zu Art. 4 Abs. 5 zu verweisen.

Zu Art. 6 (Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage)

Zu Abs. 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage werden nach Abs. 1 der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 LadSchlG entsprechend viermal pro Jahr anlässlich eines Marktes, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung zugelassen. Der Zweck der Regelung besteht darin, den Versorgungsbedürfnissen der Besucher großer Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Am Rande der Veranstaltung soll den davon betroffenen Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag darf nur aus Anlass von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen festgesetzt werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Der Anlassbezug ist verfassungsrechtlich durch den strengen Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) vorgegeben und kann nicht entfallen. Der Sonn- und Feiertagsschutz gibt ein verfassungsrechtliches Regel-Ausnahme-Gebot vor: Danach hat an Sonn- und Feiertagen die „werktägliche Geschäftigkeit“ grundsätzlich zu ruhen; der Werktag muss sich vom Sonn- oder Feiertag unterscheiden. Die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen kann aber ausnahmsweise durch einen Anlass als Sachgrund gerechtfertigt sein. Damit gewährleistet der Anlassbezug den gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz. Voraussetzung ist dabei nach den von der verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, dass der Anlass im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung darf den Anlass nur als Annex ergänzen und muss räumlich und zeitlich im Bezug dazu stehen. Dies ist nach der Rechtsprechung von den Gemeinden bei der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages in jedem Einzelfall anhand eines strengen Maßstabs durch eine Prognose der Besucherzahlen sicherzustellen. Dazu müssen in einer sachgerechten Vorschau das äußere Erscheinungsbild, objektive Gewicht und die überörtliche Bedeutung der Veranstaltung dafürsprechen, dass diese einen starken Besucherstrom auslöst. Das Bedürfnis für eine Öffnung wird umso größer, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung anzieht. Nicht ausreichend für eine Öffnung ist das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse des Handels oder das alltägliche Erwerbsinteresse der potenziellen Kundschaft. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Diese strengen Anforderungen sind verfassungsrechtlich vorgegeben und einfachgesetzlich durch Abs. 1 und bei seiner Auslegung zu beachten. Eine anlasslose Öffnung an Sonn- und Feiertagen wäre verfassungswidrig, wie die bis heute ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zweifelsfrei zeigt (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07; vgl. unter anderem BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, 8 CN 2.14; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017, 8 CN 1.16; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 1.19; zuletzt BVerwG, Urteil vom 16. März 2022, 8 C 6.21 jeweils m. w. N.). Versuche einer gesetzlichen Erleichterung in

anderen Bundesländern wurden durch die Rechtsprechung verfassungskonform einschränkend ausgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19) und führten damit letztendlich zu keiner wesentlichen Erleichterung.

Erleichterungen lassen sich jedoch auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage in bestimmten typischen Einzelfällen schaffen, in denen der erforderliche räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung offensichtlich besteht. So kann unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Rechtsprechung durch die Formulierung in Abs. 1 mit einer gesetzlichen Vermutungsregelung in Satz 3 eine Verfahrenserleichterung für die Gemeinden bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erreicht werden. Nach der Neuregelung in Satz 3 wird der nach den oben dargestellten Grundsätzen erforderliche und in Satz 1 normierte enge Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung erfolgt und die geöffneten Verkaufsstellen dadurch von dem Anlass betroffen sind. Insoweit kann der einzelfallbezogene prognostische Besucherzahlenvergleich hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Umfangs der Ladenöffnung entfallen, wenn die Ladenöffnung weitgehend an den räumlichen und zeitlichen Umfang des Anlasses geknüpft ist. Das ist beispielsweise im Rahmen eines Altstadtfestes der Fall, wenn nur Verkaufsstellen in der Altstadt öffnen und die Veranstaltungszeiten mit den von der Gemeinde zugelassenen Ladenöffnungszeiten übereinstimmen. Die gesetzliche Vermutung gilt im Übrigen nur für solche Verkaufsstellen, deren Öffnung dem Charakter des Sonn- oder Feiertages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht. Dieser gegenständliche Zusammenhang wäre in offensichtlichen Fällen abzulehnen, wenn die Art und Ausrichtung der Veranstaltung nicht mit der geöffneten Verkaufsstelle zusammenpassen.

Darüber hinausgehende atypische Öffnungen an Sonn- oder Feiertagen etwa im gesamten Gemeindegebiet können aber nicht unter die gesetzliche Vermutung fallen und wären – sofern sie nach den Maßstäben der Rechtsprechung in diesem Umfang überhaupt zulässig wären – von der jeweiligen Gemeinde besonders zu begründen. Für atypische Fälle lassen sich die Anforderungen an die Gemeinde nicht absenken (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19).

Diese gesetzliche Vermutung macht selbstverständlich nicht den Anlass als solchen entbehrlich. Der hinreichende Anlass ist von der Gemeinde weiterhin sicherzustellen. Dies lässt sich vor allem durch vergangene Veranstaltungen auch für zukünftige Veranstaltungen prognostizieren. Der Anlass kann in verschiedenen Veranstaltungen bestehen, die einen hinreichenden Besucherstrom auslösen, der der Versorgung durch die Öffnung der Verkaufsstellen bedarf. Die in Satz 2 genannten Veranstaltungsformen sind lediglich Regelbeispiele und als solche nicht abschließend. Märkte und Messen nach Satz 2 sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 GewO erfüllen, nach § 69 GewO festgesetzt sind und einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Bezeichnung „Markt“ oder „Messe“ allein reicht nicht aus. Daneben können aber auch andere ähnliche Veranstaltungen wie Volks-, Heimat-, Straßen- und Stadtfeste oder Umzüge als Auslöser des Besucherstroms und damit als Anlass dienen. Alleine zur Klarstellung wurden die Regelbeispiele um große kulturelle, religiöse, traditionelle, historische oder sportliche Ereignisse und Feste ergänzt und das Erfordernis der Anziehung einer erheblichen Zahl von Besuchern festgeschrieben. Dabei dürfen die Ereignisse nicht in einer Weise üblich sein, dass sie mehrmals im Jahr gleichartig stattfinden wie zum Beispiel Fußball-Bundesligaspiele.

Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes. Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Versorgung der Besucher der Veranstaltung nicht bereits durch eine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 gewährleistet werden kann.

Zu Abs. 2

Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 legt die Lage und Dauer der zugelassenen Öffnungszeit fest. Sie darf nach Satz 1 fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 10 und 18 Uhr liegen. Dies entspricht der bisherigen Re-

gelung in § 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG. Die durch Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage intendierte Rücksichtnahme auf die übliche Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort entspricht der Gesetzestradiation im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht (vgl. bisher § 14 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz LadSchlG). Hierdurch soll es den durch die Ladenöffnung an der Religionsausübung gehinderten Arbeitnehmern und davon losgelöst auch der gegebenenfalls durch eine Ladenöffnung in ihrer Religionsausübung gestörten sonstigen Bevölkerung ermöglicht werden, den Gottesdienst besuchen zu können. Aufgrund der Religionsfreiheit und der ungestörten Religionsausübungsfreiheit nach Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes ist dies geboten. Bestehen demnach in einer Gemeinde Hauptgottesdienstzeiten einer Religionsgemeinschaft, müssen sich die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen daran orientieren.

Um Wertungswidersprüche zum Feiertagsrecht zu vermeiden und um dem Charakter oder der Zweckbestimmung bestimmter Feiertage gerecht zu werden, nimmt Satz 3 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage an stillen Tagen, den Adventssonntagen, weiteren hohen christlichen Feiertagen, kulturell besonders geprägten Tagen wie Silvester und Neujahr sowie am 1. Mai als Tag der Arbeit aus. Gerade letztere sollen nach ihrem Charakter und ihrer Zweckbestimmung frei – insbesondere im Kreis der Familie (Art. 124 ff. der Verfassung und Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) oder mittels gewerkschaftlicher Betätigung (Art. 170 und 174 Abs. 2 der Verfassung sowie Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes) – gestaltet werden können.

Die Gemeinde kann nach Satz 4 dem nach Abs. 1 erforderlichen Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung entsprechend die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung geboten, zum Beispiel auf angrenzende Verkaufsstellen oder ein bestimmtes Warenangebot. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Satz 5 dient der Klarstellung, dass die vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage der Anzahl der Öffnungen, die den in Art. 5 privilegierten Orten zustehen, nicht hinzuge-rechnet werden, sondern darin miteinbezogen sind. Diese Regelung entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 3 Satz 2 LadSchlG und wahrt in verfassungskonformer Weise den Schutz des Sonn- und Feiertags.

Zu Art. 7 (Verkaufsoffene Nächte an Werktagen)

Zu Abs. 1

Bisher war eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch das LadSchlG nicht vorgesehen. Eine Ausnahme von den Öffnungszeiten kam daher nur ganz ausnahmsweise über § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung in Betracht, dass die Ausnahme „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist. Mangels alternativer Rechtsgrundlagen konnten sogenannte Event-Abende über § 23 Abs. 1 LadSchlG deshalb nur einmal pro Jahr im engen (örtlichen und zeitlichen) Zusammenhang mit einer Trägerveranstaltung auf Antrag der Gemeinden von den Regierungen bewilligt werden.

Mit Abs. 1 wird nun erstmals für Gemeinden eine Möglichkeit geschaffen, entsprechend der Möglichkeit zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 auch an Werktagen im Rahmen verkaufsoffener Nächte von den allgemeinen Ladenschlusszeiten abzuweichen. Die Gemeinden werden ermächtigt, verkaufsoffene Nächte pro Jahr an bis zu acht Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr selbstständig durch Rechtsverordnung festzusetzen. Anders als bei der Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 erfordert Abs. 1 keinen besonderen Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen.

Mit dieser neuen Möglichkeit der Gemeinden, an Werktagen Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zu schaffen, werden die Gemeinden wesentlich entlastet. Es entfällt der bisher erforderliche Anlassbezug, sodass die Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass für die Ladenöffnung im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entbehrlich wird. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die ver-

verkaufsoffenen Nächten an Werktagen mit Veranstaltungen kombiniert werden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels zu steigern. Anders als bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen kann der Anlassbezug für eine werktäglich verlängerte Öffnung ohne Weiteres entfallen, weil insoweit kein verfassungsrechtlicher Schutz besteht.

Eine weitere Erleichterung und Bürokratieabbau für die Gemeinden liegt in dem Entfall des bisherigen Antrags- und Genehmigungserfordernisses. Die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen sind nicht mehr bei der jeweiligen Regierung zu beantragen. Stattdessen können die bis zu acht verkaufsoffenen Nächten an Werktagen selbstständig von den Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss in einer gemeindlichen Rechtsverordnung festgesetzt werden. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Hinsichtlich des Verfahrens besteht kein Unterschied zum bewährten Verfahren bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen. In der Rechtsverordnung müssen die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit (höchstens 24 Uhr) bestimmt werden; nicht zulässig ist es, nur die Zahl der Tage festzulegen und den Inhabern der Verkaufsstellen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, an welchen Werktagen sie von einer erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeit von 20 bis höchstens 24 Uhr Gebrauch machen.

Die Anzahl von bis zu acht verkaufsoffenen Nächten an Werktagen bietet einen guten Kompromiss zwischen dem Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer, den Interessen der Gemeinden an der Belebung der Ortskerne und Innenstädte sowie den Umsatzinteressen der örtlichen Einzelhändler, ohne zu weit in die allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen von 20 bis 6 Uhr einzugreifen. Die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen bleiben die Ausnahme und der Ladenschluss um 20 Uhr bleibt die Regel, sodass die maximale Gesamtzahl von acht als angemessen zu werten ist.

Die Gemeinden müssen zudem die ihnen in Abs. 1 gewährte Möglichkeit nicht ausschöpfen; sie können beispielsweise die Erweiterung für weniger Tage im Jahr freigeben, die Öffnung statt bis 24 Uhr nur bis 21, 22 oder 23 Uhr freigeben oder vollständig von der Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen absehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde; ein Anspruch Dritter hierauf besteht nicht.

Zu Abs. 2

Da die Verkaufsnächte nur an Werktagen stattfinden, ist der Sonn- und Feiertagsschutz hierbei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Allerdings sind bestimmte Werktage, die zwar nicht als gesetzliche Feiertage nach Art. 1 Abs. 1, 2 FTG arbeitsfreie Tage sind, dafür aber als stille Tage nach Art. 3 FTG dennoch besonderen Schutz genießen, von der Freigabe als verkaufsoffene Nächte an Werktagen auszunehmen. Damit wird wie in Art. 6 Abs. 2 ein Wertungswiderspruch des Ladenschlussrechts zum Feiertagsrecht verhindert. Demnach kann nach Satz 1 an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester keine werktägliche verkaufsoffene Nacht von der Gemeinde nach Abs. 1 festgesetzt und auch nicht individuell nach Abs. 3 für einzelne Verkaufsstellen durchgeführt werden. Durch die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen würden die stillen Tage ihren besonderen ernsten Charakter verlieren. Den stillen Tagen liegt ein besinnlicher (Trauer-)Anlass zugrunde. Um diesem ernsten Charakter gerecht zu werden, erfordert der verfassungsrechtlich nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV gebotene Sonn- und Feiertagsschutz an den stillen Tagen, auch wenn es sich gerade nicht um gesetzliche Feiertage mit allgemeinem Arbeitsverbot handelt, einen besonderen äußeren Ruherahmen zur Ermöglichung der „seelischen Erhebung“. Diese wäre durch bestimmte Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen, die dem ernsten Charakter der stillen Tage zuwiderlaufen, nicht mehr gewährleistet. Auch an Silvester scheidet eine verkaufsoffene Nacht an einem Werktag aufgrund der kulturellen Prägung dieses Tages von vornherein aus.

Auch wenn die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen an nicht durch das FTG geschützten Werktagen stattfinden, erfordert der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz Einschränkungen, wenn am nächsten Tag ein besonders zu schützender Feiertag wie Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag folgt und der Vortag nicht selbst von der Festsetzung einer verkaufsoffenen Nacht ausgeschlossen ist (vgl. Gründonnerstag vor Karfreitag und Karsamstag vor Ostersonntag). Um der Bedeutung dieser besonderen Feiertage angemessene Rechnung zu tragen, untersagt

Abs. 2 eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen auch am jeweiligen Vortag.

Die Gemeinde kann nach Satz 2 die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränken, um die Ladenöffnung im Sinne eines eigenen Konzeptes zu steuern. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Zu Abs. 3

Neben den von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festzusetzenden gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen nach Abs. 1 ermöglicht es Abs. 3 den Inhabern von Verkaufsstellen, an jährlich bis zu vier weiteren Werktagen selbstständig von 20 bis 24 Uhr im Rahmen von individuellen verkaufsoffenen Nächten zu öffnen. Abs. 3 ist als zu evaluierende Experimentierklausel (siehe Art. 12 Abs. 2) ausgestaltet. Abs. 3 eröffnet dem Einzelhandel weitere Spielräume und erlaubt es einzelnen Verkaufsstellen, individuell verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten ihren eigenen Bedürfnissen entsprechend einzusetzen. Damit ist es ihnen möglich, die Öffnungszeiten bei besonderen Ereignissen wie beispielsweise Firmenjubiläen alleine für ihre Verkaufsstelle an Werktagen zu verlängern. So sollen die Wirkungen individueller Verkaufsveranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität des örtlichen Einzelhandels erprobt werden können.

Die Auswirkungen des Abs. 3 sind im Rahmen einer Evaluierung nach Art. 12 Abs. 2 zu überprüfen. Für die Eröffnung weiterer Spielräume ist in Kauf zu nehmen, dass damit über das Jahr verteilt zusätzlich ein großer „Flickenteppich“ verschiedenster individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen entsteht, da jede bayerische Verkaufsstelle individuell, an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten öffnen könnte. Auch gilt es in diesem Zusammenhang, den Aspekt der Vollziehbarkeit zu berücksichtigen: Bei bis zu acht gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen muss die Einhaltung der Ladenschlusszeiten nur höchstens acht Mal im Jahr kontrolliert werden. Durch die Zulassung der weiteren individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen muss unter Umständen über das ganze Jahr hinweg an bis zu sechs Tagen in einer Woche die Einhaltung der Ladenschlusszeiten kontrolliert werden, da es theoretisch möglich wäre, dass an jedem Werktag eine andere Verkaufsstelle öffnet. Um die mit Abs. 3 bezweckte Erprobung beurteilen zu können, ob die genannten Vorteile nicht außer Verhältnis stehen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden, soll diese Regelung nach zwei Jahren überprüft werden.

Individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen sind im Gleichlauf mit den gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen an den in Abs. 2 Satz 1 benannten besonders geschützten Tagen nicht zugelassen. Abgesehen von diesen Tagen können die Inhaber einer Verkaufsstelle im gesamten Gemeindegebiet selbst nach freiem Ermessen an fast allen Werktagen des Jahres die Öffnungszeit bis zu viermal im Jahr von 20 bis höchstens 24 Uhr festlegen.

Da Abs. 3 für die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen keinen Anlass erfordert, genügt die Anzeige des geplanten Termins mit den geplanten Öffnungszeiten für eine Verkaufsstelle durch ihren Inhaber bei der örtlich zuständigen Gemeinde. Die vorherige Anzeige ist allerdings zwingende Voraussetzung, um eine individuelle verkaufsoffene Nacht an einem Werktag – ohne Verstoß gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten – durchführen zu dürfen. Die Anzeigefrist beträgt zwei Wochen vor der geplanten individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag. Für die Anzeige ist durch das Gesetz keine bestimmte Form vorgegeben. Die Gemeinden sollen die Anzeige einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen anbieten, vgl. Art. 19 BayDiG. Die Anzeige sollte jedenfalls möglichst niedrigschwellig und einfach ausgestaltet sein. Die Anzeigepflicht ist geboten, um einem Ausufer der Ausnahme vorzubeugen und die Einhaltung der Beschränkung auf jährlich bis zu vier Nächte an Werktagen pro Verkaufsstelle, insbesondere durch eine effektive Kontrolle durch die Gemeinde, zu gewährleisten.

Zu Art. 8 (Ausnahmen in Einzelfällen)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 überführt die bisherige Rechtsgrundlage für Einzelfallausnahmen aus § 23 Abs. 1 LadSchlG. Unter der strengen Voraussetzung, dass die Ausnahme im Einzelfall im öffentlichen Interesse dringend nötig ist, kann das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterhin in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen.

Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist in der Regel in Notlagen wie Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen auszugehen.

Ausnahmen können darüber hinaus in weiteren nicht vorhersehbaren Einzelfällen erforderlich werden. In diesen Fällen bleibt durch die offene Formulierung des Abs. 1 eine Abweichung in Einzelfällen weiterhin möglich. Zugleich ist aber durch das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses eine hinreichende Schwelle gesetzt, die uferlosen Ausnahmebewilligungen von vornherein entgegensteht. Insbesondere scheidet eine Ausnahme generell aus, für die nur Interessen einzelner oder bloß wirtschaftliche Interessen angeführt werden können. Diese Interessen vermögen den Schutzzweck des Ladenschlussrechts nicht aufzuwiegen. So kann die Ausnahme auch nicht als Ausgleich oder Kompensation der durch die Notlage von den Inhabern von Verkaufsstellen erlittenen wirtschaftlichen Schäden eingesetzt werden. Im Ergebnis können die allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht durch nicht ausreichend begründete Ausnahmen infrage gestellt werden. Dies wird über das erforderliche dringende öffentliche Interesse auch dadurch gewährleistet, dass die Ausnahmen wie bisher nur für den Einzelfall und nur befristet erteilt und nach Abs. 4 jederzeit widerrufen werden können. Dabei steht die Einschränkung auf Einzelfälle nicht der Regelung durch eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entgegen, wenn eine Ausnahme für bestimmte Gruppen von Verkaufsstellen erforderlich wird. Das Wort „befristete“ stellt klar, dass die Ausnahme nur für einen kurzen Zeitraum und nicht als Dauerausnahme erteilt werden kann.

Zu Abs. 2

Auch wenn Ausnahmen nach wie vor nur in engen Einzelfällen zugelassen werden können, waren die Spielräume für Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG in bestimmten Bereichen, insbesondere im Bereich von Veranstaltungen, zu streng gefasst. Seit dem Inkrafttreten des LadSchlG im Jahr 1956 hat sich insbesondere für große Veranstaltungen ein Bedürfnis nach einer flexibleren Ausnahmemöglichkeit entwickelt. Mangels anderer Alternativen mussten hierfür bislang das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und im Bereich der sogenannten Event-Abende die Regierungen nach den strengen Anforderungen des § 23 Abs. 1 LadSchlG Allgemeinverfügungen erlassen. Insofern schafft nun bereits Art. 7 Möglichkeiten für gemeindliche und individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen. Zudem entfällt mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis einer Allgemeinverfügung für die ausnahmsweise Sonntagsöffnung von Blumenläden am Muttertag und am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt.

Daneben werden aber regelmäßig auch für Großereignisse Ausnahmen erforderlich, für die eine Ladenöffnung nicht pauschal freigegeben werden kann, für die aber zugleich das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses nach § 23 Abs. 1 LadSchlG letzten Endes zu streng gefasst ist. § 23 Abs. 1 LadSchlG ist eher auf Notlagen ausgerichtet, in denen mit der Ausnahme die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden soll, und deshalb für diese Fälle nur unter weiter Auslegung mit erhöhtem Begründungsaufwand anwendbar. Diese Ausnahmen sollen nun mit einer Vorschrift für Einzelfallausnahmen in Abs. 2 für überregionale Großereignisse und -veranstaltungen flexibilisiert werden. So können die Regierungen nun befristete Einzelfallausnahmen bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert. Diese besonders hervortretenden Bedürfnisse in der Bevölkerung sind anzunehmen, wenn anders als nach Abs. 3 Satz 1 nicht nur ein örtlich auf eine oder einzelne Gemeinden sowie auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Waren beschränktes Bedürfnis auftritt. Das kann im Rahmen bestimmter größerer Veranstaltungen oder bestimmter (Feier-)Tage

der Fall sein. Durch die örtlich und auch inhaltlich weitergehende Genehmigungswirkung im Vergleich zu Abs. 3 Satz 1 ist das Erfordernis eines öffentlichen Interesses, mithin einer strengeren Abwägung geboten.

Dabei bleiben Ladenöffnungen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen stets als Ausnahme in einer Ermessensentscheidung vor den Zielen des Ladenschlussrechts abzuwägen und durch die besonderen Verhältnisse der anlassgebenden Veranstaltung im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Im Vergleich zu Abs. 1 wird hier auf den Zusatz „dringend“ verzichtet. Es muss aber dennoch der zu erwartende Besucherandrang ein hinreichendes Versorgungsbedürfnis auslösen, das nur mit einer ausnahmsweisen Ladenöffnung zu befriedigen ist. Für eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist der Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV besonders in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Bei besonderen überregionalen Großereignissen kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art ist in der Regel von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Ladenöffnung auszugehen. Insoweit sollen die Regierungen deshalb die befristeten Einzelfallausnahmen bewilligen. Als Beispiele sind hierzu die Oberammergauer Passionsfestspiele, die Landshuter Hochzeit oder eine in Bayern stattfindende alpine Ski-Weltmeisterschaft zu nennen.

Sofern die zu bewilligende Ausnahme mehr als einen Regierungsbezirk betrifft, geht die Zuständigkeit auf das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über.

Im Übrigen soll Abs. 2 keine Rechtsgrundlage für Ausnahmen im Anwendungsbereich der Art. 5 bis 7 bieten, für die andernfalls die dort normierten Ausnahmen nicht genügen, weil entweder der Tatbestand nicht in Gänze erfüllt ist oder die Rechtsfolgen nicht weit genug gehen. Nur in Einzelfällen wären etwa Ausnahmen von den Verboten verkaufsoffener Sonn- und Feiertage oder verkaufsoffener Nächte an Werktagen an den in Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 Abs. 2 aufgezählten gesetzlichen Feiertagen und stillen Tagen in Fallgestaltungen denkbar, in denen eine Veranstaltung dem gesetzlichen Stilleschutz oder dem jeweiligen Charakter des Tages ganz ausnahmsweise aufgrund einer entsprechenden Ausrichtung der Veranstaltung nicht zuwiderläuft oder ihrerseits verfassungsrechtlichen Schutz genießt, indem sie beispielsweise in den Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 107 der Verfassung sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) fällt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt die bisherige Ausnahme für die Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch in das neue Gesetz. Anders als bisher ist diese Ausnahme nicht mehr auf das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen beschränkt, sodass nun auch Ausnahmen für das Feilhalten der genannten Waren in Verkaufsstellen bewilligt werden können. Die Unterscheidung zwischen Feilhalten außerhalb und innerhalb von Verkaufsstellen war insoweit nicht mehr durch einen Sachgrund gerechtfertigt. Es macht keinen Unterschied, ob die Ware vor oder hinter dem Eingang der Verkaufsstelle verkauft wird. Im Gegenteil ist es aus hygienischen Gründen bei leichtverderblicher Ware sinnvoller, auch den Verkauf in Verkaufsstellen zuzulassen.

Die Ausnahme ist auf örtlich auftretende Bedürfnisse sowie auf das Feilhalten leicht verderblicher Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch eingeschränkt. Leicht verderblich sind Waren, die nicht längere Zeit gelagert werden können wie zum Beispiel Frischfisch, Frischobst, Frischgemüse oder Schnittblumen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die leichtverderblichen Waren auch später geerntet oder hergestellt werden könnten und so ein Verkauf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht mehr erforderlich wäre. Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch sind unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zur unmittelbaren Verwendung nach dem Erwerb geeignete und bestimmte Waren wie zum Beispiel Speiseeis, Erfrischungsgetränke, belegte Semmeln etc. Der Verkauf dieser Waren kann insbesondere bei Veranstaltungen erforderlich werden, die zwar eine gewisse Größe und Anziehungskraft aufweisen, aber noch nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen.

Auch wenn im Übrigen keine hohen Anforderungen, wie ein erforderliches öffentliches Interesse, im Normtext enthalten sind, ist die Ausnahme dennoch einschränkend ihrem Zweck zur Beseitigung von Versorgungslücken bei örtlich auftretenden Bedürfnissen nach zu verstehen und demnach dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend zu bewilligen. Erforderlich ist die Ausnahme nur, wenn die Versorgung nicht anderweitig etwa über Gaststätten oder Warenautomaten sichergestellt ist. Es darf sich nicht nur um allgemeine oder regionale Bedürfnisse handeln. Als zusätzliche einschränkende Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Arbeitsschutz hier nicht nur in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, vielmehr müssen alle Bedenken im Hinblick auf den Arbeitsschutz ausgeräumt werden können, sofern Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Mit Satz 2 wird § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 LadSchlG übernommen, wonach die Gemeinden in Einzelfällen in den Grenzen einer nach Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen können. Damit kann das Feilhalten auf Groß- und Wochenmärkten an die Ausnahmen für touristische Sonn- und Feiertagsöffnungen, verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sowie verkaufsoffene Nächte an Werktagen angeglichen werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 schreibt in Satz 1 für die vorangegangenen Abs. 1 bis 3 fest, dass die Bewilligung der Ausnahmen auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden kann. Selbstverständlich muss die Ausnahme stets zweckorientiert bleiben. Bei der behördlichen Ermessensausübung ist die Ausnahme jeweils ihrem Zweck nach einzuschränken und bei Zweckerreichung ist sie aufzuheben. Diese Einschränkungen ergeben sich grundsätzlich schon aus dem zu wahrenen Regel-Ausnahme-Verhältnis. Abs. 4 stellt deshalb klar, dass auch eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen und damit auch auf bestimmte Handelszweige und Branchen eingeschränkt werden kann. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Ausnahme nach Abs. 1 auf die Bereiche einzuschränken ist, die zur Versorgung der Bevölkerung in der konkreten Notlage erforderlich sind. Im Rahmen von überregionalen Großereignissen nach Abs. 2 kann dementsprechend nur die Öffnung von Verkaufsstellen und das sonstige Feilhalten ausnahmsweise erlaubt werden, für das auch ein Bezug zum anlassgebenden Ereignis besteht, etwa weil Zubehör mit Bezug zur Veranstaltung, Fanartikel oder Lebensmittel zum sofortigen Verzehr zur Versorgung der Besucher der Veranstaltung verkauft werden.

Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll nach Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage zudem die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem von der Ausnahme betroffenen Ort berücksichtigt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage. Nach Möglichkeit ist die ausnahmsweise Ladenöffnung so mit den Hauptgottesdienstzeiten in Einklang zu bringen, dass eine Störung des Gottesdienstes möglichst gering ausfällt.

Zu Art. 9 (Schutz der Arbeitnehmer)

Art. 9 übernimmt im Sinne einer einheitlichen und klaren Regelung inhaltlich den bisherigen § 17 LadSchlG und ergänzt diesen für den Bereich der mit Art. 2 Abs. 2 neu eingeführten Sonderöffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und der mit Art. 7 neu eingeführten verkaufsoffenen Nächte an Werktagen.

Bei einer Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen kommt dem Schutz von Arbeitnehmern besondere Bedeutung zu. Es wird deshalb entsprechend der Zielrichtung und Intention des Ladenschlussrechts ein besonderer öffentlich-rechtlicher Arbeitszeitschutz für in Verkaufsstellen beschäftigte Arbeitnehmer festgeschrieben. Dieser geht dem allgemeinen Arbeitszeitschutz, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), als spezialgesetzliche Regelung für den Bereich des Ladenschlussrechts vor, soweit er hierzu speziellere Bestimmungen trifft. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des ArbZG und des JArbSchG.

Der Schutz gilt nur für den Einsatz von Arbeitnehmern im Sinne des § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die im Verkauf tätig sind. Dazu zählt der Einsatz in

Verkaufsstellen zu Verkaufszwecken, neben dem Verkauf an sich also auch die Beratung von Kunden, das Vorzeigen von Mustern sowie jegliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten. Die Arbeitszeitschutzvorschrift gilt nicht für andere Arbeitnehmer des die Verkaufsstelle betreibenden Unternehmens, die nicht im Verkauf tätig sind, wie zum Beispiel Wachpersonal oder Kraftfahrer. Ebenso wenig gilt Art. 9 für eine Verkaufstätigkeit des Inhabers einer Verkaufsstelle selbst oder für dessen Familienangehörige, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind.

Regelungen zur Arbeitszeit sind grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes zuzuordnen. Die Kompetenz für das Recht des Ladenschlusses, die seit der Föderalismusreform 2006 in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus dem Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) ausgenommen und somit den Ländern zugewiesen ist, erstreckt sich nicht auf arbeitszeitrechtliche Regelungen aus dem Arbeitsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes). Daraus folgt, dass der bisherige § 17 LadSchlG prinzipiell als partielles Bundesrecht als Sonderregelung zu den allgemeinen Bestimmungen des ArbZG auch bei einer Ersetzung des übrigen Ladenschlussrechts mit einem Landesgesetz nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes weitergelten würde. Der Bund hat jedoch von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeit in Verkaufsstellen bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12). Die Bundesregelung des § 17 LadSchlG ist somit nicht abschließend, sodass die Länder diese übernehmen und ergänzende Regelungen treffen können.

Zudem verlieren die Regelungen des § 17 LadSchlG mit ausdrücklichem Bezug auf andere ladenschlussrechtliche Vorschriften des LadSchlG ihren Regelungsgehalt und laufen ins Leere, da die in Bezug genommenen Normen nicht mehr gelten. Dies ist bei § 17 Abs. 1, 2a und 3 LadSchlG der Fall. Die Verweise in § 17 LadSchlG auf andere Normen des LadSchlG lassen sich auch nicht als solche auf die jeweils entsprechende landesrechtliche Norm auslegen. Dies würde in der Folge bei der Anwendung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafvorschrift (§§ 24 f. LadSchlG oder hier Art. 11) zur Unbestimmtheit führen und damit ein Bußgeld und eine Strafe ausschließen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass im vorliegenden Gesetz – wenn auch inhaltsgleich – eigene Arbeitszeitschutzvorschriften geschaffen werden müssen, die auf die entsprechenden landesrechtlichen Normen verweisen.

Die eigenständigen Regelungen, die unabhängig von weiteren ladenschlussrechtlichen Vorschriften des LadSchlG gelten (zum Beispiel § 17 Abs. 2, 4 und 5 LadSchlG), werden aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit des Rechts und im Hinblick auf das ungeklärte weitere Fortbestehen des § 17 LadSchlG nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als letztem Landes-Ladenschlussgesetz inhaltsgleich übernommen. Dieses Gesetz ersetzt damit das bisherige LadSchlG auch im Bereich des speziellen Arbeitszeitschutzrechts vollständig.

Eine Vereinfachung der spezialgesetzlichen Arbeitszeitregelung des § 17 LadSchlG scheidet abgesehen von einem Verzicht auf eine dem § 17 Abs. 2a LadSchlG entsprechende Sonderregelung für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf im Übrigen aus, da dies das bisherige, speziell auf die Bedürfnisse der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zugeschnittene Schutzniveau deutlich absenken würde. Ferner wird auf die Übernahme der Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 8 LadSchlG verzichtet, da von dieser durch das Gewerbeaufsichtsamt kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Abs. 1

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 17 LadSchlG inhaltlich unverändert zusammen und gibt in Satz 1 für die ausnahmsweise nach Art. 3 bis 6 zugelassene Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vor, dass diese nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden dürfen. Zu den unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zählen alle Arbeiten, die nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können, zum Beispiel das Zuendebedienen, das Säubern einzelner Geräte oder

die Tagesabrechnung. In Satz 2 wird die Höchstarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf acht Stunden begrenzt.

Es entfällt jedoch die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 2a LadSchlG, der speziell für den Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung den Einsatz von Arbeitnehmern auf jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertage zu je vier Stunden beschränkte. § 17 Abs. 2a LadSchlG wurde ursprünglich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945) eingefügt. Damals wurde die Höchstzahl der nach § 10 Abs. 1 LadSchlG festzusetzenden Sonn- und Feiertage mit ausnahmsweiser touristischer Ladenöffnung von 22 auf 40 Tage und die tägliche Höchstdauer von vier auf acht Stunden erhöht. Gleichzeitig wurde § 17 Abs. 2a LadSchlG als Ausgleich eingefügt, damit sich die Erhöhung nicht auf die Arbeitnehmer auswirkt. Diese Unterscheidung durch eine strengere Höchstzahl der Sonn- und Feiertage sowie die kürzere Höchstarbeitszeit und damit insgesamt ein strengerer Arbeitszeitschutz im Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung lässt sich jedoch nicht mehr rechtfertigen. Ein hinreichender Arbeitszeitschutz ist durch die übrigen, nun unterschiedslos geltenden Regelungen des Art. 9 sichergestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt die zu gewährenden Ausgleichstage und -zeiten als Sonderregelung zu § 11 ArbZG für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach Abs. 1 fest. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 17 Abs. 3 LadSchlG. Die Änderung der Formulierung der beiden bisherigen Alternativen auf eine Nummerierung dient alleine der Übersichtlichkeit. An Sonn- und Feiertagen eingesetzte Arbeitnehmer sind an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr freizustellen, wenn die Beschäftigung am Sonn- oder Feiertag länger als drei Stunden dauert. Bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden sind sie an einem ganzen Werktag derselben Woche freizustellen. Mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer darunter bis zu drei Stunden an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder alternativ in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

Zu Abs. 3

Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Ob der einzelne Arbeitnehmer davon Gebrauch macht, steht ihr oder ihm frei. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 4 LadSchlG.

Zu Abs. 4

Um die mit den verkaufsoffenen Nächten an Werktagen für Arbeitnehmer einhergehenden Nachteile abzumildern und sie vor Überbeanspruchung zu schützen, können Arbeitnehmer nach Satz 1 verlangen in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, verlangen, generell von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freigestellt zu werden. Der Anspruch nach Satz 2 besteht nach Satz 3 nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist. Satz 2 und 3 ist im Einklang mit der Wertung anderer gesetzlicher Regelungen, die Arbeitnehmer mit pflegebedürftigen Angehörigen und Kindern unter zwölf Jahren besonders schützen (vgl. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, Pflegezeitgesetz – PflegeZG, Familienpflegezeitgesetz – FPfZG).

Der Bedarf für beide Regelungen folgt aus dem aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) folgenden verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zum Schutz der strukturell unterlegenen Arbeitnehmer und zielt insbesondere auch auf den nach Art. 124 ff. der Verfassung sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes vom

Staat besonders zu gewährleistenden Schutz von Ehe und Familie ab. Davon abgesehen ist bei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen die elfstündige Ruhezeit nach § 5 ArbZG einzuhalten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen. Diese Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, einer Umgehung der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorzubeugen: Wenn ein Automat ständig durch Arbeitnehmer aufs Neue befüllt werden könnte, kommt das einem Verkauf gleich, der zwar nicht unmittelbar, dafür aber über den Automaten erfolgt. Der Kunde müsste dann nur auf die Befüllung des Automaten warten.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dieses Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist erforderlich, um die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte in einem vertretbaren Rahmen zu halten und so die Wettbewerbsneutralität zu sichern. Im Umkehrschluss dürfen in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten die genannten regelmäßig anfallenden Tätigkeiten nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten, also werktags von 6 bis 20 Uhr, durchgeführt werden, wenn herkömmliche, mit Personal betriebene Verkaufsstellen auch öffnen dürfen. Hinsichtlich der in den Ladenschlusszeiten verbotenen Tätigkeiten kommt es darauf an, dass diese regelmäßig, also in gewissen Zeiträumen wiederholt oder zumindest planbar anfallen.

Nach Satz 2 sind im Bereich der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 in den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Ausnahmetatbestände für eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen des § 10 ArbZG entsprechend anzuwenden. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der ausnahmsweise Einsatz von Arbeitnehmern demnach nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen, wenn es sich um eine nicht regelmäßig anfallende Tätigkeit handelt und die Tätigkeit nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten verrichtet werden kann. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 muss der personallos betriebene Kleinstsupermarkt währenddessen geschlossen sein.

Zu Abs. 6

Die Pflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle in Satz 1 Nr. 1, den Wortlaut dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, entspricht der Aushangpflicht nach § 16 Abs. 1 ArbZG und soll wie der bisherige § 21 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG sicherstellen, dass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, sich über ihre Rechte zu informieren. Dies ist Ausfluss des vom Ladenschlussrecht bezweckten Arbeitszeitschutzes. Anders als bisher wird es neben dem Aushang auch zugelassen, dass das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden. So kann beispielsweise in einer Mitarbeiter-App oder im Intranet des Inhabers einer Verkaufsstelle eine entsprechende Verlinkung platziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den genannten Informationen haben.

Die Dokumentationspflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle und der Gewerbetreibenden nach Art. 2 Abs. 3 in Satz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 LadSchIG und ist Grundlage für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitschutzvorschriften durch die Aufsichtsbehörden. Der insoweit bestehende Kontrollbedarf könnte ohne entsprechende Dokumentation nicht erfüllt werden, sodass die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen leerlaufen. Die Dokumentationspflicht stellt aber vor allem als Nachweis des sonn- oder feiertäglichen Arbeitseinsatzes auch sicher, dass der Ausgleich für die entgangene Sonn- und Feiertagsruhe nach Abs. 2 gewährt wird. Die Dokumentationspflicht gilt demnach unabhängig von einer allgemeinen Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nur für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Die Dokumentationspflicht ist möglichst bürokratiearm ausgestaltet: Es bestehen keine Formvorgaben, insbesondere ist eine digitale Aufzeichnung möglich, aber nicht zwingend vorgegeben, solange der Zweck einer effektiven Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfüllt wird.

Inhaltlich sind wie bisher Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit sowie die nach Art. 9 Abs. 2 zu gewährenden Ausgleichszeiten und -tage zu dokumentieren. Die Beschäftigungsart ist erforderlich, um festzustellen, ob es sich um eine in den Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts fallende Tätigkeit im Verkauf in einer Verkaufsstelle handelt. Hinsichtlich der Beschäftigungszeit ist der Arbeitszeitbegriff des § 2 Abs. 1 ArbZG zugrunde zu legen. Es sind also Beginn, Ende und Dauer ohne die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG zu erfassen.

Die Dokumentationspflicht kann demnach auch durch eine herkömmliche Arbeitszeiterfassung erfüllt werden, aus der der Einsatz einzelner Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen – also Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit – sowie der ihnen dafür nach Abs. 2 gewährte Ausgleich – also arbeitsfreie Werkzeuge – hervorgeht. Da nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschluss vom 13. September 2022, 1 ABR 22/21) anknüpfend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, C-55/18) ohnehin eine generelle Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) besteht, könnte prinzipiell auch auf eine eigene ladenschlussrechtliche Dokumentationspflicht in Abs. 2 verzichtet werden. Allerdings ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG eine Generalklausel, die keine konkrete Ausgestaltung der Dokumentation vorgibt, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit bestehen würde. Die allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ist nach wie vor vom Bundesgesetzgeber nicht weiter ausgestaltet, sodass der Bedarf für eine klare Regelung für den ladenschlussrechtlich relevanten Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wie zuvor beschrieben weiterbesteht. Insoweit ergibt sich auch die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeiterfassung bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12).

Zu Abs. 7

Für die Öffnung von Apotheken in den allgemeinen Ladenschlusszeiten gilt die Sondervorschrift des Art. 3 Abs. 1. Der besondere Arbeitszeitschutz des Art. 9 gilt insoweit nur für nicht pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer. Nach Abs. 6 finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 im Rahmen der grundsätzlich bestehenden Dienstbereitschaft der Apotheken keine Anwendung auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 9 ff. ArbZG. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 9 LadSchlG.

Zu Art. 10 (Aufsicht und Auskunft)

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 1 und 2 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wie bisher den Kreisverwaltungsbehörden. Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassener Rechtsverordnungen aus.

Durch die Regelung der Festlegung der Notdienste der Apotheken durch die Bayerische Landesapothekerkammer unmittelbar in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt die bisherige Zuständigkeitszuweisung in § 3 Abs. 3 ZustVAMÜB auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG). Die bisher in Art. 31 Abs. 2 Satz 3 GDG geregelte Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention über die Bayerische Landesapothekerkammer beim Vollzug dieser Aufgabe wird nun in Satz 3 übernommen.

Zu Abs. 2

Die nach Abs. 1 Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben gemäß Abs. 2 die üblichen Befugnisse und Obliegenheiten wie Behörden, die den Vollzug der Gewerbeordnung überwachen, was sich aus der entsprechenden Anwendung des § 139b GewO ergibt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Auskunftspflichten. Die effektive Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes erfordert Auskünfte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gegenüber der Aufsichtsbehörde. Insbesondere sind neben der Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 auch solche Unterlagen bereitzustellen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind oder die sonst für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind. Dies entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 3 Nr. 2 LadSchlG. Die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und die weiteren Unterlagen sind aufzubewahren, bei Aufforderung der Aufsichtsbehörde vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Frist für die Aufbewahrungspflicht ist entspricht der Verfolgungsverjährungsfrist von zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten.

Zu Art. 11 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrig handelt wie bisher, wer gegen die Arbeitnehmerschutzvorschrift des Art. 9 oder die allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 Abs. 1 verstößt. Wird gegen eine in diesem Gesetz zugelassene Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten verstoßen, so liegt hierin gleichsam ein Verstoß gegen die Grundnorm des Art. 2 Abs. 1. So führt beispielsweise die Öffnung einer Verkaufsstelle im Rahmen einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag, unter Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2, zu einem Verstoß gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und kann gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a geahndet werden. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurde nur ein Verstoß gegen das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten neu in den Tatbestand aufgenommen. Hier ist die Bußgeldandrohung dringend erforderlich, um einem Ausnutzen der über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinausgehenden durchgehenden Öffnungszeiten der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte effektiv entgegenzuwirken.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Bußgeldhöhe. Bei Verstößen gegen die speziellen Arbeitszeitschutzbestimmungen der Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 kann ein Bußgeld von bis zu 30 000 € verhängt werden. Für Verstöße insbesondere gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten und die ausnahmsweise zugelassenen Ladenöffnungszeiten sowie die Pflicht, dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, und die Dokumentationspflicht kann ein Bußgeld von bis zu 5 000 € verhängt werden.

Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Bußgeldhöhe in § 24 LadSchlG eine deutliche Erhöhung. Der Bußgeldrahmen wird so hinsichtlich der Verstöße gegen die Arbeitnehmerschutzvorschrift an die Bußgelder für die vergleichbaren Verstöße in § 22 ArbZG angeglichen. Die Anhebung des Bußgeldrahmens ist darüber hinaus auch deshalb dringend erforderlich, da die bisherigen Bußgelder von 2 500 € und 500 € nach § 24 LadSchlG abgesehen von der Umstellung von Deutscher Mark auf Euro über Jahrzehnte hinweg nicht angepasst wurden und demnach ihre abschreckende Wirkung inzwischen offensichtlich verloren haben. Die bisherigen Bußgelder entsprachen nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung und waren unangemessen niedrig. Die erhöhte Bußgeldandrohung ist deshalb eine Grundvoraussetzung für eine effektive Rechtsdurchsetzung im Ladenschlussrecht.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt die Strafbarkeit bei vorsätzlichem Verstoß gegen Arbeitszeitschutzvorschriften nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, und sieht entsprechend der bisherigen Regelungen in § 25 LadSchlG Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

Zu Art. 12 (Übergangsvorschriften, Evaluierung)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 ermöglicht nach dem Außerkrafttreten der LSchIV (Art. 13 Abs. 4) einen sanften Übergang im Bereich des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs, indem die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anlage zu § 1 LSchIV genannten Gemeinden vorübergehend ihren Status behalten. Sie können während der Übergangszeit entscheiden, ob und wann sie von der Neuregelung nach Art. 5 unter dessen Voraussetzung Gebrauch machen wollen. Spätestens mit Ablauf der Übergangszeit treten etwaige von den Gemeinden aufgrund der LSchIV erlassene Rechtsverordnungen außer Kraft.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 wird die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 3 zur Durchführung individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen für einzelne Verkaufsstellen nach zwei Jahren evaluiert. Hierbei ist insbesondere auf Grundlage der bei den Gemeinden eingegangenen Anzeigen individueller verkaufsoffener Nächte zu überprüfen, wie oft von der Ausnahmemöglichkeit des Art. 7 Abs. 3 – auch im Verhältnis zur Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 1 – Gebrauch gemacht wurde, ob die durch die Norm bezweckten Vorteile eingetreten sind und damit den erhöhten Verwaltungsaufwand rechtfertigen und welche Auswirkungen die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen auf den Schutz der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer haben.

Zu Art. 12a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)**Zu Abs. 1**

§ 11 Nr. 2 und § 12 DeIV, die die Zuständigkeiten auf Grundlage der §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 3 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung des Verkaufs bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie die Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf die Kreisverwaltungsbehörden beziehungsweise die Gemeinden delegieren, werden aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 2

Nr. 8 der Anlage der ZustV-GA, der bislang unter anderem die Zuständigkeiten für die Festlegung von Notdiensten nach § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer, die Aufsicht über das Ladenschlussrecht nach § 22 Abs. 1 LadSchlG auf die Kreisverwaltungsbehörden und die Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG auf die Regierungen und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übertrug, wird aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 3 und 4

§ 3 Abs. 3 ZustVAMÜB übertrug auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GDG unter anderem bislang ebenso wie Nr. 8.1 der Anlage der ZustV-GA den Vollzug des § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer. Dies wird nun durch die unmittelbare gesetzliche Regelung in Art. 3 Abs. 1 überflüssig und ist deshalb zu streichen.

Zu Abs. 5

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) erlaubt die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit dem Versorgen, dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen

bis zu zwei Stunden außerhalb der für den Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen zulässigen Ladenöffnungszeiten. Der bisherige Verweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wird durch einen Verweis auf den entsprechenden Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes ersetzt. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Art. 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des LadSchIG für das Gebiet des Freistaates Bayern, das im Sinne des Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes durch dieses Gesetz ersetzt wird. Damit tritt auch die SonntVerkV im Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Art. 12a.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der LSchIV.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/5953

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6328

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Roland Magerl, Johannes Meier, Eleni Roon u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/6360

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/6685

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/6686

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/6687

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz
(BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. FREIE WÄHLER**
Drs. 19/7124

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU**
Drs. 19/7125

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
hier: Planungssicherheit für lange Einkaufsnächte im Herbst
(Drs. 19/5953)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Thomas Huber**
Berichterstatterin zu 2: **Eva Lettenbauer**
Berichterstatter zu 3: **Johannes Meier**
Berichterstatterin zu 4-6: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatterin zu 1: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatter zu 2-6: **Thomas Huber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6328, Drs. 19/6360, Drs. 19/6685, Drs. 19/6686 und Drs. 19/6687 in seiner 27. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6685 und 19/6686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6360 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6328, Drs. 19/6360, Drs. 19/6685, Drs. 19/6686, Drs. 19/6687, Drs. 19/7124 und Drs. 19/7125 in seiner 30. Sitzung am 26. Juni 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für das Feilhalten von Waren im Rahmen von Volksfesten, Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne der Titel III und IV der Gewerbeordnung (GewO) gelten die gewerberechtlich festgesetzten Öffnungszeiten.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„⁴Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten jedoch keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden.“

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.“

3. In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Adventssonntage“ die Angabe „im Dezember“ eingefügt.

4. In Art. 10 Abs. 2 wird die Angabe „der Gewerbeordnung (GewO)“ durch die Angabe „GewO“ ersetzt.

5. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Auf bis zum ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** durch Rechtsverordnungen der Gemeinden aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30. November 2025 nicht anzuwenden.

(3) Die aufgrund des § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluss in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 fort.

(4) Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** bewilligte Ausnahmen im öffentlichen Interesse gelten bis ...**[einzusetzen: Datum sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** fort.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7125 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6685 und 19/6686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6360 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6328, Drs. 19/6360, Drs. 19/6685, Drs. 19/6686, Drs. 19/6687, Drs. 19/7124 und Drs. 19/7125 in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. In Art. 12a Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 die Angabe „die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist“ durch die Angabe „die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist“ ersetzt wird
- und
2. in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in beide Platzhalter der „31. Juli 2025“,
 3. in Art. 12 im neuen Abs. 2 in beide Platzhalter der „31. Juli 2025“,
 4. in Art. 12 im neuen Abs. 3 der „31. Juli 2025“,
 5. in Art. 12 im neuen Abs. 4 in den ersten Platzhalter der „1. August 2025“ und in den zweiten Platzhalter der „1. Februar 2026“,
 6. in Art. 12 im neuen Abs. 5 der „1. August 2027“,
 7. in Art. 13 Abs. 1 der „1. August 2025“,
 8. in Art. 13 Abs. 2 der „31. Juli 2025“,
 9. in Art. 13 Abs. 3 der „1. Februar 2026“,
 10. in Art. 13 Abs. 4 der „31. Juli 2025“
- eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7125 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6685 und 19/6686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6360 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher

Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Dennoch werden mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich behandelt.
- Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sollen weiter im Rahmen der Amtlichen Schulverwaltung (ASV) und der Amtlichen Schuldaten (ASD) sowie im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufgaben entlastet werden (u. a. bei der Erhebung von Daten zur Beschulung von Kindern beruflich Reisender, bei Schulwechseln im Zusammenhang mit Schullaufbahndaten, bei der Erhebung bestimmter Funktionen von Lehrkräften). Hierfür bedarf es einer Aufnahme der entsprechenden Merkmale in Art. 85a, Art. 113a und Art. 113b BayEUG.
- Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.
- Wollen Schulleiterinnen und Schulleiter einen Beschluss der Lehrerkonferenz beanstanden, so ist die Beanstandung derzeit schriftlich oder unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur elektronisch zu begründen.
- Das Gesetz bedarf an einigen Stellen (wie etwa bei Abkürzungen und Klammerzusätzen) der Aktualisierung.

B) Lösung

- Im Bereich der Fachakademien werden überdurchschnittlich befähigte Absolventinnen und Absolventen denen der Fachschulen gleichgestellt.
- Mit dem Ziel der Entbürokratisierung und der Entlastung der Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden die nötigen Merkmale in das Gesetz aufgenommen.
- Die gesetzliche Grundlage für den in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird, wird geschaffen.
- Das Verfahren zur Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz wird vereinfacht, indem künftig die Textform genügt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Die nötigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen)“ durch die Angabe „Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein bayerisches Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames bayerisches Kommunalunternehmen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Schulen in freier Trägerschaft)“ gestrichen und die Angabe „Absatzes“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 5 gilt“ durch die Angabe „Die Abs. 1 und 2 gelten“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Angabe „(z.B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium)“ und die Angabe „(z.B. Technikerschule für Elektrotechnik)“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder bzw.“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit bzw.“ durch die Angabe „mit oder“ und die Angabe „Jugend- bzw. Eingliederungshilfe“ wird durch die Angabe „Jugend- und Eingliederungshilfe“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. In Art. 7a Abs. 6 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. In Art. 18 Satz 3 wird nach der Angabe „der“ die Angabe „Fachschule und der“ eingefügt.
8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder je“ ersetzt.
10. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Kindergärten)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Frühförderstellen)“ gestrichen.
11. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Die Überschrift des Abschnitts III des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Allgemeine Grundsätze, besondere Regelungen für Pflichtschulen“.

13. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
14. In Art. 29 Abs. 2 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3 gilt“ ersetzt.
15. Art. 30b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ jeweils durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
16. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
17. In Art. 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
18. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
19. In Art. 34 Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einer Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke (Pflichtschulen),
 2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule vorbehaltlich der Nr. 3 oder der jeweils entsprechenden Förderschule,“.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
21. In Art. 39 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
22. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
23. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Angabe „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
24. Art. 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
25. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „(einschließlich Altersgrenzen)“ durch die Angabe „einschließlich der Altersgrenzen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nur dann“ gestrichen.
26. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 1 und 2“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
27. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Kurse)“ gestrichen.
28. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
29. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absätze“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
30. In Art. 54 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
31. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher Ankündigung“ durch die Angabe „Ankündigung in Textform“ ersetzt.
32. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
33. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „oder ständige Vertreterin“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird Angabe „(Art. 30a Abs. 2)“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Vertreter“ die Angabe „oder ständige Vertreterin“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
34. Art. 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Die Beanstandung ist in Textform zu begründen.“
35. In Art. 59 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
36. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informationsrecht)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Anhörungs- und Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „(Vermittlungsrecht)“ gestrichen.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „(Beschwerderecht)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ihren bzw.“ durch die Angabe „seine Stellvertreterin oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
 - d) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
37. Art. 62a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informations- und Anhörungsrecht)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „(Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
38. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG)“ durch die Angabe „in Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und 7 bis 11 BayPrG genannten presserechtlichen Folgen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
39. In Art. 64 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
40. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „(Art. 69 Abs. 2)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
41. In Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
42. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „(Art. 45 Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(Art. 48 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „(Art. 89 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „(Art. 44 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.
 - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „(Art. 68)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
43. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
44. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
45. In Art. 82 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
46. In Art. 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
47. Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird nach der Angabe „Jahr der Ersteinschulung,“ die Angabe „Schullaufbahn Daten,“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ ersetzt und die Angabe „ ; “ am Ende wird durch die Angabe „ , bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und

- Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
48. In Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
49. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 sowie in Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
50. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
51. In Art. 88a Satz 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
52. In Art. 90 Satz 4 wird die Angabe „(Art. 22 Abs. 1)“ gestrichen.
53. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Ersatzschule“ die Angabe „nach den Art. 4, 93 und 94“ eingefügt und die Angabe „(Art. 4, 93 und 94)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „nach Art. 96“ eingefügt und die Angabe „(Art. 96)“ wird gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Lehrkräfte“ die Angabe „nach Art. 97“ eingefügt und die Angabe „(Art. 97)“ wird gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „(Art. 52 Abs. 2)“ und die Angabe („z.B. Wortgutachten)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
54. In Art. 94 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 59 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
55. Art. 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „(“ und die Angabe „)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
56. In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
57. Art. 113a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird nach der Angabe „Geburt,“ die Angabe „Staatsangehörigkeit, Adressdaten (bei staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal),“ eingefügt, die Angabe „bzw.“ wird jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Adressdaten,“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Adressdaten)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
58. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „das Telekolleg“ durch die Angabe „der Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt, die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, Arbeitszeitkonto,“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „, Arbeitszeitkonto“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2 gelten“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 gilt“ ersetzt.
 - e) In Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Telekollegs“ durch die Angabe „Lehrgangs in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ ersetzt und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
59. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 1 wird die Angabe „sowie dem kolleg24 als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“ angefügt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c wird die Angabe „(einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung)“ durch die Angabe „einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
 - bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:
 - „h) beim Telekolleg als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“.
60. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „(rechtlicher Leiter)“ und die Angabe „(fachlicher Leiter)“ gestrichen.
61. In Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
62. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
63. In Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
64. In Art. 123 Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Insbesondere sollen die Möglichkeiten von ASV und ASD genutzt werden, um den Aufwand für die Schulen und Schulaufsichtsbehörden zu minimieren und dadurch v. a. die Schulen zu entlasten.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

B) Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nr. 2 – Art. 5 BayEUG:**

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 3 – Art. 6 BayEUG:

Die bislang in Abs. 3 in den Klammerzusätzen enthaltenen Beispiele werden gestrichen. Die verschiedenen Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen sind in den jeweils einschlägigen Artikeln des BayEUG oder der jeweiligen Schulordnung der betroffenen Schularten genannt (vgl. etwa Art. 9 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 15 BayEUG i. V. m. § 1 der Fachschulordnung – FSO).

Zu Nr. 7 – Art. 18 BayEUG:

Nach gegenwärtiger Rechtslage erwerben Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie bei einem sehr guten Ergebnis der Abschlussprüfung sowie einem sehr guten Bestehen der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife auch die fachgebundene Hochschulreife. Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Nachdem Fachakademien und Fachschulen zu gleichwertigen Abschlüssen im DQR 6 (Bachelor-Professional) führen, ist es fachlich nicht mehr vertretbar, mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich zu behandeln. Die Änderung des Art. 18 dient der Gleichstellung der Schularten.

Zu Nr. 10 – Art. 22 BayEUG:

Redaktionelle Änderung; die Klammerzusätze in Art. 22 Abs. 1 und 2 BayEUG sind nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 31 Abs. 3 Satz 4 BayEUG – Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse bei Mittagsbetreuungen:

Die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse ist bislang lediglich in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ vom 26. April 2021, Az.: IV.8-BS7369.0/170/3 (BayMBI. Nr. 316) geregelt. In Angleichung zur Regelung für sonstiges schulisches Personal sowie für Verwaltungs- und Hauspersonal in Art. 60a BayEUG soll auch für das Personal in Mittagsbetreuungen an Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese neue gesetzliche Regelung stellt – wie die bisherige Regelung in der o. g. Bekanntmachung – klar, dass auch die persönliche Eignung des Personals der Mittagsbetreuung durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gegenüber der Schulaufsicht nachzuweisen ist. Dies wird durch einen Verweis auf Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG mit der Maßgabe der Vorlage bei der zuständigen Schulaufsicht explizit normiert.

Für Mittagsbetreuungen an öffentlichen Schulen gilt dabei entsprechend der aktuellen Regelung in der o. g. Bekanntmachung, dass das erweiterte Führungszeugnis bei der jeweiligen Schulleitung als Beauftragter der Schulaufsicht im Sinne des Art. 116 Abs. 4 BayEUG vorzulegen ist. Für Mittagsbetreuungen an Schulen in freier Trägerschaft soll die Vorlage bei der unmittelbar für die Mittagsbetreuung zuständigen Schulaufsicht erfolgen, das heißt bei privaten Grundschulen bei dem zuständigen Staatlichen

Schulamt (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) und bei privaten Förderschulen bei der zuständigen Regierung (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c).

Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Vorlage des Führungszeugnisses durch den Träger der Mittagsbetreuung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Form schulbezogener Listen erfolgen. Für Personal von Mittagsbetreuungen in kommunaler Trägerschaft wird die Vorlagepflicht aufgrund des Art. 60a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 und Satz 5 BayEUG umfassenden Verweises in der Regel entfallen, um unnötige Doppelprüfungen der persönlichen Eignung des bei einer kommunalen Körperschaft beschäftigten Personals zu vermeiden.

Zu Nr. 20 – Art. 36 BayEUG:

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 25 – Art. 44 BayEUG:

Redaktionelle Straffung

Zu Nrn. 26 und 27 – Art. 48 und 49 BayEUG:

Redaktionelle Straffung; die Beteiligung des Landesschulbeirats (bisher Art. 48 Abs. 4 BayEUG) ist bereits in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayEUG geregelt.

Zu Nr. 29 Buchst. c – Art. 53 BayEUG:

Redaktionelle Straffung, das bisher in Satz 2 enthaltende Beispiel der Krankheit wird weiterhin der Regelfall sein.

Zu Nr. 31 Buchst. b – Art. 55 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr zwingend erforderlich (aber weiterhin möglich), es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Ankündigung den Betroffenen auch tatsächlich zugeht. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden. Die Ankündigung ist in den Schülerunterlagen zu dokumentieren.

Zu Nr. 33 – Art. 57 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen

Zu Nr. 34 – Art. 58 Abs. 5 Satz 4 BayEUG – Formvorschrift für Beanstandungen von Beschlüssen der Lehrerkonferenz:

Zur Vereinfachung des Verfahrens der Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter i. S. d. Art. 58 Abs. 5 Satz 3 BayEUG erfolgt eine Erleichterung in Bezug auf die Formerfordernisse. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Begründung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform, also auch z. B. eine einfache E-Mail. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; es darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Beanstandung ist in den Schulunterlagen zu dokumentieren.

Zu Nr. 36 Buchst. a und d – Art. 62 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 6 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen in Abs. 1 Satz 4. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung – wie bislang in Abs. 5 Satz 6 vorgesehen – nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden.

Zu Nr. 37 – Art. 62a BayEUG:

Redaktionelle Straffungen

Zu Nr. 38 – Art. 63 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

Zu Nr. 44 – Art. 75 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch auch weiterhin sicherzustellen, dass die Unterrichtung die betroffenen Personen erreicht. Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Ankündigung ist auch in den Schülerunterlagen entsprechend zu dokumentieren.

Zu Nr. 47 Buchst. a – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Schullaufbahndaten:

Der künftige Austausch von Schullaufbahndaten zwischen Schulen über ASD soll für die Schulen eine Erleichterung bieten. Bisher werden nach einem Schulwechsel die Daten zu Wiederholungen früherer Jahrgangsstufen nicht an ASD weitergegeben und können folglich nicht von der aufnehmenden Schule aus ASD abgeholt werden. Ersichtlich ist für die aufnehmende Schule derzeit nur, ob es sich beim aktuellen Schuljahr, in dem die Schülerin oder der Schüler beschult wird, um eine Wiederholung handelt und ob eine freiwillige Wiederholung oder eine Pflichtwiederholung vorliegt. Daten zu vergangenen Schuljahren (Schullaufbahndaten) werden nicht erfasst und sind nur aus der Schülerakte in Papierform ersichtlich. Im Hinblick auf ein sich aus der Wiederholung früherer Jahrgangsstufen ggf. ergebendes Wiederholungsverbot in der Zukunft wurden diese Daten bisher bei einem Schulwechsel händisch nacherfasst.

Zu Nr. 47 Buchst. b und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. aa – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Einfügung mehrerer Merkmale:**Merkmal „Kinder beruflich Reisender und von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt“**

Das zusätzliche Merkmal ist erforderlich für eine qualitätsvolle Beschulung der Kinder von beruflich Reisenden (z. B. Schausteller, Zirkusangehörige) und Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt sowie zur Entlastung von Schulen und Schulaufsichtsbehörden. Insbesondere die aufnehmende Schule muss wissen, dass es sich um Kinder mit häufigen Schulwechseln innerhalb eines Schuljahres handelt, um sich darauf einstellen und die erforderliche schulische Begleitung bestmöglich gewährleisten zu können.

Das Merkmal, zu dessen Erhebung und Weiterleitung der Ergebnisse an die Kultusministerkonferenz (KMK) Bayern verpflichtet ist, wird bisher im Rahmen einer separaten statistischen Einzelerhebung unter Einbeziehung der Schulen erfragt (Meldeweg bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, da diese von der Schülergruppe ganz überwiegend besucht werden: Staatsministerium – Regierungen – Staatliche Schulämter – Grundschulen und Mittelschulen (unabhängig davon, ob entsprechende Schülerinnen und Schüler an der Schule sind) und zurück). Die Bearbeitung erfolgt per Hand durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars. Im Sinne der Entbürokratisierung und Entlastung der Schulen, insbesondere bei Verwaltungsaufgaben, ist die Ermöglichung einer statistischen Abfrage „mittels eines Knopfdrucks“ über ASV/ASD angezeigt. Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden dadurch erheblich entlastet, die Auswertung wird entsprechend beschleunigt.

Einführung der Erfassung von Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben

Als „Daten zur Förderung“ werden derzeit die Merkmale sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen und sonstige Fördermaßnahmen genannt. Der Begriff der Teilleistungsstörung umfasst allerdings nur einen Teil der Beeinträchtigungen, die eine besondere Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfordern. Sofern eine Beeinträchtigung für die Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers oder für die Organisation des Unterrichtsbetriebs Relevanz haben, soll daher zukünftig auch über Teilleistungsstörungen hinaus eine Erfassung ermöglicht werden. In

der korrespondierenden (kommenden) Folgeänderung der Anlage 2 zur Bayerischen Schulordnung (BaySchO) werden die bereits genannten Merkmale durch das Merkmal „Autismus“ ergänzt. Die technische Umsetzung erfolgt im Sinne der Datenminimierung – wie schon bisher bei den „Teilleistungsstörungen“ – durch Erweiterung einer geschlossenen, zentral bereitgestellten Werteliste.

Zu Nr. 50 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Buchst. c – Art. 88 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Unterrichtung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf eine Dokumentation in den Schülerunterlagen und auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die betroffenen Personen/Stellen die Informationen/Mitteilungen auch erhalten.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayEUG – Streichung der Angabe „in der Schulleitung“:

Das Wissen über die Funktionen von Lehrkräften über die Funktionen in der Schulleitung hinaus ist eine wichtige Information für die Schulaufsichtsbehörden (wie etwa zur Planung und Einladung zu Fortbildungen und Dienstbesprechungen). Während dieses Merkmal bisher in einer separaten Abfrage erhoben wurde, soll es nun über ASV nach ASD übermittelt und den Schulaufsichtsbehörden in ASD bereitgestellt werden. Damit ist keine anderweitige Erhebung dieses Merkmals notwendig und es kann hierdurch Bürokratie abgebaut werden.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa und bbb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BayEUG – Verarbeitung des Arbeitszeitkontos auch für nichtstaatliches Personal in ASD:

Auch nichtstaatliche Schulen verwenden die Schulverwaltungssoftware nicht ausschließlich zur Übermittlung der Statistikdaten, sondern bilden die Situation ihrer Lehrkräfte realitätsgetreu ab. Insbesondere können bei den Lehrkräften Auf- und Abbau eines freiwilligen Arbeitszeitkontos erfasst werden. Damit sich für die Schulaufsicht (und ggf. auch die Schulträger, sofern sie ASD-Auswertungen von ihren Schulen erhalten) ein konsistentes Bild der Lehrerstunden je Lehrkraft ergibt, müssen auch diese Stunden nach ASD übermittelt werden, sofern die Schule sie erfasst.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Ergänzung des Merkmals „Staatsangehörigkeit“:

Den Schulaufsichtsbehörden soll für die Prüfung der Unterrichtssituation künftig auch die im KMK-Kerndatensatz verankerte Staatsangehörigkeit der Lehrkräfte über ASD zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Aufnahme von „Adressdaten (nur von staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal)“

Im Rahmen der Unterrichtsplanung müssen den Schulen und Schulaufsichtsbehörden die Adressdaten des für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenen kirchlichen Personals frühzeitig zur Verfügung stehen. Durch die Bereitstellung der Adressdaten dieses Personenkreises in ASD über das Religionsunterrichtsinformationssystem der katholischen und der evangelischen Kirche (RELIS) können die Schulen und Schulaufsichtsbehörden von der bislang notwendigen Erhebung und manuellen Erfassung der Adressdaten entlastet werden. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

Zu Nr. 57 Buchst. b – Art. 113a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BayEUG – Streichung „(mit Ausnahme der Adressdaten)“:

Mittels ASD soll es künftig möglich sein, im Sinne der Entbürokratisierung auch Adressdaten von staatlichen Religionslehrkräften im Rahmen der Datenlieferung von ASD an

RELIS zu übermitteln, um auch mit diesen Lehrkräften (und nicht nur den eigenen kirchlichen Beamtinnen und Beamten) direkt in Kontakt treten zu können. Andernfalls müssen die Adressen zur Kontaktaufnahme anderweitig erfragt werden, wie dies derzeit der Fall ist. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

Zu Nr. 58 Buchst. a und e und Nr. 59 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb – Art. 113b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 und Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. h BayEUG – kolleg24 und Telekolleg:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.

Die Präsenztage des kolleg24 werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen durchgeführt. Deshalb wird die Aufsicht über das kolleg24 entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Die Aufsicht für das Telekolleg verbleibt bei den Regierungen. Zum Zwecke der Klarstellung werden beide Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk namentlich in Art. 114 Abs. 1 BayEUG erwähnt, im Übrigen wird – soweit die Regelungen für beide Lehrgänge gelten – die allgemeine Formulierung „Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ gewählt.

Zu Nr. 60 – Art. 115:

Redaktionelle Straffungen

Sonstige Redaktionelle Änderungen – soweit nicht separat aufgeführt:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden Abkürzungen wie „bzw.“ aus dem Gesetz gestrichen und entsprechend durch „und“ oder „oder“ ersetzt. Außerdem werden Klammerzusätze, die keine Legaldefinitionen enthalten, aufgelöst und in den Fließtext eingliedert, um Legaldefinitionen besser kenntlich zu machen.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum 1. August 2025 in Kraft treten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6902

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Dr. Martin Brunnhuber**
Mitberichtersteratterin: **Gabriele Triebel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 26. Juni 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2025“ eingesetzt wird.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

A) Problem

Nach bestehender Rechtslage kommt der bayerische Gesetzgeber seinen europarechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Antidiskriminierungsrechts bisher nur unzureichend nach. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2006 vier, für den Diskriminierungsschutz zentrale EU-Richtlinien (RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG) ins deutsche Recht umgesetzt. Der Geltungsbereich des AGG beschränkt sich allerdings auf den Bereich der Erwerbstätigkeit und den Privatrechtsverkehr. Der öffentliche Bereich mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse bleibt außen vor, da es sich hier vorwiegend um Regelungsmaterien handelt, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz innehat (vgl. Kompetenzverteilung nach Art. 70 bis 74 des Grundgesetzes – GG; Art. 23 Abs. 1 GG). Dies hat zur Folge, dass der durch das AGG gewährte Diskriminierungsschutz in den zum größten Teil landesrechtlich geregelten Tätigkeitsfeldern wie der öffentlichen Bildung, dem Behördenhandeln, der Vergabe sozialer Vergünstigungen sowie dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, nicht greift. Dies widerspricht den europarechtlichen Vorgaben, wonach alle vier Richtlinien gemäß ihrem Wortlaut (vgl. Art. 3 Abs. 1 RL 2000/43/EG, Art. 3 Abs. 1 RL 2000/78/EG, Art. 3 Abs. 1 RL 2004/113/EG) gleichermaßen für Personen in öffentlichen wie privaten Bereichen, einschließlich der öffentlichen Stellen, gelten. Der Landesgesetzgeber ist mithin für die Umsetzung derjenigen EU-Richtlinien, die in seinen regulatorischen Sachbereich fallen, verantwortlich. Dies ergibt sich bereits aus der Haftungsregelung des § 1 Abs. 1 des Lastentragungsgesetzes, wonach im nationalen Verhältnis diejenige staatliche Ebene für die Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen haftet, in deren Aufgabenbereich die betreffende Pflichtverletzung erfolgt ist. Derzeit bestehen insbesondere hinsichtlich der RL 2004/113/EG und RL 2000/43/EG weitreichende Umsetzungslücken. Die im Bundes- und Landesverfassungsrecht verankerten Diskriminierungsverbote bzw. Gleichstellungsgebote (Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 118, 118a der Bayerischen Verfassung) binden zwar alle Träger staatlicher Gewalt unmittelbar, sie sind aber grundsätzlicher Natur und können den detaillierten Richtlinienanforderungen nicht in der geforderten Vollständigkeit begegnen. Konkret fehlt es an Regelungen, die alle Formen der Diskriminierung – neben der unmittelbaren auch die mittelbare Diskriminierung, Anstiftung zur Diskriminierung und diskriminierende Belästigung – explizit erfassen. Daneben werden die europarechtlichen Vorgaben zum Rechtsschutz, vornehmlich zur Beweiserleichterung, der Beteiligung von Betroffenenverbänden, zum Schutz vor Viktimisierung und zu einer effektiven Staatshaftung, nicht erfüllt. Spezielle Vorschriften im bayerischen Landesrecht wie Art. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes, Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Art. 27 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes und Landesgesetze wie das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz und das Bayerische Gleichstellungsgesetz decken die genannten Anforderungen nur partiell ab und erfassen zudem nur bestimmte Diskriminierungsmerkmale. Die Frage nach einer Umsetzung im Wege der richtlinienkonformen Auslegung oder durch die unmittelbare Anwendung der Richtlinien kann dahinstehen,

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

da dadurch den Anforderungen an eine klare und eindeutige Umsetzung im nationalen Recht jedenfalls nicht entsprochen werden kann.

B) Lösung

Es wird ein Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG) eingeführt, das die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinien RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG für das öffentlich-rechtliche Handeln des Freistaates Bayern vollständig umsetzt. Die Einführung eines allgemeinen Diskriminierungsschutzgesetzes spiegelbildlich zum AGG ist gegenüber einer richtlinienkonformen Änderung bzw. Einführung bereichsspezifischer Landesgesetze vorzugswürdig. Ein Querschnittsgesetz, welches das gesamte Handeln der öffentlichen Hand im Freistaat Bayern sowie alle Diskriminierungsmerkmale umfasst, gewährleistet einen einheitlichen Diskriminierungsschutz in allen Bereichen und vereinfacht die effektive Rechtsanwendung in der Praxis.

C) Alternativen

Es gibt keine alternativen Vorgehensweisen, mit denen die genannten Umsetzungsdefizite ebenso effektiv behoben werden könnten.

D) Kosten

Das Gesetz hat in dargestellter Hinsicht Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

1. Schadensersatz und Entschädigung

Träger öffentlicher Gewalt können durch die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetz schadensersatzpflichtig werden, wenn ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nachweislich erfolgt ist und die individuell betroffenen Personen den Einspruch einklagen. Die in diesem Gesetz ebenfalls vorgesehene Verbandsklage umfasst hingegen keinen Schadensersatzanspruch. Eine belastbare Prognose über den genauen Kostenumfang, der durch Schadensersatzklagen entstehen könnte, lässt sich vorab nicht treffen, da die Kosten von der Anzahl der Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot und der Klagebereitschaft der Betroffenen abhängen. Auch die konkreten, im Einzelfall zugesprochenen Schadensersatzsummen können stark variieren und vorab nicht antizipiert werden. Erfahrungen mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) können jedoch als Orientierungspunkte dienen. Seit in Krafttreten des Berliner LADG am 21.06.2020 bis zum 30.06.2021 sind bei der Berliner LADG-Ombudsstelle 330 Diskriminierungsbeschwerden zum LADG eingegangen (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sebastian Walter, GRÜNE, Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin 18/27663), wobei nicht alle Beschwerden in den Anwendungsbereich des LADG fielen. Nach offizieller Meldung der Stelle konnten bislang alle gemeldeten Fälle gütlich beigelegt werden. Es sind bis dato keine gerichtlichen Verfahren aufgrund des Gesetzes bekannt. Eine „Klageflut“ ist dementsprechend auch für Bayern nicht zu erwarten, zumal der Entstehung von Schadensersatzansprüchen in zahlreichen Fällen der Vorrang des Primärrechtsschutzes entgegenstehen dürfte. Hinsichtlich der möglichen Höhe der gerichtlich zugesprochenen Entschädigungssummen kann die Rechtsprechung zum AGG, das unter anderem derartige Entschädigungen im zivilrechtlichen Bereich regelt, ein Richtwert sein. Dabei werden regelmäßig Beträge innerhalb einer Spanne von 300 bis 1 000 € festgesetzt. Nur in besonders schwerwiegenden Diskriminierungsfällen gehen die Gerichte über einen Wert von 1 000 € hinaus.

2. Landesantidiskriminierungsstelle mit integrierter Ombudsstelle und Regionalstellen

Durch die Errichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle, einer integrierten Ombudsstelle sowie der sieben Regionalstellen in den Regierungsbezirken werden Kosten für Räumlichkeiten, Personal- und Sachmittel entstehen. Die Tätigkeiten der geplanten Stellen umfassen die Beratung zu diesem Gesetz, Antidiskriminierungsarbeit und wissenschaftliche Tätigkeiten. Dabei soll eine flächendeckende Antidiskriminierungsinfrastruktur für Bayern geschaffen werden. Das breite Aufgabenspektrum und der große Wirkungskreis der Stellen können nur durch eine ausreichend starke, personelle Ausstattung abgesichert werden. Hierfür ist eine Zahl von insgesamt 37 Beschäftigten angedacht. Zusätzlich fallen, je nachdem wie der Freistaat Bayern über eigene Räumlichkeiten verfügt oder Räumlichkeiten angemietet werden müssen, Kosten für Anmietungen an. Weitere Ausgaben sind für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Stellen einzukalkulieren. Insgesamt ist mit einem Kostenvolumen von 10 Mio. € zu rechnen.

3. Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und des Einsatzes für gleichberechtigte Teilhabe

Zusätzliche Kosten entstehen in diesem Bereich insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Gesetzentwurf

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit.

Art. 2

Diskriminierungsverbot

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung einer Person durch hoheitliches Handeln, insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Zuschreibung, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität und des sozialen Status, verboten.

Art. 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und kommunalen Behörden, die Gerichte und Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Bayerischen Landesbeauftragten oder die Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger öffentlicher Gewalt).

(2) ¹Soweit der Freistaat Bayern mittelbar (2) oder unmittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt er sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. ²Soweit er Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Art. 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt er darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden. ³Einzelheiten sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlage zu regeln.

(3) ¹Die Geltung sonstiger gesetzlich geregelter Diskriminierungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung und der zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahrensvorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt. ²Dies gilt auch für gesetzliche sowie unter dem Gesetz stehende Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

Zweiter Teil

Formen der Diskriminierung und Sanktionen

Art. 4

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht nach Art. 5 gerechtfertigt ist. ²Dies gilt auch, wenn die Person, die die Diskriminierung vornimmt, das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe nur annimmt. ³Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Person wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor.

(2) Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

(3) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.

(4) Eine drittbezogene Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines engen persönlichen Näheverhältnisses zu einer anderen Person, die in den Schutzbereich von Art. 2 fällt, benachteiligt wird.

(5) Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in Art. 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(6) Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornografischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(7) ¹Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung. ²Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine andere Person wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe diskriminiert oder diskriminieren kann.

Art. 5

Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen

(1) Eine Ungleichbehandlung wegen der in Art. 2 genannten Gründe ist gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichend sachlichen Grundes erfolgt.

(2) Ungleichbehandlungen wegen des Alters oder des sozialen Status sind gerechtfertigt, wenn damit ein sachlicher Grund verfolgt wird und das zur Erreichung dieses Ziels eingesetzte Mittel verhältnismäßig ist.

(3) Erfolgt eine Ungleichbehandlung wegen mehrerer Gründe, ist diese nur gerechtfertigt, wenn sich die Rechtfertigung auf alle Gründe erstreckt, derentwegen die Ungleichbehandlung erfolgt.

Art. 6

Maßregelungsverbot

(1) ¹Benachteiligungen wegen der Inanspruchnahme von Rechten dieses Gesetzes oder wegen der Weigerung, eine gegen dieses Gesetz verstoßende Anweisung auszuführen, sind verboten. ²Gleiches gilt für Personen, die andere Personen hierbei unterstützen oder als Zeugen oder Zeuginnen aussagen.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung diskriminierender Verhaltensweisen durch die betroffene Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt.

(3) Art. 8 gilt entsprechend.

Art. 7

Schadensersatzpflicht

(1) ¹Bei einem Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 ist der Träger öffentlicher Gewalt, in dessen Dienst oder Auftrag die Person steht, von der die Diskriminierung oder Maßregelung ausgegangen ist, verpflichtet, der diskriminierten oder gemäßregelten Person den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. ²Hat die diskriminierende oder maßregelnde Person für einen anderen Träger öffentlicher Gewalt gehandelt, so ist dieser ausgleichspflichtig. ³Die Geltendmachung eines Anspruchs nach Satz 1 oder Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn es die anspruchsberechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die diskriminierte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Auf eine Vereinbarung, die von dem Diskriminierungsverbot abweicht, kann sich der oder die Diskriminierende nicht berufen.

(4) ¹Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 beträgt drei Jahre. ²Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsberechtigte Person von den Anspruch begründenden Umständen und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. ³Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Dritter Teil

Rechtsschutz

Art. 8

Vermutungsregelung

Werden Tatsachen für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 glaubhaft gemacht, obliegt es dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt, den Verstoß zu widerlegen.

Art. 9

Anerkennung als klageberechtigter Antidiskriminierungsverband

(1) ¹Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung auch die besonderen Interessen von Personen wahrnehmen, die Nachteile wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe erfahren. ²Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband ist Personenzusammenschlüssen auf Antrag zu erteilen, wenn sie

1. ihren Sitz in Bayern haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne von Satz 1 tätig gewesen sind,
3. aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen,
4. wegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Alternative 1 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) oder wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind.

³Sind mindestens sieben Antidiskriminierungsverbände zu einem Verband zusammengeschlossen (Dachverband), der die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt, kann dieser auf Antrag als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt werden, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt.

(2) ¹Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband, ihre Rücknahme oder ihr Widerruf erfolgen durch das Staatsministerium der Justiz. ²Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Das Staatsministerium der Justiz führt eine Liste über die verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. ²Die Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Art. 10

Rechtsschutz durch Verbände

¹Wird eine Person in ihren Rechten aus Art. 2 oder Art. 6 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach Art. 9 anerkannten Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. ²In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzsuchenden durch die klagbefugte Person selbst vorliegen.

Art. 11

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Art. 9 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 durch Träger öffentlicher Gewalt.

(2) ¹Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. ²Soweit eine Person, die in den Schutzbereich von Art. 2 fällt, selbst ihre Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. ⁴Vor Erhebung der Klage nach Abs. 1 fordert der Verband die betroffene Behörde dazu auf, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen.

(3) Eine Verbandsklage ist nicht zulässig, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

Vierter Teil

Positive Maßnahmen

Art. 12

Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit

(1) ¹Die Verhinderung und Beseitigung bestehender Nachteile wegen der in Art. 2 genannten Gründe, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit sind von allen Trägern öffentlicher Gewalt im Rahmen ihrer Tätigkeiten als durchgängige Leitprinzipien zu berücksichtigen. ²Maßnahmen sind im Hinblick auf die Folgen für die genannten Leitprinzipien abzuschätzen.

(2) Verpflichtungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Art. 13

Antidiskriminierungskonzept

(1) ¹Die Dienststellen erstellen alle vier Jahre nach Maßgabe ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zuständigkeit ein Antidiskriminierungskonzept. ²Das Antidiskriminierungskonzept ist nach zwei Jahren hinsichtlich aktueller Entwicklungen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Grundlage des Antidiskriminierungskonzepts ist die Beschreibung der Situation der Beschäftigten im Hinblick auf die in Art. 2 genannten Kriterien und die Auswertung der bisherigen Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung bestehender Nachteile wegen der in Art. 2 genannten Gründe sowie der bisherigen Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit.

(3) ¹Geschäftsprozesse, Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe sind auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen hin zu untersuchen. ²Darüber hinaus sind Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit und Förderung der Vielfalt innerhalb der Dienststellen zu entwickeln und darzustellen.

(4) Das Antidiskriminierungskonzept sowie die Aktualisierungen sind in den betroffenen Dienststellen in geeigneter Form bekanntzugeben.

(5) Die Umsetzung der Verpflichtung nach Abs. 1 durch die Dienststellen ist Gegenstand des Tätigkeitsberichts der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2).

Art. 14

Einstellung und beruflicher Aufstieg

Unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der dienst- oder tarifrechtlichen Vorschriften und sonstiger rechtlicher Vorgaben sind Diversity-Kompetenzen bei der Besetzung von Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen, Angestellten und sonstigen Arbeitsstellen, von Stellen für die Berufsausbildung sowie bei der Beförderung und Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu berücksichtigen.

Art. 15

Fortbildung

Der Erwerb von und die Weiterbildung in Kompetenzen, die der Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit dienen, einschließlich diskriminierungsrechtlicher Grundlagen ist für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen.

Fünfter Teil

Landesantidiskriminierungsstelle

Art. 16

Landesantidiskriminierungsstelle

(1) ¹Beim Staatsministerium der Justiz wird eine Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet, die ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig ist. ²Daneben wird in jedem der sieben Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) eine Außenstelle der Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet.

(2) ¹Der Landesantidiskriminierungsstelle und ihren Außenstellen in den Regierungsbezirken ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Sie ist im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(3) Die Zuständigkeiten der für die Wahrnehmung der Belange von Personen, die in den Schutzbereich von Art. 2 fallen, eingesetzten Landesbeauftragten bleiben unberührt.

Art. 17

Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle

(1) ¹Der Landtag wählt eine Person zur Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren. ²Eine erneute Wahl ist zulässig. ³Er oder sie ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. ⁴Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgen durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags.

(2) Die Leitung ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Befugnisse unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

Art. 18

Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle

(1) Die Landesantidiskriminierungsstelle wirkt auf die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes hin, indem sie insbesondere

1. für die von Diskriminierung ausgehenden Gefahren sensibilisiert und präventive Maßnahmen ausarbeitet,
2. strukturelle Diskriminierungen identifiziert und zu deren Abbau beiträgt,
3. an sie herangetragene Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz aufnimmt, aufklärt und weitervermittelt oder bearbeitet,
4. wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierung, ihren Ursachen und ihren Folgen initiiert oder durchführt,
5. Träger öffentlicher Gewalt bei der Erreichung der in Art. 12 bis 14 formulierten Ziele und Pflichten unterstützt,
6. die Antidiskriminierungsarbeit im Freistaat Bayern unterstützt,
7. die Vernetzung aller im Bereich Antidiskriminierung tätigen Akteure und Akteurinnen in Bayern fördert.

(2) ¹Die Landesantidiskriminierungsstelle legt dem Landtag jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. ²Der Bericht umfasst auch die Tätigkeit der Ombudsstelle (Art. 19). ³Daneben beinhaltet er Empfehlungen zur Erreichung der in Art. 12 formulierten Ziele.

Art. 19 Ombudsstelle

(1) Das Staatsministerium der Justiz richtet innerhalb der Landesantidiskriminierungsstelle eine Ombudsstelle ein, die für die Entgegennahme von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 sowie die Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zuständig ist.

(2) ¹Die Ombudsstelle unterstützt Personen, die sich an sie wenden, durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach diesem Gesetz und Fragen zur Verfahrensfinanzierung. ²Dienstkräfte der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen sind bei einem Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 dazu befugt, sich, ungeachtet des Dienstwegs, direkt an die Ombudsstelle zu wenden. ³Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Ombudsstelle mit Einverständnis der beschwerdeführenden Person darauf hinwirken, den Sachverhalt aufzuklären und die Streitigkeit gütlich beizulegen. ⁴Dazu kann sie

1. Auskunft und schriftliche Stellungnahme von den in Art. 3 Abs. 1 genannten Trägern öffentlicher Gewalt erbeten,
2. Sachverständige hinzuziehen,
3. Gutachten einholen,
4. Akten einsehen, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen,
5. Handlungsempfehlungen aussprechen.

⁵Stellt die Ombudsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Streitbeilegung einen Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 fest, beanstandet sie diesen gegenüber der zuständigen Dienststellenleitung und fordert diese innerhalb einer gesetzten Frist zur Abhilfe auf. ⁶Wird der Aufforderung zur Abhilfe nicht nachgekommen, wird die Beanstandung an die nächsthöhere Leitungsebene weitergegeben. ⁷Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.

(3) ¹Die Ombudsstelle wirkt auf den Abbau struktureller Diskriminierung hin. ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie insbesondere

1. bei Wahrnehmung eines diskriminierenden Sachverhalts oder Zustandes beim betreffenden Träger öffentlicher Gewalt eigenständig Beschwerde einreichen,
2. gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen aussprechen,
3. die Umsetzung der nach Nr. 2 vorgeschlagenen Antidiskriminierungsmaßnahmen begleiten,
4. Verstöße gegen die Verpflichtung aus Art. 13 Abs. 1 nach dem Verfahren in Abs. 2 Satz 4 bis 6 beanstanden,
5. bestehende Rechtsvorschriften des Landesrechts auf mögliche Benachteiligung wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe hin überprüfen.

³Daneben sind der Ombudsstelle legislative Vorhaben der Staatsregierung zur Diskriminierungsfolgenabschätzung vorzulegen. ⁴Die Ombudsstelle überprüft, ob aus den geplanten Gesetzentwürfen eine Benachteiligung wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe folgen könnte.

(4) ¹Die Ombudsstelle unterliegt in Ombudsangelegenheiten keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ²Sie gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält.

Sechster Teil

Schlussvorschriften

Art. 20

Rahmendienstvereinbarung

Näheres zu den Verfahrensabläufen bei Beschwerden, die Bezug zu diesem Gesetz aufweisen, sowie die Konkretisierung der Rechte der von einer Diskriminierungsbeschwerde nach diesem Gesetz betroffenen Beschäftigten regelt eine Rahmendienstvereinbarung zu diesem Gesetz.

Art. 21

Evaluation

Dieses Gesetz wird ein Jahr nach seinem Inkrafttreten evaluiert.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes

Vom Sinn und Zweck des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Einzelnen vor Diskriminierung als auch die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit umfasst. Das Gesetz schreibt die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung vor. Damit werden auch Formen struktureller und institutioneller Diskriminierung adressiert. Die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt ist Bedingung für das Zusammenleben in einer Gesellschaft, die die Würde und Wertegleichheit aller Menschen zum verfassungsrechtlichen Ziel erhoben hat (vgl. Art. 1 des Grundgesetzes – GG, Art. 3 GG). Das Gesetz verfolgt insofern auch das Ziel, die Entstehung diskriminierender und abwertender Haltungen präventiv abzuwehren. Die dritte Zielsetzung, die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit, speist sich aus der Überzeugung, dass formale Gleichbehandlung dort nicht ausreicht, wo bestehende Nachteile den Zugang zu gleichwertigen Chancen und Rechten faktisch erschweren. Die genannten Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander und leiten Anwendung und Auslegung des Gesetzes.

Zu Art. 2 – Diskriminierungsverbot

Art. 2 verbietet im Geltungsbereich dieses Gesetzes (vgl. Art. 3) Diskriminierungen aufgrund der aufgezählten Diskriminierungsgründe. Der Katalog orientiert sich in der Grundstruktur am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (vgl. § 1 AGG), wurde aber um die Diskriminierungsgründe chronische Erkrankung, Sprache und sozialer Status erweitert. Durch die Voranstellung des Begriffs „insbesondere“ kann die Diskriminierung aufgrund anderer, nicht in Art. 2 genannter Merkmale ebenfalls unter das Diskriminierungsverbot gefasst werden. Die Reihenfolge der Aufzählung der Diskriminierungsgründe ist nicht Ausdruck einer Priorisierung, wenngleich einige der genannten Merkmale einer Abwägung stärker zugänglich sind als andere. So ist eine Rechtfertigung bei einigen Diskriminierungsmerkmalen nahezu ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei einer Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft oder einer rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Zuschreibung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16.11, Rn. 30 f.).

Diskriminierung erfolgt meistens nicht eindimensional, das heißt allein in Bezug auf einen „Grund“, sondern im Zuge von Überschneidungen und Verschränkungen mehrerer Diskriminierungsgründe gleichzeitig (Intersektionalität). Die Gefahr der mehrdimensionalen Diskriminierung wird durch die Verknüpfung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale mit einem „und“ statt einem „oder“ berücksichtigt.

Da der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht hat und in § 19 AGG Benachteiligungsverbote für den Zivilrechtsverkehr abschließend geregelt hat, beschränkt sich das Diskriminierungsverbot in Art. 2 auf das hoheitliche Handeln des Freistaates Bayern. Darunter ist in Abgrenzung zum fiskalischen Handeln jedes öffentlich-rechtliche Handeln zu verstehen, sei es schlichthoheitlich oder obrigkeitlich. Dies trifft im Rahmen ihrer Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auch auf das Handeln von Beliehenen und Verwaltungshelfern zu. Während das AGG nur auf Bildungsleistungen anwendbar ist, die auf Grundlage privatrechtlicher Verträge erbracht werden, erfasst dieses Gesetz ausdrücklich auch das öffentlich-rechtlich organisierte Bildungswesen. Im Bereich der Hochschulbildung gilt dies mit Ausnahme von Hochschulzulassung und Hochschulabschlüssen, für die der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG) Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. 3 – Geltungsbereich

Art. 3 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Eine Beschränkung der Geltung des Bayerischen Antidiskriminierungsgesetzes (BayADG) auf bestimmte Lebensbereiche erfolgt nicht, da auch die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote, deren Durchsetzung das Gesetz dienen soll, für die Gesamtheit des Handelns des Freistaates Bayern gelten. Im Geltungsbereich erwähnt sind auch die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft. Sie sind außerhalb ihrer justiziellen Tätigkeit an dieses Gesetz gebunden. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Gesetzes sind gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern gemäß Art. 91e Abs. 1 GG (z. B. die Jobcenter), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 91e Abs. 2 GG.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und die Beschäftigungsverhältnisse gehören nicht zum sachlichen Anwendungsbereich des BayADG. Nicht ausgeklammert ist jedoch der persönliche Anwendungsbereich für die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Freistaates Bayern (vgl. Art. 3 Abs. 1). Diese bleiben im Außenverhältnis verpflichtet und unterliegen dem Diskriminierungsverbot des Art. 2, wenngleich eine unmittelbare Außenhaftung der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten wegen Art. 34 GG ausgeschlossen ist. Die Anwendung des Gesetzes soll sich demnach nicht auf das Innenverhältnis (Beamtenrecht sowie das Recht der beim Freistaat Bayern angestellten Dienstkräfte) erstrecken. Vielmehr ist Ziel des Gesetzes, im Außenverhältnis (Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat) vor Diskriminierungen zu schützen. Eine Ausnahme gilt für die Regelungen des Art. 14, der Teilaspekte des Beamtenrechts und des Arbeitsrechts berührt.

Zu Abs. 2

Das Handeln des Freistaates Bayern im Rahmen von Mehrheits- wie auch Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts und an Personengesellschaften ist privatrechtlicher Natur und fällt damit nicht in den Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 1. Art. 2 findet damit keine unmittelbare Anwendung. Abs. 2 Satz 1 normiert die Verpflichtung des Freistaates Bayern, im Falle einer Mehrheitsbeteiligung die Durchsetzung der Ziele und Grundsätze des BayADG in diesen Beteiligungsunternehmen sicherzustellen. Umfang und Ausgestaltung dieser Verpflichtung orientieren sich am Maß der Beteiligung und den konkreten Gegebenheiten des Unternehmens.

Handelt es sich hingegen um eine Minderheitsbeteiligung des Freistaates Bayern oder eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern gemäß Art. 91e Abs. 1 GG, stuft Abs. 2 Satz 2 die Verpflichtung von der Sicherstellung auf eine Hinwirkung herunter. Durch die Abstufung wird der Freistaat Bayern innerhalb seiner tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten gemessen am Umfang der Beteiligung verpflichtet.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass dieses Gesetz keine vollständige und abschließende Regelung des Schutzes vor Diskriminierungen darstellt. Diskriminierungsverbote, Gleichbehandlungsgebote und Ansprüche, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, bleiben unberührt und finden neben den Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung (z. B. Art. 9 ff. des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BayBGG, Art. 7 ff. des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGIG). Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz bestimmter Personengruppen, wie z. B. Vorschriften zum Mutter-schutz.

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen

Art. 4 definiert den Begriff der Diskriminierung. Die Definitionen orientieren sich dabei an den Vorgaben des europäischen Antidiskriminierungsrechts (vgl. insbesondere: RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG), das zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterscheidet und neben der Anweisung zur Diskriminierung auch die Belästigung und die sexuelle Belästigung in den Begriff der Diskriminierung einbezieht. Die Begriffsbestimmungen in Art. 4 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7 wurden dabei weitgehend wörtlich aus dem AGG übernommen, das seinerseits dem Unionsrecht folgt.

Zu Abs. 1

Satz 1 definiert, dass eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, sofern eine Person in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Die diskriminierende Behandlung kann in einem Tun oder Unterlassen (z. B. im Ignorieren einer Schülerin wegen ihres Kopftuchs) bestehen. Die Formulierung „erfahren würde“ bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab für das Vorliegen einer Schlechterbehandlung auch eine hypothetische Vergleichsperson sein kann, da es für das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung nicht darauf ankommen kann, ob die „Besserbehandlung“ einer anderen Person bereits vorgekommen ist, wenn klar ist, dass sie vorkommen würde. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) konkretisierte in der Sache Feryn (EuGH, Urteil vom 10.07.2008, C-54/07) ferner, dass es keine tatsächlich diskriminierte Person geben muss, um den Tatbestand der unmittelbaren Diskriminierung zu erfüllen. So begründet bereits die öffentliche Äußerung einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, sie oder er werde keine Arbeitnehmenden einer bestimmten ethnischen Herkunft einstellen, eine unmittelbare Diskriminierung. Das Vorliegen einer solchen „opferlosen Diskriminierung“ kann im Rahmen des BayADG auf dem Weg der Verbandsklage (Art. 11) festgestellt werden.

Auf ein Verschulden der diskriminierenden Person, d. h. die Frage, ob die Diskriminierung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen wurde, kommt es nicht an. Ebenso wenig darauf, ob der Grund tatsächlich in der diskriminierten Person vorliegt. In Abs. 1 Satz 2 wird daher klargestellt, dass das Diskriminierungsverbot auch dann gilt, wenn die diskriminierende Person das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe nur annimmt.

Satz 3 stellt klar, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund einer Schwangerschaft oder Elternschaft einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts entspricht. Durch die geschlechtsneutralen Formulierungen „Person“ und „Elternschaft“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Menschen mit diversen Geschlechtsidentitäten im Zusammenhang mit der eigenen Schwangerschaft und Elternschaft dieselben Schutzrechte wie Frauen genießen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass die Unterlassung diskriminierungsbeendender Maßnahmen einer unmittelbaren Diskriminierung gleichkommt, sofern eine Handlungspflicht besteht (z. B. Lehrerin geht nicht gegen das rassistische Mobbing gegen einen Schüler in ihrer Klasse vor).

Zu Abs. 3

Abs. 3 definiert die mittelbare Diskriminierung und entspricht § 3 Abs. 2 AGG. Zum Nachweis einer solchen reicht es aus, wenn die benachteiligende Wirkung plausibel gemacht wird (vgl. Wortlaut „benachteiligen können“). Hinsichtlich der Größe der durch Vorschriften, Kriterien oder Verfahren benachteiligten Gruppe gibt es bisher keine Quantifizierung durch Gerichtsentscheidungen. Es soll ausreichen, wenn anzunehmen ist, dass die Regelung eine wesentlich größere Gruppe von sogenannten „Merkmals-trägerinnen und Merkmalsträger“ betrifft (vgl. EuGH vom 23.5.1996, Rs. C-237/94).

Zu Abs. 4

Abs. 4 definiert die drittbezogene oder auch assoziierte Diskriminierung. Eine solche liegt vor, wenn Menschen wegen einer nahen familiären Verbindung zu einer vom Schutzbereich des Art. 2 erfassten Person Ungleichbehandlung erfahren (z. B. Diskriminierung wegen der Betreuung eines behinderten Kindes). Die Regelung folgt damit der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG, wonach Diskriminierungsverbote nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen, sondern in Bezug auf Diskriminierungsmerkmale gelten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 definiert die Belästigung. Maßstab für die Beurteilung des Verhaltens ist die Würde der Person. Zwar scheiden damit geringfügige Eingriffe aus, doch ist der Begriff weiter als der in Art. 1 Abs. 1 GG zu interpretieren. Ist die Verletzung der Würde bezweckt, kommt es nicht darauf an, ob deren Verletzung tatsächlich eintritt. Bewirkt ein Verhalten (aus objektiver Sicht) eine Würdeverletzung, ist es unerheblich, ob die diskriminierende Person vorsätzlich gehandelt hat. Anders als in § 3 Abs. 3 AGG muss nicht kumulativ die Schaffung eines feindlichen Umfeldes vorliegen, um den Tatbestand zu erfüllen. Das feindliche Umfeld ist ein Indiz (vgl. Wortlaut „insbesondere“) dafür, wann von einer Würdeverletzung ausgegangen werden kann. Die unerwünschten Verhaltensweisen müssen schließlich mit einem oder mehreren der in Art. 2 genannten Gründe in Zusammenhang stehen.

Zu Abs. 6

Abs. 6 definiert die sexuelle Belästigung und entspricht § 3 Abs. 4 AGG. Die Aufzählung der sexuell unerwünschten Verhaltensweisen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft (vgl. Wortlaut „insbesondere“). Wie bei Abs. 5 dient das feindliche Umfeld zur Konkretisierung der Würdeverletzung.

Zu Abs. 7

Abs. 7 fasst auch die Anweisung zur Diskriminierung einer Person unter den Begriff der Diskriminierung. Diese erstmals in der RL 2000/43/EG genannte Form der Diskriminierung soll nach der Vorstellung des Europäischen Parlaments, das die Ergänzung der Richtlinie beantragte, Situationen erfassen, in denen z. B. ein Hausbesitzer einen Makler anweist, sein Haus nicht an Menschen einer bestimmten Hautfarbe zu vermieten. Anders als in § 3 Abs. 5 AGG ist die Definition nicht auf den Schutz Beschäftigter beschränkt.

Zu Art. 5 – Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen

Sowohl Art. 4 RL 2000/43/EG als auch Art. 4 Abs. 5 RL 2004/113/EG sehen Rechtfertigungsmöglichkeiten für eine Ungleichbehandlung vor. Gleiches gilt für Art. 3 Abs. 3 GG, solange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Dies stimmt überein mit der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das wiederholt festgestellt hat, dass Ungleichbehandlungen i. S. d. Art. 3 Abs. 3 GG auf der Grundlage einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt sein können.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass eine Ungleichbehandlung nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein hinreichender sachlicher Grund vorliegt. Die Formulierung „hinreichend“ verweist auf die unterschiedlichen verfassungs- und europarechtlichen Rechtfertigungsmaßstäbe und verlangt stets eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere

der Ungleichbehandlung, ihrer Auswirkungen auf die betroffene Person, der mit der Ungleichbehandlung verfolgten Ziele und europarechtlicher Vorgaben.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält demgegenüber für Ungleichbehandlungen wegen des Alters und des sozialen Status einen geringeren Rechtfertigungsmaßstab. Für das Lebensalter entspricht dies der Wertung der RL 2000/78/EG, die es den Mitgliedstaaten in Art. 6 ermöglicht, Ungleichbehandlung wegen des Lebensalters zuzulassen, sofern sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (z. B. Festlegung einer Altersgrenze aufgrund der speziellen körperlichen Anforderungen eines Berufes). Die Ungleichbehandlung aufgrund des sozialen Status ist bisher weder europarechtlich noch im deutschen Verfassungsrecht erfasst. Praktikabilitätserwägungen und die sinngemäße Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes aus Art. 2 sprechen jedoch ähnlich wie beim Merkmal Alter für eine Herabsetzung des Rechtfertigungsmaßstabes. Dies trägt auch zur begrifflichen Schärfung des neu eingeführten Diskriminierungsmerkmals bei. Ungleichbehandlungen wegen der mit dem sozialen Status verbundenen Eigenschaften einer Person wie Bildungsstand, Beruf oder Einkommen können in vielerlei Hinsicht gerechtfertigt sein. Dies gilt z. B. für Laufbahnanforderungen, die Erlaubnisvoraussetzungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten, aber auch für ein nach finanzieller Leistungsfähigkeit differenzierendes Gehrensystem.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass im Fall mehrdimensionaler Ungleichbehandlungen die Zulässigkeit für jeden einzelnen Grund gesondert zu prüfen ist.

Zu Art. 6 – Maßregelungsverbot

Die Regelung setzt Art. 9 RL 2000/43/EG und Art. 10 RL 2004/113/EG um, die auf der Erwägung beruhen, dass ein angemessener Schutz vor Viktimisierung Voraussetzung für eine effektive Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ist.

Zu Abs. 1

Abs. 1 überträgt die Schutzregelung in § 16 Abs. 1 AGG auf den Anwendungsbereich des BayADG. Der Begriff der Benachteiligung umfasst jede Schlechterstellung gegenüber dem Status quo und kann z. B. im Vorenthalten von Vorteilen, aber auch in der Schaffung eines feindlichen Umfeldes durch systematisches Mobbing liegen. Wie in § 16 AGG gilt dieser Schutz auch für die Unterstützung von Personen, die das BayADG in Anspruch nehmen, die Aussage als Zeuginnen und Zeugen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des BayADG und die Weigerung, eine rechtswidrige Anweisung auszuführen. Sanktionen, die gegen das Maßregelungsverbot verstoßen, sind rechtswidrig.

Zu Abs. 2

Abs. 2 überträgt die Schutzregelung in § 16 Abs. 2 AGG auf den Anwendungsbereich des BayADG. Es wird klargestellt, dass keine (negativen oder positiven) Folgen daraus abgeleitet werden dürfen, ob die Diskriminierung geduldet oder zurückgewiesen wird, ob andere Personen unterstützt oder Aussagen als Zeugen oder Zeuginnen gemacht werden.

Zu Abs. 3

Nach Abs. 3 ist die Regelung der Beweislastverteilung in Art. 8 anzuwenden. Die Regelung ist erforderlich, da es sich bei Maßregelungen nicht um Diskriminierungen i. S. d. Art. 2 handeln muss.

Zu Art. 7 – Schadensersatzpflicht

Die Vorschrift setzt Art. 15 RL 2000/43/EG und Art. 14 RL 2004/113/EG um und schafft eine spezielle Haftungsgrundlage für die Entschädigung von Folgen rechtswidriger staatlicher Maßnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat von der konkurrierenden Gesetz-

gebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht bislang nur punktuell Gebrauch gemacht, sodass der Freistaat Bayern nicht darin gehindert ist, in Art. 7 eine originäre Staatshaftung zu normieren.

Zu Abs. 1

Die Haftung nach Abs. 1 ist gemäß der Rechtsprechung des EuGH verschuldensunabhängig (vgl. EuGH, Entscheidung vom 22.04.1997, C-180/95 zu Art. 2 und 3 der RL 76/207/EWG).

Satz 2 stellt klar, dass stets die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung (Art. 2) oder Maßregelung (Art. 6) stattgefunden hat, ausgleichspflichtig ist. Dies gilt auch für öffentlich-rechtlich Bedienstete aus anderen Bundesländern, sofern sie im Auftrag des Freistaates Bayern tätig werden (z. B. Anforderung von polizeilichen Dienstkräften aus anderen Bundesländern nach Art. 11 Polizeiorganisationsgesetz).

Satz 3 normiert den Vorrang des Primärrechtsschutzes, das heißt des auf die Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen Zustandes gerichteten Rechtsschutzes. Die diskriminierte Person ist angehalten, sich – soweit dies möglich ist – gegen die Diskriminierung im Wege des Primärrechtsschutzes zu wehren. Erst wenn dies nicht oder nicht mehr möglich ist, soll der Ausgleich der negativen Folgen der diskriminierenden Handlung eingefordert werden können. So müsste eine Person, deren Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis aus diskriminierenden Gründen versagt worden ist, in der Regel zunächst gegen die Versagung der Erlaubnis vorgehen, bevor sie einen Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 geltend machen kann. Dadurch soll verhindert werden, dass Betroffene einer Diskriminierung diese zunächst hinnehmen, um später wegen derselben einen Schadensersatzanspruch zu verfolgen (sog. „Dulden und Liquidieren“). Bei zeitgleich erhobenen primär- und sekundärrechtlichen Klagen kann die zivilrechtliche Klage bis zur Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgesetzt werden. Die Klageerhebung vor den allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichten im Rahmen des Primärrechtsschutzes hemmt die Verjährung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches in analoger Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.2.2011, III ZR 37/10). Im Falle von diskriminierenden Äußerungen oder bei sich rasch erledigenden Verwaltungsakten ist in der Regel der Primärrechtsschutz nicht oder nicht mehr möglich.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält einen Anspruch auf Ersatz der immateriellen Schäden (z. B. durch eine Beleidigung), die regelmäßig bei einer Diskriminierung nach Art. 2 vorliegen werden. Der Anspruch setzt wie in Abs. 1 auch einen Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 voraus. Der Grundsatz vom Vorrang des Primärrechtsschutzes gilt für den Anspruch aus Abs. 2 nicht, da die Erhebung eines Rechtsbehelfs grundsätzlich nicht geeignet ist, einen immateriellen Schaden (Nichtvermögensschaden) abzuwenden. Hinsichtlich der Bemessung der Höhe des Anspruchs wird auf die Festlegungskriterien in Art. 15 der RL 2000/43/EG und Art. 14 der RL 2004/113/EG verwiesen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt angelehnt an § 21 Abs. 4 AGG klar, dass der Diskriminierende die Einhaltung von Art. 2 und Art. 6 nicht durch eine separate Vereinbarung (z. B. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag) umgehen kann.

Zu Abs. 4

Die Verjährung für Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 beträgt drei Jahre. Die Länge der Verjährungsfrist entspricht damit der regelmäßigen Verjährungsfrist des BGB und trägt der Lebenswirklichkeit diskriminierter Personen Rechnung.

Zu Abs. 5

In Abs. 5 wird aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 34 Satz 3 GG der Rechtsweg für Schadensersatz und Entschädigung den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe führt zu einer unvermeidbaren Aufspaltung des Rechtswegs. Der primäre Rechtsschutz bei Verstößen gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot wird regelmäßig vor den allgemeinen und besonderen

Verwaltungsgerichten zu suchen sein, während der sekundäre Rechtsschutz auf Schadensersatz und Entschädigung den Zivilgerichten zugewiesen wird. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung ist nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Landgericht unabhängig vom Streitwert zuständig und damit besteht nach § 78 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung Anwaltszwang.

Zu Art. 8 – Vermutungsregelung

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Beweislast in Fällen von Ungleichbehandlungen und setzt damit Art. 8 RL 2000/43/EG und Art. 10 RL 2004/113/EG um. Sie trägt der besonderen Ausgestaltung von Diskriminierungsfällen in der Lebenspraxis Rechnung, die sich vorwiegend auf der Verhaltensebene ereignen. So weisen Beklagtenvertreter und Beklagtenvertreterinnen auf die unproblematische Möglichkeit hin, eine gegebene Diskriminierung so zu tarnen, dass sie mit der gegenwärtigen Praxis der gerichtlichen Beweiswürdigung nicht aufgedeckt werden kann. Die in § 22 AGG geregelten Anforderungen an den Beweis einer Diskriminierung machen es Klägern und Klägerinnen häufig deshalb unmöglich, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Die gesetzliche Regelung läuft faktisch ins Leere.

Es handelt sich bei der Vermutungsregelung nicht um eine Beweislastumkehr, sondern eine Beweiserleichterung. Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren: Der Kläger oder die Klägerin muss den Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 zunächst glaubhaft machen. Für die Glaubhaftmachung der Tatsachen ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass das Vorliegen einer Diskriminierung oder Maßregelung wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der erforderlichen umfassenden Würdigung der Umstände des jeweiligen Falles mehr für das Vorliegen der in Rede stehenden Behauptung spricht als dagegen. In einem zweiten Schritt obliegt der beklagten öffentlichen Stelle sodann nach allgemeinen Grundsätzen der Beweis des Gegenteils.

Durch die gewählte Ausgestaltung der Vermutungsregelung kommt der bayerische Gesetzgeber den europarechtlichen Vorgaben nach und setzt diese richtlinienkonform um. Zudem verzichtet er auf das ausdrücklich normierte Erfordernis des Beweises von Indizien – wie es § 22 AGG voraussetzt –, da die Beweisführung durch Indizien, aus denen auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (wie insbesondere die sog. innere Motivation der Diskriminierenden) geschlossen werden kann, ohnehin prozessrechtlich zulässig ist (z. B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.02.1992, XI ZR 47/91, NJW 1992, S. 1899 f.). Für die Glaubhaftmachung der eine Diskriminierung begründenden Tatsachen kann neben den Mitteln des Strengbeweises auch die eidesstattliche Versicherung zur Verfügung stehen.

Im Fall einer mittelbaren Diskriminierung kann der durch Tatsachen glaubhaft gemachte Sachvortrag, bestimmte Vorschriften, Kriterien oder Verfahren hätten mittelbar diskriminierende Wirkungen, die Pflicht der Dienststelle auslösen, einschlägige Statistiken vorzulegen. Aufgrund dieser ist feststellbar, ob die behauptete Wirkung tatsächlich besteht oder ob der Beweis des Gegenteils durch die öffentliche Stelle geführt wird.

Die Vermutungsregelung lässt das Dienstverhältnis unberührt. Im Rahmen möglicher Regressverfahren des Freistaates Bayern gegen Beamte und Beamtinnen bzw. gegen Angestellte des öffentlichen Dienstes findet die Vermutungsregelung keine Anwendung; es verbleibt insofern bei den herkömmlichen disziplinarrechtlichen Anforderungen und Beweislastverteilungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

Die Vermutungsregelung findet, vorbehaltlich der Ausnahme in Art. 7 Abs. 2, immer Anwendung im Rahmen des Sekundärrechtsschutzes, d. h. bei der Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen gemäß Art. 7 und im Rahmen des Rechtsschutzes durch Verbände nach Art. 10. Für den Primärrechtsschutz und das Verbandsklagerecht nach Art. 11, die in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden, greift der Amtsermittlungsgrundsatz als Beweisregelung.

Befürchtungen, dass die Senkung der Beweisanforderungen bzw. die Vermutungsregelung zu einer Klagewelle führen würden, lassen sich durch die Erfahrungswerte mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ausräumen. Seit dessen In-

krafttreten am 21.06.2020 bis 15.07.2021 sind 313 Diskriminierungsbeschwerden eingegangen, die in den Anwendungsbereich des LADG fallen. Klageverfahren nach dem Berliner LADG sind für den angeführten Zeitraum nicht bekannt.

Zu Art. 9 – Anerkennung als klageberechtigter Antidiskriminierungsverband

Art. 9 bis 11 dienen der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 RL 2000/43/EG und Art. 8 Abs. 3 RL 2004/113/EG, wonach die Beteiligung von Verbänden beim Rechtsschutz sicherzustellen ist. Angesichts der spezifischen Durchsetzungsschwäche des Antidiskriminierungsrechts (Informationsdefizite, Zugangshindernisse, Machtdisparität) darf der Gesetzgeber vom Grundsatz des Individualrechtsschutzes abweichen und kollektiven Rechtsschutz etablieren. Das bayerische Landesrecht kennt das Verbandsklagerecht aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. Art. 16 f. BayBGG).

Zu Abs. 1

Als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband können Personenzusammenschlüsse anerkannt werden, welche nicht gewerbsmäßig tätig sind und nicht nur vorübergehend die besonderen Interessen von benachteiligten Personen und Personengruppen i. S. d. Art. 2 wahrnehmen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verband die Interessen einer oder mehrerer unterschiedlicher von einer Diskriminierung betroffenen Personengruppen (mehrdimensionale Diskriminierung) wahrnimmt. Für die Anerkennung als Antidiskriminierungsverband ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich. Es muss sich bei dem Zusammenschluss jedoch um eine Personenmehrheit handeln. Es können demnach sowohl Personenzusammenschlüsse aus natürlichen Personen als auch aus juristischen Personen (Dachverbände) als verbandsklageberechtigt anerkannt werden. Zusammenschlüsse mit reiner Gewinnerzielungsabsicht sind ausgeschlossen (vgl. Satz 2 Nr. 4). Bei der Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband handelt es sich nach dem Wortlaut in Satz 2 („ist zu erteilen“) um eine gebundene Entscheidung.

Satz 2 normiert in Nrn. 1 bis 4 die speziellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband. Nrn. 1 und 4 sollen den Kreis der anerkannten Verbände eingrenzen. Nrn. 2 und 3 dienen der Sicherstellung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung.

Satz 3 regelt die Anerkennung von Dachverbänden. Da hierfür die Voraussetzungen aus Abs. 1 Satz 2 nur teilweise erfüllt werden müssen, steht die Entscheidung im Ermessen. Hintergrund der Regelung ist, dass sich im Zuge des Inkrafttretens des BayADG neue Dachorganisationen gründen könnten, denen die Erfüllung der Wartezeit von drei Jahren nicht zugemutet werden soll. Die Mitgliedsverbände müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllen, aber nicht selbst nach Satz 2 anerkannt sein. Die Mindestanzahl von sieben Mitgliedsverbänden wird in Gleichlauf mit § 23 Abs. 1 Satz 2 AGG geregelt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt Rücknahme und Widerruf der Anerkennung. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verwiesen (Art. 48 und 49 BayVwVfG). Um Rechtsmissbrauch zu verhindern, sieht Satz 2 vor, dass Rechtsbehelfe gegen Rücknahme und Widerruf keine aufschiebende Wirkung haben. Personenvereinigungen, deren Anerkennung als Antidiskriminierungsverband infrage steht, sollen genauso wenig im Sinne der Art. 9 und 10 tätig werden können wie Vereinigungen, über deren Antrag auf Anerkennung noch nicht befunden worden ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 beauftragt das Staatsministerium der Justiz damit, eine Liste über alle verbandsklageberechtigten Verbände zu führen und zu veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbände für Bürger und Bürgerinnen einfach zugänglich und auffindbar sind. Die Regelung dient der Schaffung von Transparenz und der Förderung des effektiven Rechtsschutzes. Die Eintragung, nicht die Veröffentlichung der Liste oder die Erteilung der Eintragsbescheinigung, wirkt konstitutiv.

Zu Art. 10 – Rechtsschutz durch Verbände

Diese dem Art. 16 BayBGG nachempfundene Vorschrift normiert eine gesetzliche Prozessstandschaft. Ein Verband kann das Recht einer diskriminierten oder gemäßregelten Person im eigenen Namen geltend machen. Kläger ist der Verband, nicht die betroffene Person. Die Prozessstandschaft nach Art. 10 entlastet die betroffene Person, indem sie die Prozessführungsbefugnis einem mit Finanzmitteln und Sachkompetenz ausgestatteten Verband überträgt, und stärkt damit den effektiven Rechtsschutz. Das Einvernehmen der betroffenen Person muss als Sachurteilsvoraussetzung gegeben sein. Der Verband muss nach Art. 9 anerkannt und darf nicht selbst am Verfahren beteiligt sein, um Interessenskollisionen zu vermeiden.

Zu Art. 11 – Verbandsklagerecht**Zu Abs. 1**

Anders als bei der Prozessstandschaft in Art. 10 macht der klagende Verband bei einer Verbandsklage nach Art. 11 nicht das verletzte Recht einer diskriminierten Person geltend. Der nach Art. 9 anerkannte Verband kann vielmehr – unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner – einen objektiven Verstoß gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot im Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 1 gerichtlich feststellen lassen. Der Verband muss geltend machen, dass nicht nur im Einzelfall gegen Art. 2 oder Art. 6 verstoßen wird. Dies umfasst insbesondere Fälle institutioneller und struktureller Diskriminierung, die mittelbar und zuweilen „opferlos“ wirken. Über das Institut der Feststellungsklage wird sichergestellt, dass nicht rechtsgestaltend in bestehende Rechtsverhältnisse Dritter eingegriffen wird. Die Verbandsklage zielt nicht darauf ab, einen eigenen Schadensersatzanspruch für Verbände zu statuieren, sondern strukturell wirkendes und diskriminierendes Verwaltungshandeln zu unterbinden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht Art. 17 Abs. 2 BayBGG und dient der Eingrenzung des Verbandsklagerechts respektive der Priorisierung des Individualrechtsschutzes. Zum einen erfolgt dies durch die Einschränkung in Satz 1, zum anderen in Satz 2 durch die Anhebung der Voraussetzungen in solchen Fällen, in denen die angeklagte Verletzung von Art. 2 oder Art. 6 eine Person individuell betrifft, d. h. keine „opferlose“ Diskriminierung vorliegt und die betroffene Person ihre Rechte selbst (Art. 7) oder im Rahmen von Art. 10 vor Gericht hätte geltend machen können, dies aber nicht getan hat. Ein Fall von allgemeiner Bedeutung soll nach der gesetzlichen Vermutung in Satz 3 insbesondere bei Vorliegen einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle (etwa bei einer mittelbaren Diskriminierung) gegeben sein, kann sich aber z. B. auch aus der Schwere des behaupteten Verstoßes oder einer möglichen Wiederholungsgefahr ergeben, wenn die diskriminierende Person von der Rechtmäßigkeit ihres Tuns überzeugt ist. Satz 4 verlangt vor Klagerhebung die Einforderung einer Stellungnahme von der betroffenen Behörde. Die Regelung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung, wirkt der Überlastung der Gerichte entgegen und ermöglicht einen effektiven Rechtsschutz.

Im Übrigen ist neben der gerichtlichen Feststellung durch einen Verband nach Art. 11 eine Individualklage durch Betroffene auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz des Nichtvermögensschadens zulässig, da es sich um unterschiedliche Streitgegenstände handelt. Ebenfalls wird durch die Einlegung einer Verbandsklage die Verjährung individueller Ansprüche nach Art. 7 mangels Identität des Streitgegenstandes nicht gehemmt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 dient zur Vermeidung widersprüchlicher Gerichtsentscheidungen.

Zu Art. 12 – Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit**Zu Abs. 1**

Abs. 1 verankert die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und das Bemühen um die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit als Leitprinzip für das Handeln aller Träger öffentlicher

Gewalt des Freistaates Bayern. Antidiskriminierung und Wertschätzungskultur werden hier als zwei ineinandergreifende und sich gegenseitig ergänzende Strategien verstanden. Der Forderung nach einer tatsächlichen Verwirklichung von Chancengleichheit liegt die Annahme zugrunde, dass soziale Ungleichheit Gegenstand und nicht nur Folge von Diskriminierung ist und eine Beschränkung dieses Diskriminierungsgrundes durch staatliches Handeln erreicht werden kann. Trägern öffentlicher Gewalt kommt bei der Durchsetzung der genannten Zielsetzungen eine besondere Vorbildfunktion zu. Der Schwerpunkt der in Satz 1 der Vorschrift normierten Verpflichtung liegt auf der Prävention von Benachteiligung und Ungleichbehandlung im Umgang mit Bürgern und Bürgerinnen sowie dem Aufbau und der Wahrung eines divers besetzten öffentlichen Dienstes. Die praktische Umsetzung durch die Implementierung entsprechender Antidiskriminierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Diversität liegt in der Verantwortung der einzelnen Verwaltungen, wobei die Art. 13 bis 15 die Verpflichtung aus diesem Absatz durch spezielle Regelungen konkreter ausbuchstabieren. Die Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 16) unterstützt und berät bei Bedarf bei der Umsetzung und stellt geeignete Instrumente und Informationen zur Verfügung.

Satz 2 konkretisiert die Verpflichtung aus Satz 1 dahingehend, dass das Handeln aller Träger öffentlicher Gewalt im Hinblick auf die Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzungen abzuschätzen ist. Ziel ist es, dass die Lebensrealitäten und Bedarfslagen von Personengruppen, die nicht der „Mehrheitsgesellschaft“ angehören respektive von Benachteiligungen aufgrund der in Art. 2 genannten Merkmale betroffen sind, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Handelns stärker berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem BayGIG, dem BayBGG) durch Art. 12 Abs. 1 unberührt bleiben.

Zu Art. 13 – Antidiskriminierungskonzept

Die Vorschrift ist an Art. 4 und 5 BayGIG angelehnt und konkretisiert die abstrakten Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1, indem die einzelnen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet werden, ein Antidiskriminierungskonzept vorzulegen. Die Verpflichtung betrifft Dienststellen mit mindestens 100 Beschäftigten sowie die obersten Landesbehörden. Die Erstellung von Konzepten innerhalb einzelner Dienststellen hat sich bereits im Hinblick auf die gezielte und längerfristige Förderung von Frauen im Rahmen des BayGIG als äußerst erfolgreicher Baustein der Gleichstellungspolitik im öffentlichen Dienst etabliert. So verfügen 79 % der staatlichen Dienststellen, die der Verpflichtung eines Gleichstellungskonzepts unterliegen, über ein solches (Stand 2018). Bei den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sind es 55,9 % (Stand 2018).

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert neben der Verpflichtung in Satz 1 den zeitlichen Rahmen (Turnus von vier Jahren) und in Satz 2 eine Zwischenevaluation nach zwei Jahren. Hintergrund ist der dynamische Charakter von strukturellen Änderungsprozessen. Getroffene Maßnahmen, Projekte und Zielsetzungen müssen bedarfsgerecht ausgestaltet werden, benötigen aber auch einen entsprechenden Zeitraum, um Wirkungen entfalten zu können.

Zu Abs. 2 und 3

Abs. 2 und 3 konkretisieren die inhaltliche Ausgestaltung des Antidiskriminierungskonzepts. Dieses soll zum einen die Analyse von Bedarfslagen und eine Evaluation bereits bestehender Maßnahmen und Prozesse enthalten (vgl. Abs. 2) und zum anderen Konzepte zur Herstellung oder Wahrung der in Art. 12 Abs. 1 normierten Verpflichtungen vorstellen (vgl. Abs. 3).

Zu Abs. 4

Abs. 4 stellt sicher, dass das Antidiskriminierungskonzept allen Beschäftigten bekannt und zugänglich ist. Die Beschäftigten der Dienststellen sind die Adressaten des Konzepts und wirken maßgeblich an dessen praktischer Umsetzung mit. Sie müssen daher unabhängig von ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung des Konzepts über alle wichtigen Inhalte informiert sein. Zudem trägt die Regelung zur Schaffung und Wahrung transparenter Strukturen innerhalb der einzelnen Dienststellen bei.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt, dass die Umsetzung der Verpflichtung zur Erstellung eines Antidiskriminierungskonzepts im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2) evaluiert wird. Konkret soll im Tätigkeitsbericht festgehalten werden, wie viele Dienststellen ein Antidiskriminierungskonzept ausarbeiteten und wo es bereits in Kraft ist. Die Erwähnung im Tätigkeitsbericht soll zusätzlich zum Instrument der Beanstandung nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 4 einen disziplinierenden Effekt auf die Dienststellen haben. Darüber hinaus sollen Daten zur Wirksamkeit der Maßnahme erhoben werden.

Zu Art. 14 – Einstellung und beruflicher Aufstieg

Die Vorschrift ist an Art. 8 BayGIG angelehnt und normiert die positive Berücksichtigung von Diversity-Kompetenzen bei Einstellungs- und Beförderungsprozessen im öffentlichen Dienst. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung als maßgebliche Entscheidungsmaßstäbe bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Diversity-Kompetenz ist als soziale wie auch als fachliche Fähigkeit zu verstehen. Als soziale Fähigkeit umfasst die Diversity-Kompetenz, mit Uneindeutigkeiten und Irritationen umgehen zu können (Ambiguitätstoleranz), Ungewissheit und Fremdheit auszuhalten, die Fähigkeit zum Perspektivwechsel, die Einsicht in die Notwendigkeit reflexiven Handelns und Sensibilität für Diskriminierungen, Vorurteile und Stereotypen. In fachlicher Hinsicht umfasst Diversity-Kompetenz die Kenntnis der gesetzlichen Diskriminierungsverbote und der Instrumente zu ihrer Durchsetzung, das Wissen um gesellschaftlich gewachsene Diskriminierungsmuster und -strukturen und das Wissen um Maßnahmen und Strategien zum Umgang mit Vielfalt im jeweiligen fachlichen Kontext.

Zu Art. 15 – Fortbildung

Art. 15 ist Ausdruck der Überzeugung, dass die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Schlüsselrolle bei der Durchsetzung der in Art. 12 Abs. 1 genannten Zielsetzungen zukommt. Durch ein entsprechendes Lehrangebot sollen Beschäftigte aller Dienstebenen Kenntnisse über Strategien der Vielfaltsförderung und Antidiskriminierungsarbeit erhalten. Dies beinhaltet auch Wissen zum Thema Diskriminierung und zu den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz. Für Bedienstete in Leitungsfunktionen sind speziell Aus- und Fortbildungsangebote im Hinblick auf eine diversitätssensible Personalgewinnung und diversitätssensibles Personalmanagement sicherzustellen.

Zu Art. 16 – Landesantidiskriminierungsstelle

Art. 16 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer zentralen Landesantidiskriminierungsstelle für Bayern und je einer regionalen Außenstelle in den sieben Regierungsbezirken (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben).

Zu Abs. 1

Abs. 1 enthält die Regelung zur Einrichtung der zentralen Landesantidiskriminierungsstelle und ihrer Außenstellen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gibt der Landesstelle Anspruch auf die für die Erfüllung ihrer in Art. 18 geregelten Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung (Satz 1). Ferner wird in Satz 2 festgelegt, dass die Finanzierung der Stelle im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen ist. Damit wird nicht nur die Arbeitsfähigkeit der Stelle sichergestellt, sondern durch die Ausweisung in einem eigenen Kapitel zugleich die eigenverantwortliche und unabhängige Verwaltung der Mittel gewährleistet. Ziel ist es, das Bestehen und die Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle längerfristig abzusichern und Planungssicherheit herzustellen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 klärt, dass die Stelle nicht in den Arbeitsbereich von Landesbeauftragten, die zum Schutz der von Art. 2 umfassten Personengruppen eingesetzt wurden (z. B. Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe; Leitstelle für die Gleichstellung von Männern und Frauen), eingreift.

Zu Art. 17 – Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Ernennung des Leiters oder der Leiterin der Landesantidiskriminierungsstelle. Der Landtag wählt den Leiter oder die Leiterin der Stelle mit einfacher Mehrheit. Durch die Dauer der Amtszeit (fünf Jahre) und die Möglichkeit einer Wiederwahl soll eine gewisse personelle Kontinuität der Leitung gewährleistet werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gewährleistet die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Leitung und sichert damit der Landesstelle eine hohe Akzeptanz insbesondere bei den von Diskriminierung Betroffenen, die sich mit ihren häufig persönlichen und existenziellen Problemen bevorzugt an eine Stelle wenden werden, die die Gewähr für eine unabhängige Unterstützung bietet. Darüber hinaus soll der Landesantidiskriminierungsstelle auch ein unabhängiges Arbeiten gegenüber und mit anderen staatlichen Stellen gewährleistet werden.

Zu Art. 18 – Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle

Ziel der Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle ist die praktische Umsetzung der Zielsetzungen des BayADG (vgl. Art. 1). Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Diskriminierungen durch das BayADG oder andere Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierungen (wie z. B. das AGG) verboten sind. Die Landesantidiskriminierungsstelle ist Ansprechpartnerin gegenüber der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie den Antidiskriminierungsstellen anderer Bundesländer und koordiniert die von dort kommenden Anfragen. Innerhalb der Verwaltung des Freistaates Bayern arbeitet sie eng mit den Landesbeauftragten, die zum Schutz der von Art. 2 umfassten Personengruppen eingesetzt wurden, zusammen.

Zu Abs. 1

Nrn. 1 bis 7 zählen nicht abschließend (vgl. Wortlaut „insbesondere“) die Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle auf.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass die Landesantidiskriminierungsstelle dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegt (Satz 1). Dieser umfasst auch die Arbeit der an die Landesantidiskriminierungsstelle angebotenen Ombudsstelle (Satz 2). Der Bericht soll sich auf die Tätigkeit der Landesantidiskriminierungsstelle und die Situation der von Diskriminierung Betroffenen beziehen, darüber hinaus aber auch Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele aus Art. 12 enthalten (Satz 3).

Zu Art. 19 – Ombudsstelle

Art. 19 regelt die Errichtung, die Rechtsstellung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Ombudsstelle. Diese ist eine staatliche Stelle.

Zu Abs. 1

Die Ombudsstelle ist als ein Teil der Landesantidiskriminierungsstelle innerhalb dieser angesiedelt und zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6. Damit erfüllt sie gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 eine Teilaufgabe aus dem Aufgabenkatalog der Landesantidiskriminierungsstelle. Daneben fällt die Erfüllung von Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 in den Tätigkeitsbereich der Ombudsstelle.

Zu Abs. 2

Jeder Person, die der Ansicht ist, im Anwendungsbereich des BayADG diskriminiert worden zu sein, steht es frei, sich kostenfrei an die Ombudsstelle zu wenden. Diese unterstützt durch Information und Beratung zum BayADG. Die Beratungstätigkeit umfasst explizit auch Fragen der Prozessfinanzierung und mögliche Unterstützung durch Einrichtungen wie die Prozesskostenhilfe. Hiermit soll trotz des Anwaltszwangs für BayADG-Verfahren der Zugang zum Rechtsschutz gestärkt werden. Die Ombudsstelle weist bei Beratungsanfragen auch ausdrücklich auf den Ablauf etwaiger Fristen im Rahmen des Primär- oder Sekundärrechtsschutzes hin (Satz 1). Der Diskriminierungsschutz für Bedienstete des öffentlichen Dienstes wird dadurch gestärkt, dass sie sich ungeachtet des üblichen Dienstweges direkt an die Ombudsstelle wenden können (Satz 2).

Satz 4 (Nrn. 1 bis 5) legt die Befugnisse fest, die der Ombudsstelle zur Verfügung stehen, um darauf hinwirken, die Streitigkeit aufzuklären und gütlich beizulegen. Sie ist berechtigt, Sachverständige (Nr. 2) hinzuzuziehen und Gutachten (Nr. 3) einzuholen, insbesondere in rechtlich komplexen Fallgestaltungen. Sie ist des Weiteren auch berechtigt, Beschwerden weiterzuvermitteln. Dies ist beispielsweise dann erforderlich, wenn es sich um Beschwerden handelt, die nicht dem Geltungsbereich des BayADG unterfallen. Die in Art. 3 Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und eingeforderte Stellungnahmen (Nr. 1) abzugeben. Ferner besteht ein Akteneinsichtsrecht (Nr. 4). Das Akteneinsichtsrecht ist ausgeschlossen, wenn im Einzelfall wichtige öffentliche Belange überwiegen. Es muss eine Abwägung mit etwaigen entgegenstehenden öffentlichen Belangen stattfinden. Der pauschale Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Belange ohne Betrachtung des Einzelfalls reicht nicht aus. Die Ausschlussgründe müssen ferner von einigem Gewicht sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Geheimschutzgründe als öffentliche Interessen entgegenstehen. Ist gegen einen Bediensteten oder eine Bedienstete wegen eines bestimmten dienstlichen Verhaltens ein behördliches Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder ist ein solches anhängig, kann ebenfalls eine Akteneinsicht ausgeschlossen sein.

Die Sätze 5 bis 7 regeln das Vorgehen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 festgestellt, aber eine gütliche Streitbeilegung gescheitert ist. Der Ombudsstelle steht dann das Instrument der Beanstandung zur Verfügung. Wird auf diese nicht innerhalb einer gesetzten Frist reagiert und Abhilfe geschaffen, kann die Ombudsstelle die Beanstandung an die nächsthöhere Leitungsebene weitergeben. Der Rechtsverstoß kann so auch gegenüber der entsprechenden Verwaltungsspitze bekannt werden, was den Druck auf die beanstandete Dienststelle erhöht. Die Beanstandung stellt die offizielle, förmliche Feststellung eines gravierenden Rechtsverstoßes dar und enthält die Aufforderung, diesen Rechtsverstoß abzustellen. Die entsprechenden Stellen müssten aufgrund der Bindung an Gesetz und Recht von sich aus darauf bedacht sein, für Abhilfe zu sorgen. Ein zusätzliches Druckmittel gibt die Erwähnung der vorgenommenen Beanstandungen im jährlichen Tätigkeitsbericht der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 19 Abs. 2).

Zu Abs. 3

Satz 2 Nr. 1 bis 5 regelt die Befugnisse, die der Ombudsstelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen. Satz 3 normiert die zusätzliche Verpflichtung der Staatsregierung, ihre legislativen Vorhaben der Ombudsstelle zur Diskriminierungsfolgenabschätzung vorzulegen. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Antidiskriminierungsprävention. Gesetze, die mittelbar zu einer Benachteiligung bestimmter Personengruppen führen, sollen identifiziert und ggf. nachgebessert werden. Die Regelung bildet damit eine denklogische Ergänzung zu Satz 2 Nr. 5, der eine entsprechende Prüfung bereits bestehender Rechtsvorschriften des Landesrechts durch die Ombudsstelle vorsieht.

Zu Abs. 4

Die Ombudsstelle gewährleistet nach Abs. 4, dass alle Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, vertraulich bleiben. Die Ombudsstelle agiert in Ombudsangelegenheiten fachlich nicht weisungsabhängig, um so ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Zu Art. 20 – Rahmendienstvereinbarung

Parallel zum Inkrafttreten des BayADG konkretisiert eine entsprechende Rahmendienstvereinbarung die Rechte und Pflichten, die sich für Bedienstete des Freistaates Bayern aus dem neuen Gesetz ableiten. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nehmen eine verantwortungsvolle Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Umsetzung des BayADG ein. Mögliche Bedenken und Sorgen in Zusammenhang mit diesem Gesetz sollen durch die gleichzeitige Verabschiedung einer Rahmendienstvereinbarung ausgeräumt werden.

Zu Art. 21 – Evaluation

Ein Jahr nach Inkrafttreten des BayADG soll eine Evaluation Aufschluss über Effektivität und tatsächliche Umsetzung der getroffenen Regelungen geben. Dies soll durch die statistische Erfassung der Fallzahlen und den Tätigkeitsbericht der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2) über die vorgenommenen positiven Maßnahmen erfolgen.

Zu Art. 22 – Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des BayADG.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/5127

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6552

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)
(Drs. 19/5127)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gülseren Demirel**
Mitberichterstatlerin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/6552 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/6552 in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zum **Geszentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)
(Drs. 19/5127)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 2 wird die Angabe „und des sozialen Status“ gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 2 wird die Angabe „oder des sozialen Status“ gestrichen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/5127

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6552

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)
(Drs. 19/5127)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gülseren Demirel**
Mitberichterstatlerin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/6552 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/6552 in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Prof. Dr. Ingo Hahn** und
Fraktion (AfD)

Klimaschutzpolitik auf Kosten des Handwerks? Anhörung zu den Auswirkungen der nationalen CO₂-Abgabe auf das bayerische Bäckerhandwerk

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz führt eine Sachverständigenanhörung zu den Auswirkungen der nationalen CO₂-Abgabe („CO₂-Bepreisung“) auf das Bäckerhandwerk im Freistaat durch.

Begründung:

Das bayerische Bäckerhandwerk befindet sich als energieintensive Branche infolge anhaltend hoher Energiepreise in einer existenziellen Krise. Bis zu 80 Prozent der Bäckereibetriebe nutzen Erdgas und sind daher besonders von der nationalen CO₂-Abgabe („CO₂-Bepreisung“) betroffen. Auch der angekündigte Rückbau der Gasnetze wirft für zahlreiche Branchen, darunter Bäckereien, schwerwiegende Fragen zur zukünftigen Versorgungssicherheit sowie den Energiekosten auf. Dies gilt insbesondere, da eine Umstellung auf elektrische Öfen bei den derzeitigen Strompreisen für die meisten Betriebe wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Das Bäckerhandwerk wurde durch eine politische Verteuerung von Erdgas bei gleichzeitiger Verknappung des Energieträgers durch den freiwilligen Verzicht auf preiswerte russische Energielieferungen in eine untragbare Situation versetzt. Nachdem die nationale CO₂-Bepreisung politisch gesteuert mit jedem Jahr ansteigt, droht der gesamten Branche ein Kahlschlag mit entsprechenden Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln. Eine Sachverständigenanhörung zu den Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf das bayerische Bäckerhandwerk soll nun eine erste Datengrundlage für gezielte politische Maßnahmen zur Unterstützung der Branche liefern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Prof. Dr. Ingo Hahn
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/5977

**Klimaschutzpolitik auf Kosten des Handwerks? Anhörung zu den Auswirkungen
der nationalen CO₂-Abgabe auf das bayerische Bäckerhandwerk**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Gerd Mannes**
Mitberichterstatter: **Leo Dietz**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 10. April 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

Kooperativen Naturschutz entbürokratisieren und effizienter gestalten: Landwirte bei der Vergabe von Fördermitteln im Bereich der Landschaftspflege priorisieren!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Aufgaben der Landschaftspflege künftig prioritär an die bayerischen Landwirte zu übertragen. Landschaftspflegeverbände und andere Organisationen sollen nur noch dann eingesetzt werden, wenn dies nicht möglich ist.

Begründung:

Es ist an der Zeit, die umfangreiche Finanzierung der Landschaftspflegeverbände kritisch zu hinterfragen. Diese Verbände, die ihren Ursprung in Mittelfranken im Jahr 1986 haben, sind inzwischen weit verbreitet. Im Jahr 2024 wurde der 71. Verband auf Initiative des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber gegründet, was die Verbreitung dieses Modells verdeutlicht.

Die Landschaftspflegeverbände werden dabei größtenteils aus staatlichen Geldern finanziert. Bund, Kommunen und das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entrichten Zahlungen an diese Verbände, damit sie Naturschutzleistungen erbringen. Der Aufschwung der Landschaftspflegeverbände korreliert dabei direkt mit dem Rückgang der kleinbäuerlichen Landwirtschaft in Bayern.

Laut Agrarbericht 2024 existierten 2023 nur noch rund 100 700 Betriebe, was einen Rückgang von 2 300 Betrieben seit 2021 darstellt. Im Jahr 2000 waren es noch über 150 000 Betriebe. Naturschutzaufgaben, die früher von landwirtschaftlichen Betrieben übernommen wurden, werden nun zunehmend von Landschaftspflegeverbänden erfüllt, und das bei hohen Kosten. Landwirte finden immer seltener Aufträge für die Pflege von besonders geschützten oder schwer zugänglichen Flächen, während Landschaftspflegeverbände davon profitieren.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Landschaftspflegeverbände keinen wesentlichen Beitrag zu einem kooperativen Naturschutz leisten. Vielmehr sind sie symptomatisch für die wachsende Bürokratie in der Naturschutzpolitik auf Kosten der Landwirte.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Harald Meußgeier und Fraktion (AfD)
Drs. 19/6231

Kooperativen Naturschutz entbürokratisieren und effizienter gestalten: Landwirte bei der Vergabe von Fördermitteln im Bereich der Landschaftspflege priorisieren!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichtersteller: **Gerd Mannes**
Mitberichtersteratterin: **Tanja Schorer-Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen COM(2025) 180 final
BR-Drs. 217/25**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Richtlinienvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Der Beschluss des Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.

Begründung:

Der Richtlinienvorschlag verstößt gegen die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Zwar mögen in weiten Teilen die Ziele des Richtlinienvorschlags am ehesten durch die EU erreicht werden. Das gilt jedoch nicht für die Einführung einer jährlichen Hauptuntersuchung von älteren Fahrzeugen auf europäischer Ebene.

Ein Handeln der Europäischen Union ist nicht erforderlich, da die Mitgliedstaaten bereits jetzt nach geltendem Recht in der Lage sind, entsprechend den nationalen Erfordernissen zu handeln sowie aufgrund der jeweiligen nationalen Besonderheiten jeweils am ehesten entsprechende Regelungen erlassen und weitere Prüfumfänge festlegen können. Infolgedessen hat jeder Mitgliedstaat im Rahmen der geltenden Richtlinie 2014/45/EU eine eigene nationale Ausgestaltung des Systems zur technischen Überwachung geregelt und die dazugehörigen Details (z. B. unterschiedliche Prüftiefe) im Einzelnen effektiv festgelegt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern hier mit einem europäischen Ansatz eines verkürzten Prüfintervalls das Ziel der verbesserten Verkehrssicherheit am ehesten erreicht werden kann. Zudem geht der Vorschlag im Hinblick auf die pauschale Verkürzung von Prüf Fristen ohne Würdigung des tatsächlichen Fahrzeugzustands und der jeweiligen nationalen Systeme zur Fahrzeugüberwachung über das für eine zwingende EU-Regelung notwendige Maß hinaus. Entscheidend ist nicht die Frequenz der Hauptuntersuchungen, sondern ihre fachliche und technische Güte. Hier hat Deutschland bereits mit bewährten Standards bei der Hauptuntersuchung in Verbindung mit Kontrollen durch die Polizei ein stimmiges und funktionierendes System.

Die Verhältnismäßigkeit ist außerdem hinsichtlich der beabsichtigten Einführung einer jährlichen Hauptuntersuchung für ältere Fahrzeuge nicht gegeben. Es ist bereits zweifelhaft, ob das Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht durch andere, geeignetere Maßnahmen wirksamer erreicht werden kann. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass weniger als ein Prozent der tödlichen Unfälle durch technische Mängel verursacht wird.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäischer Aktionsplan für die Cybersicherheit von Krankenhäusern und Gesundheitsdienstleistern

COM(2025) 10 final

BR-Drs. 77/25

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 25. Sitzung am 25. März 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Mit der Mitteilung wird das Ziel verfolgt, einen Aktionsplan zur Steigerung und Stärkung der Cybersicherheit und Resilienz des europäischen Gesundheitswesens festzulegen. Dazu sind auf EU-Ebene die Einrichtung eines Europäischen Unterstützungszentrums für Cybersicherheit für Krankenhäuser und Gesundheitsdienstleister, die Erstellung eines Dienstleistungskataloges durch das Unterstützungszentrum und weitere Maßnahmen, wie z. B. die Abschreckung von Akteuren, von denen Cyberbedrohungen ausgehen, geplant. Auch auf nationaler Ebene sollen Maßnahmen getroffen werden; so sollen u. a. nationale Aktionspläne mit dem Schwerpunkt auf Cybersicherheit im Gesundheitswesen erstellt werden.

Die Kommission beabsichtigt eine weitere Präzisierung des Aktionsplans im vierten Quartal 2025.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027
COM(2025) 62 final
BR-Drs. 132/25

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLT-GeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Der Vorschlag für eine Empfehlung soll im Kontext des Europäischen Forschungsraums ([EFR](#)) den Fahrplan für die Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten des europäischen Pakts für Forschung und Innovation in konkrete Maßnahmen für die kommenden drei Jahre (2025-2027) setzen.

Ziel ist es, durch koordinierte Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten Fortschritte, insbesondere in Bereichen wie offene Wissenschaft, Reform der Forschungsbewertung und Forschungssicherheit, zu erzielen.

Die neue EFR-Politikagenda besteht dabei aus drei Kernelementen:

- Politische Leitlinien
- Strukturpolitische Maßnahmen
- Gezielte EFR-Aktionen



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Justiz und Grundrechte

Öffentliche Konsultation zur EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen nach 2025

01.04.2025 - 24.06.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 8. April 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) der EU-Kommission landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Seit der Annahme der [Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025](#) hat die gesellschaftliche Akzeptanz von LGBTIQ-Personen EU-weit zugenommen. Der [Eurobarometer-Sonderumfrage zum Thema Diskriminierung in der EU aus dem Jahr 2023](#) zufolge würden sich beispielsweise mehr Europäer und Europäerinnen als noch 2019 wohl damit fühlen, wenn eines ihrer Kinder eine gleichgeschlechtliche Beziehung hätte - das gaben 59 % der Befragten an, was einem Anstieg um 4 Prozentpunkte entspricht. Gleichzeitig sind LGBTIQ-Personen jedoch nach wie vor unverhältnismäßig stark von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung betroffen. Die [LGBTIQ-Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte \(FRA\) aus dem Jahr 2023](#) zeigte einen erheblichen Anstieg hassmotivierter Belästigung, wobei 55 % der LGBTIQ-Personen solche Erfahrungen meldeten (Anstieg um 18 Prozentpunkte), sowie eine Zunahme körperlicher und sexueller Übergriffe in den meisten EU-Ländern.

Mit dieser Konsultation sollen Meinungen eingeholt werden, damit die Kommission die neue Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen auf der Grundlage umfassender, transparenter und inklusiver Rückmeldungen ausarbeiten kann.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Klimaschutz

Öffentliche Konsultation zur Überprüfung des EU-Emissionshandelssystems 1 (EHS1)

15.04.2025 - 08.07.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Seit der Einführung des EU-Emissionshandelssystems (EHS) im Jahr 2005 ist dieses politische Instrument ein Eckpfeiler der EU-Politik zur Bekämpfung des Klimawandels. Es gibt Obergrenzen und Preise für die Emissionen aus den Bereichen Energie, Industrie, Seeverkehr und Luftverkehr in Europa vor, auf die etwa 40 % der Gesamtemissionen der EU entfallen. Die EHS-Emissionen aus der Strom- und Wärmeerzeugung sowie aus der Industrieproduktion liegen nun etwa 47,6 % unter dem Stand von 2005, sodass das Ziel von -62 % für das Jahr 2030 voraussichtlich erreicht wird. Der beobachtete Trend bestätigt die Wirksamkeit und Effizienz des „Cap and Trade“-Systems der EU als einer der wichtigsten politischen Anreize für die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft.

Die [EHS-Richtlinie](#) und der [MSR-Beschluss](#) sind im Einklang mit dem Grundsatz der vorherigen Evaluierung einer Bewertung zu unterziehen. Mit der Konsultation soll sichergestellt werden, dass alle Interessenträger ihre Ansichten und Beiträge zur Überarbeitung einbringen können.



Antrag

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**

Abbau von Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Abbau von Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei mit aller Kraft zu unterstützen.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, sowohl im zuständigen Ausschuss mündlich als auch dem Landtag schriftlich über folgende Punkte zu berichten:

- Auf welche Umstände wird der enorme Anstieg der Mehrarbeitsstunden bei den bayerischen Polizeibeamten in den letzten Jahren zurückgeführt?
- Wie ist aktuell und in Zukunft die Einschätzung der Gefährdungs- und Sicherheitslage und steht zu erwarten, dass sich die Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei anhand dieser Kriterien ohne massive Gegenmaßnahmen in naher Zukunft reduzieren werden?
- Wie viele Polizeibeamte wären zusätzlich nötig, damit sich die Zahl der Mehrarbeitsstunden deutlich reduziert?
- Ist zu erwarten, dass die notwendige Schaffung von zusätzlichen Stellen bei der Bayerischen Polizei auch umgesetzt werden kann?
- Wie soll sichergestellt werden, dass in Zukunft längere Zeiträume ohne Erholungsphasen durch langfristiges Hinausschieben hoher Stundenstände bei der Bayerischen Polizei unterbunden werden?
- Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass bei der Bayerischen Polizei verstärkt auf eine ausgeglichene Dienstplanung geachtet wird?
- Welche anderen Anstrengungen werden unternommen, damit die Zahl der Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei zügig abgebaut werden kann?
- In welchem Zeitraum können die vorgesehenen Maßnahmen zum Abbau der Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei umgesetzt werden?

Begründung:

Laut Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. Februar 2025 auf die Schriftliche Anfrage vom 16. Januar 2025 zu den Mehrarbeitsstunden der bayerischen Polizeibeamten zeigt sich, dass sich diese enorm erhöht haben. Waren es 2019 noch 2 305 104 Mehrarbeitsstunden, 2020 noch 2 051 930 Mehrarbeitsstunden und 2021 noch 2 420 092 Mehrarbeitsstunden, so stieg die Zahl der Mehrarbeitsstunden im Jahr 2022 sprunghaft auf 3 273 657 an und blieb auch 2023 mit 3 152 679 konstant hoch. Das zeigt, dass die Mehrarbeitsstunden von 2019 im Vergleich zu 2023 um fast 1 000 000 angestiegen sind. Das ist eine Zahl, die so nicht bleiben und weder der Bevölkerung noch den jeweiligen Beamten vermittelt werden kann. Die Mehrarbeitsstunden pro Beamten sind ebenfalls von 72 (2019) auf 93 (2023) drastisch gestiegen.

Ein Vertreter der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) sagte bereits im November 2022 im Polizeispiegel, dass sich wie ein roter Faden seit Jahren das Thema Überstundenstände bei der Bayerischen Polizei durchziehe. Und das vor allem in eine Richtung, stetig nach oben. Jedes Jahr werde das Allzeithoch an Mehrarbeitsstunden um ein Vielfaches überschritten und ein neuer Rekord aufgestellt. Er stellt die Frage, wann endlich Schluss damit sei. Seither gab es immer wieder Versprechungen durch die Staatsregierung, doch wie die oben angeführten Zahlen belegen, handelte es sich dabei eben nur um leere Versprechungen.

Im Hinblick auf die stetig steigende Arbeitsbelastung der bayerischen Polizeibeamten und die negativen gesundheitlichen Folgen ist eine Reduzierung der Mehrarbeitsstunden dringend und schnell erforderlich. Dazu braucht es ein schlüssiges Konzept der Staatsregierung.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Antrag des Abgeordneten Jörg Baumann AfD
Drs. 19/5677

Abbau von Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Jörg Baumann**
Mitberichterstatter: **Alfred Grob**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ein barrierefreies Gesundheitssystem für Bayern – UN-Behindertenrechtskonvention endlich umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Förderprogramm aus Landesmitteln zum Abbau baulicher Barrieren in Gesundheitseinrichtungen des Freistaates sowie zur Anschaffung von Medizinprodukten zur barrierefreien Behandlung aufzulegen und die Belange von Menschen mit Behinderung in der stationären Versorgung, insbesondere bei der Krankenhausplanung, im Zuge der beschlossenen Krankenhausreform verstärkt zu berücksichtigen.

Begründung:

Aus Art. 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) leitet sich die Pflicht der unterzeichnenden Staaten ab, Gesundheitsschutz und diskriminierungsfreien Zugang zu gesundheitlicher Versorgung für alle gleichermaßen zu garantieren. Im Rahmen dieser Verpflichtung ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Auch Bayern hat, gemeinsam mit den anderen Bundesländern, im Bundesrat für die Ratifizierung der UN-BRK gestimmt. Somit liegt es auch in der Verantwortung der Staatsregierung, ihren Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK zu leisten. Dies kann nur durch eine entsprechende Mittelausstattung der jeweiligen Handlungsfelder sichergestellt werden. Zielstrebiges Handeln und die Auflegung eines Förderprogramms sind erforderlich. Dies gilt umso mehr, als es sich um Menschenrechte handelt, welche nicht verhandelbar sind und sich auch nicht unter Haushaltsvorbehalte stellen lassen.

Die anstehende Krankenhausreform und die damit einhergehende bayerische Krankenhausplanung bieten eine gute Gelegenheit, die Belange von Menschen mit Behinderung auch in der stationären Versorgung noch stärker in den Fokus zu nehmen.

Darüber hinaus kann die Staatsregierung mit einem Förderprogramm, das beim Abbau baulicher Barrieren und der Anschaffung spezieller Medizinprodukte zur barrierefreien Behandlung, wie z. B. Hebelifte oder höhenverstellbare Untersuchungsstühle, finanzielle Hilfe seitens des Freistaates gewährt, auch zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der ambulanten Versorgung beitragen.

Zudem darf nicht vergessen werden, dass diese Maßnahmen nicht nur Menschen mit Behinderung in Bayern zugutekommen, sondern der gesamten bayerischen Bevölkerung, gerade im Hinblick auf die demografische Entwicklung. Denn Barrierefreiheit ist

viel mehr als die gesellschaftlichen Auswirkungen, die so hervorgerufen werden. Barrierefreiheit ist ein Qualitätsmerkmal für ein modernes Land. Deshalb sollte Bayern hier mit gutem Beispiel vorangehen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Hanna-Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5983

Ein barrierefreies Gesundheitssystem für Bayern - UN-Behindertenrechtskonvention endlich umsetzen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Hanna-Krahl**
Mitberichterstatter: **Helmut Schnotz**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: 5 Ablehnung, 1 Enthaltung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Holger Griebhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Hilfe für Menschen in seelischer Not: Sozialpsychiatrische Dienste in Unterfranken sichern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die drohenden Schließungen von sozialpsychiatrischen Diensten und anderen essenziellen psychosozialen Beratungsstellen in Unterfranken zu verhindern.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss über die Finanzierungsprobleme der sozialpsychiatrischen Dienste und ähnlicher Beratungsstellen berichten und dabei insbesondere die Rolle der Bezirke und die Trägerstrukturen beleuchten. Dabei soll auch geprüft werden, durch welche gezielten Unterstützungsmaßnahmen bestehende Finanzierungslücken nachhaltig geschlossen werden können.

Begründung:

Der drohende Wegfall der sozialpsychiatrischen Dienste sowie weiterer wichtiger psychosozialer Beratungsangebote, insbesondere in Würzburg und anderen Teilen Unterfrankens, stellt eine erhebliche Gefahr für die gesundheitliche und soziale Versorgung der Bevölkerung dar. Betroffen sind die drei Beratungsstellen des sozialpsychiatrischen Dienstes in Würzburg, Ochsenfurt und Kitzingen, die das Bayerische Rote Kreuz zum Jahresende schließen will, da die Zuschüsse vom Bezirk nicht ausreichen, um den Dienst aufrecht zu erhalten.

Sollten diese Beratungsstellen tatsächlich schließen, sind gravierende Folgen zu erwarten:

1. Ohne niedrigschwellige Beratungsangebote werden Menschen in Krisensituationen vermehrt in Notaufnahmen oder psychiatrische Kliniken ausweichen, die ohnehin bereits an Kapazitätsgrenzen arbeiten.
2. Psychosoziale Beratungsstellen leisten präventive Arbeit. Ihr Wegfall könnte dazu führen, dass sich psychische Erkrankungen verschlimmern und Suizide zunehmen.
3. Viele der Ratsuchenden haben nicht nur psychische, sondern auch soziale Probleme (z. B. Wohnungslosigkeit, Schulden, familiäre Krisen). Ohne Beratung steigt das Risiko sozialer Isolation und wirtschaftlicher Notlagen.
4. Angehörige, die oft selbst stark belastet sind, müssen ohne professionelle Unterstützung schwerwiegende Krisen auffangen. Gleichzeitig geraten ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen an ihre Grenzen.

Die sieben bayerischen Bezirke tragen gemäß Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung (BezO) die Verantwortung für die Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung. Mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes (BayPsychKHG) im Jahr 2018 hat der Freistaat die sieben Bezirke zusätzlich damit beauftragt, Krisendienste zu errichten und zu betreiben. Der Freistaat Bayern steht in der Pflicht, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Bezirke die psychiatrische Versorgung in Bayern sicherstellen können. Betrieben werden die sozialpsychiatrischen Dienste und ähnliche Beratungsstellen hauptsächlich von verschiedenen Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Die Vielfalt an Trägern, die oft auch andere Versorgungsangebote bereitstellen, erschwert einen klaren Überblick über die Situation der sozialpsychiatrischen Beratungsangebote und deren Finanzierung.

Da die sozialpsychiatrischen Dienste und andere Beratungsstellen essenzielle Präventionsarbeit leisten und damit zur Vermeidung schwerer Krankheitsverläufe beitragen, ist es gesellschaftspolitisch geboten, dass der Freistaat seiner Verantwortung gerecht wird und die Bezirke bzw. Träger nach Kräften unterstützt. Daher fordern wir die Staatsregierung auf, das Angebot der sozialpsychiatrischen Beratung in Unterfranken kurzfristig sicherzustellen und eine langfristige Lösung zur Absicherung der sozialpsychiatrischen Beratungsangebote in ganz Bayern zu erarbeiten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Holger Grießhammer,
Anna Rasehorn u.a. SPD**
Drs. 19/6005

Hilfe für Menschen in seelischer Not: Sozialpsychiatrische Dienste in Unterfranken sichern!

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss über die Finanzierungsprobleme der sozialpsychiatrischen Dienste und ähnlicher Beratungsstellen zu berichten und dabei insbesondere die Rolle der Bezirke und die Trägerstrukturen zu beleuchten. Dabei soll auch auf Maßnahmen eingegangen werden, die die drohende Schließung von sozialpsychiatrischen Diensten und ähnlichen Beratungsstellen verhindern können. Ebenso soll darauf eingegangen werden, durch welche Unterstützungsmaßnahmen bestehende Finanzierungslücken geschlossen werden könnten.“

Berichterstatlerin: **Ruth Waldmann**
Mitberichterstatler: **Thomas Zöller**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und einstimmig in der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2025 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern I: Pflegeausbildung auch in Reha-Kliniken und weiteren Einrichtungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass auch Rehakliniken – insbesondere solche mit neurologischer, geriatrischer und kardiologischer Schwerpunktsetzung – als Träger der praktischen Pflegeausbildung anerkannt werden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass gemeinsam mit den Trägern des Bundes geprüft wird, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als Träger der praktischen Ausbildung anerkannt werden können.

Begründung:

Um dem Fachkräftemangel in der Pflege zu begegnen, muss auch die Zahl der auszubildenden Stellen überprüft werden. So sollten auch Rehabilitationseinrichtungen ihren Standort als Lernort anbieten, um dort eine pflegerische berufliche Handlungskompetenz unter der jeweiligen Schwerpunktsetzung der Einrichtung, z. B. geriatrisch, kardiologisch oder neurologisch, zu erlernen.

Um die Zahl der Ausbildungsträger zu erhöhen und den Pflegenotstand abzumildern, wäre eine bundesrechtliche Überprüfung, welche Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung anerkannt werden können, von Vorteil. Dies gilt insbesondere für Rehakliniken mit neurologischer, geriatrischer und kardiologischer Schwerpunktsetzung. Diese sollten als Ausbildungsträger anerkannt werden. Auch sollte der Bund überprüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als Träger der praktischen Ausbildung anerkannt werden können. Beim Pflegeberufsrecht sowie dem Recht der generalistischen Ausbildung handelt es sich um Bundesrecht.

Da es – je nach Schwerpunkt der Einrichtung – durchaus möglich und sogar wünschenswert ist, bestimmte Rehabilitationseinrichtungen auch als Träger der praktischen Ausbildung vorzusehen, hatte Bayern über den Bundesrat einen Entschließungsantrag im Rahmen der Beratungen zum Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpSG) eingereicht. Ziel war, die Geeignetheit von Rehabilitationseinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung zu überprüfen. Dieser Beschluss wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch leider nicht berücksichtigt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Thomas Huber,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6144**

**Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern I: Pflegeausbildung
auch in Reha-Kliniken und weiteren Einrichtungen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass im zweiten Absatz nach dem Wort „Wohnungslosenhilfe“ die Wörter „und der Wiedereingliederungshilfe“ eingefügt werden.

Berichterstatter: **Stefan Meyer**
Mitberichterstatter: **Matthias Vogler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern II: Reha-Kliniken in Krankenhausreform mitdenken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt den 7-Punkte-Plan der Staatsregierung, mit dem der notwendige Anpassungsprozess für eine auch künftig hochwertige Krankenhausversorgung unterstützt werden soll.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für einen Neustart der Krankenhausreform einzusetzen: gemeinsam statt vom grünen Tisch in Berlin aus, zusammen mit den für die Krankenhausplanung verantwortlichen Ländern, mit dem Rettungsdienst, dem ambulanten Sektor, der Pflege und den Krankenhausesellschaften – und auch den Rehakliniken.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, den Bereich der Rehabilitation in den geplanten Regionalkonferenzen ebenso mit zu berücksichtigen wie im Bereich der Strukturgutachten. Ziel ist es, die sektorenverbindenden und überregionalen Aspekte der Reha in einem eigenen Strukturgutachten mit zu beleuchten.

Begründung:

Die notwendige Krankenhausreform wird auch Auswirkungen auf die Rehabilitation in Bayern haben. Umso wichtiger ist es, auch den Bereich der Reha in der Krankenhausreform mitzudenken. Deshalb muss auch jetzt die Chance ergriffen werden, um einen Neustart in der Krankenhausreform anzugehen – und eine Krankenhausreform gemeinsam mit allen Beteiligten zu planen. Hierzu gehören in erster Linie die Länder, in deren Hand die Krankenhausplanung liegt. Hierzu gehören aber auch das Rettungswesen, der ambulante Sektor, die Pflege oder die Rehabilitation. Denn auf all diese Bereiche wird die Krankenhausreform maßgeblich Einfluss haben.

Im Rahmen des 7-Punkte-Plans der Staatsregierung sind sogenannte Regionalkonferenzen geplant und auch Strukturgutachten angedacht. Für beide Bereiche muss die Rehabilitation mitgedacht und miteinbezogen werden. Ziel ist es, die sektorenverbindenden und überregionalen Aspekte der Reha zu beleuchten. Ziel müssen im Sinne der

Patientinnen und Patienten – gemäß dem Grundsatz Reha vor Pflege – sektorenübergreifende Versorgungskonzepte sein.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel,
Dr. Andrea Behr u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6145**

**Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern II: Reha-Kliniken in
Krankenhausreform mitdenken**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Stefan Meyer**
Mitberichterstatter: **Andreas Hanna-Krahl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern III:
Wirtschaftliche Situation der Reha-Kliniken verbessern, Bürokratie abbauen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Bayern Reha-Land Nummer 1 ist.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine bessere wirtschaftliche Auskömmlichkeit der Reha-Kliniken einzusetzen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, auf Landesebene auch im Bereich der Rehabilitation den Bürokratieabbau voranzutreiben. Im Rahmen eines oder mehrerer Modellprojekte sowie im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel sollen die Möglichkeiten zum Bürokratieabbau bzw. zu Bürokratievermeidung in der Reha direkt in der Praxis begleitet und geprüft werden.

Begründung:

Die wirtschaftliche Situation der Reha-Kliniken ist seit Jahren schlecht. Die Coronapandemie mit geringeren Auslastungszahlen und die hohe Inflation haben hierzu ihr Übriges beigetragen. Um die wirtschaftliche Situation der Reha zu stärken und weitere Insolvenzen im Reha-Bereich zu verhindern, muss der Bund endlich aktiv werden. Mindestens müssen die Tarifsteigerungen refinanziert werden.

Die Last der Bürokratie, die auch auf der Rehabilitation lastet, verschärft die Situation, die durch die unterschiedlichen Kostenträgerstrukturen zwischen Renten-, Pflege- und Krankenkassen und damit einhergehend unterschiedlichen Qualitätsvorgaben erschwert werden. In Bayern gibt es hierfür eine Enquete-Kommission Bürokratieabbau, die unterstützt werden sollte, durch eine Task force explizit für den Bürokratieabbau in der Reha. Als Modellregionen in Betracht kommen das Bäderdreieck in den Landkreisen Passau und Rottal-Inn, der Landkreis Bad Kissingen und/oder der Landkreis Rosenheim.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel,
Dr. Andrea Behr u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6146**

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern III: Wirtschaftliche Situation der Reha-Kliniken verbessern, Bürokratie abbauen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Helmut Schnotz**
Mitberichterstatter: **Andreas Winhart**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern IV: Digitale Transformation in den Reha-Einrichtungen unterstützen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt, dass der Freistaat mit dem Projekt „Health Care BY Your Side“ (HCBYS) digitale Anwendungen in den Versorgungsalltag von Medizin und Pflege bringen will und hierfür mit Haus-, Fach- und Zahnärzten, Apotheken, Kliniken, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, den Rettungsdiensten sowie mit Vertretern aus den Bereichen Reha, Geburtshilfe, Physio- und Psychotherapie kooperiert.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in ihrem Bestreben nicht nachzulassen und auch die Reha-Kliniken im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel weiter im Bereich der Digitalisierung und der Nutzung Künstlicher Intelligenz zu unterstützen. Dazu soll sie sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass auch Reha-Einrichtungen durch ein dem sog. Krankenhauszukunftsfonds entsprechendes Instrument gefördert werden.

Begründung:

HCBYS ist eine Modellregion in Bayern, die digitale Anwendungen patientenorientiert in den Versorgungsalltag integriert, ohne eine Zusatzbelastung für die Leistungserbringenden zu schaffen. Hierfür arbeiten sektorenverbindend Haus-, Fach- und Zahnärzte, Apotheken, Kliniken, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Rettungsdienst sowie Vertreter aus den Bereichen Reha, Geburtshilfe, Physio- und Psychotherapie zusammen.

Das wird aber nicht ausreichen, um auch den Bereich der Rehabilitation in der Digitalisierung zukunftsfit zu machen. Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) und dem Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) mit einem Fördervolumen von bis zu 4,3 Mrd. Euro werden in Krankenhäusern deshalb notwendige Investitionen gefördert. Da die Herausforderungen im Reha-Bereich ähnlich gelagert sind, wäre es nur folgerichtig, dass auch diese über den KHZF unterstützt werden.

Bayern hat in der jüngeren Vergangenheit bereits im Rahmen von Modellprojekten die Digitalisierung an Reha-Kliniken unterstützt. Zuständig aber ist der Bund, der dieser seiner Verantwortung auch und gerade im Interesse der Patientinnen und Patienten so rasch wie möglich gerecht werden muss.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer,
Tanja Schorer-Dremel u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6147**

**Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern IV: Digitale Transforma-
tion in den Reha-Einrichtungen unterstützen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Helmut Schnotz**
Mitberichterstatter: **Andreas Winhart**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Maximilian Deisenhofer, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Toni Schubert, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sanierungsbedarf erheben – öffentliche Schwimmbäder erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über den Zustand der Schwimmbad-Infrastruktur im Freistaat zu berichten. Dabei soll insbesondere dargestellt werden,

- wie viele öffentliche Frei- und Hallenbäder derzeit bestehen,
- wie viele öffentliche Frei- und Hallenbäder seit 2022 schließen mussten (vgl. Drs. 18/17453),
- wie viele öffentliche Frei- und Hallenbäder sanierungsbedürftig oder dringend sanierungsbedürftig sind,
- mit welchen Kosten im Zuge der Sanierungen gerechnet werden muss,
- auf welche Weise der Freistaat seine Kommunen bei Erhalt und Sanierung der Bäder unterstützt,
- mit welchen Maßnahmen der Freistaat seine Kommunen bei Erhalt und Sanierung der Bäder langfristig zu unterstützen gedenkt.

Begründung:

Intakte Schwimmbäder sind eine unerlässliche Voraussetzung, um die lebensrettende Fertigkeit des Schwimmens zu erlernen. Sie flächendeckend in Bayern zu erhalten, muss gemeinsames Ziel aller politischen Kräfte sein. Wie aus einer Erhebung der Staatsregierung (vgl. Drs. 18/17453) hervorgeht, galten zum April 2022 von den 867 öffentlichen Schwimmbädern 452 – mehr als die Hälfte – als sanierungsbedürftig bzw. sogar dringend sanierungsbedürftig. Die kalkulierten Investitionskosten beliefen sich auf rund 1,8 Mrd. Euro, Tendenz steigend. Aus eigener Kraft können Kommunen den Sanierungsstau nicht lösen. Für passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten für die Städte und Gemeinden in Bayern ist eine aktuelle Datengrundlage zwingend erforderlich. Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, die Abfrage aus 2022 zu erneuern, um den Negativtrend der Schwimmbadschließungen zu stoppen und um die Wirksamkeit der unterschiedlichen Förderprogramme der Staatsregierung ergebnisoffen zu beleuchten. Im Bereich des Sonderprogramms Schwimmbadförderung beispielsweise konnte eine Anpassung der Förderkonditionen im Jahr 2023 den Mittelabruf spürbar beleben. Seitdem sind alle Bewilligungsmittel per Bescheid gebunden, eine Fortführung des Programms über 2026 hinaus scheint erstrebenswert.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Maximilian Deisenhofer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/6169

Sanierungsbedarf erheben - öffentliche Schwimmbäder erhalten

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Jürgen Mistol**
Mitberichterstatter: **Martin Behringer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Dr. Stefan Ebner, Wolfgang Fackler, Kristan Freiherr von Waldenfels, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Tobias Reiß, Jenny Schack, Josef Schmid, Peter Tomaschko, Steffen Vogel CSU**

Digitale Speicherung von Leistungsnachweisen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, weitere Möglichkeiten zur digitalen Speicherung von Leistungsnachweisen an den bayerischen Schulen zu erproben und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.

Begründung:

Leistungsnachweise dienen den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten als Rückmeldung über den Leistungsstand und dienen als Beratungsgrundlage.

Leistungsnachweise sollen nach den einschlägigen Regelungen der jeweiligen Schulordnungen den Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme nach Hause gegeben und binnen einer bestimmten Frist (meist eine Woche) wieder bei der Schule zur Archivierung zurückgegeben werden. Viele Erziehungsberechtigte fertigen daher Kopien der Leistungsnachweise an. Häufig werden die Leistungsnachweise aber nicht (vollständig) innerhalb der von den jeweiligen Schulordnungen geforderten Frist abgegeben. Auch das Einsammeln und Ordnen der Leistungsnachweise führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Die Leistungsnachweise sollen nach einer vorab erfolgten Digitalisierung bei den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten verbleiben können. Digitale Möglichkeiten zum Umgang mit und zur Aufbewahrung von Leistungsnachweisen sollen deshalb noch stärker als bisher genutzt werden.

Leistungsnachweise dienen als dokumentierte Belege für erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen. Eine mögliche Alternative zum etablierten Verfahren besteht in der Digitalisierung und ordnungsgemäßen Speicherung von Leistungsnachweisen. Diese ermöglicht es, diese Dokumente jederzeit abzurufen und, z. B. bei Elterngesprächen, vorlegen zu können. Auch eine nachträgliche Veränderung kann dadurch deutlich erschwert werden.

Die digitale Speicherung minimiert das Risiko des Verlusts von Leistungsnachweisen. Physische Dokumente können durch Feuer, Wasser oder andere Umstände zerstört werden. Durch die Speicherung in sicheren und datenschutzkonformen Systemen oder auf gesicherten Servern sind die Nachweise langfristig verfügbar und vor physischen Schäden geschützt. Die Schulen sollen dazu ermutigt werden, entsprechende Ansätze in diese Richtung weiterzuentwickeln.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel,
Kerstin Schreyer u.a. CSU**
Drs. 19/6509

Digitale Speicherung von Leistungsnachweisen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Konrad Baur**
Mitberichterstatterin: **Gabriele Triebel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Umweltschäden verhindern: Aktives Gänsemanagement weiterentwickeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Jagdzeiten in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) dahingehend anzupassen, dass die Bejagungszeit von Grau-, Kanada- und Nilgänsen bis zum 28. Februar verlängert wird. Die neuen Jagdzeiten für Grau-, Kanada- und Nilgänse wären damit künftig auf den Zeitraum vom 1. August bis 28. Februar festgelegt.

Begründung:

Die Bestände von Grau-, Kanada- und Nilgänsen nehmen in Bayern stark zu. In manchen Regionen Bayerns, wie etwa dem Oberen Maintal, führt dies zu massiven Auswirkungen auf die Landwirtschaft, insbesondere die Fraßschäden bei Gräsern und Getreide sind erheblich.

Aber auch die Verunreinigung von Gewässern und Badeseen samt Stränden ist eine Folge des starken Anstiegs der Bestände vor allem bei der Nilgans. Sie erobern Liegewiesen und Radwege, wenn diese in ihrem Revier liegen.

Zusätzlich bereitet der Kot auf erwähnten Flächen ein immer größer werdendes Problem.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass sich vor allem die Nilgans durch ein aggressives Brutverhalten auszeichnet und heimische Wasservögel wie die Stockente aus den Brutgebieten verdrängt.

Ein wichtiger Baustein eines aktiven Gänsemanagements ist die Änderung der Jagdzeiten für Gänse. Hier ist eine Ermöglichung der Jagd bis Ende Februar erforderlich.

Die aktuell bestehende Möglichkeit, für den Zeitraum von Mitte Januar bis Ende Februar eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, hat sich in der Praxis leider nicht bewährt. Und auch die Gelegebehandlung sowie Vergrämungsmaßnahmen haben sich als bei Weitem nicht ausreichend erwiesen. Eine Änderung der Jagdzeiten ist daher zwingend erforderlich.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Harald Meußgeier, Gerd Mannes und Fraktion (AfD)
Drs. 19/6516

Umweltschäden verhindern: Aktives Gänsemanagement weiterentwickeln

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Harald Meußgeier**
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Erkundung und Bewertung von natürlichen Wasserstoffvorkommen in Nordbayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine umfassende geologische Untersuchung zu potenziellen Vorkommen von natürlichem Wasserstoff in Nordbayern, insbesondere in Franken, in Auftrag zu geben.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Menge und Verteilung: Ermittlung der Menge und Verteilung möglicher Wasserstoffvorkommen in Terawattstunden (TWh), basierend auf den hohen Konzentrationen, die in Gebieten wie den Haßbergen bei Bad Kissingen und anderen vielversprechenden Standorten festgestellt wurden.
- Förderbarkeit und Kosten: Bewertung der Förderbarkeit, Explorationskosten und Gesteinskosten, unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Wasserstoff zusammen mit geothermischer Energie und möglicherweise Helium aus Bohrungen zu gewinnen.
- Wirtschaftlichkeitsbewertung: Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbewertung im Vergleich zu globalen Erdgaspreisen sowie zu den Kosten von grünem Wasserstoff, unter Berücksichtigung des Potenzials für lokale Energieproduktion.
- Technologien und Infrastruktur: Untersuchung möglicher Fördertechnologien, Transportwege und Speicherorte, unter Einbeziehung bestehender Infrastruktur oder der Entwicklung neuer Infrastruktur.
- Testphase: Durchführung von Probebohrungen und einer Testförderung bei nachgewiesenen Wasserstoffvorkommen, möglicherweise in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und privaten Initiativen, wie dem geplanten Start-up-Unternehmen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Begründung:

Aufgrund der Notwendigkeit einer diversifizierten Energieversorgung setzt sich die AfD-Fraktion für Technologieoffenheit im Energiemix ein. Natürlicher Wasserstoff stellt in diesem Kontext eine vielversprechende Nischentechnologie dar.

Geologisches Potenzial in Nordbayern

Jüngste Forschungen vom GeoZentrum Nordbayern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg haben hohe Konzentrationen von natürlichem Wasserstoff in der Region, insbesondere in Franken, nachgewiesen. Messungen in Gebieten wie den Haßbergen bei Bad Kissingen ergaben Konzentrationen von über 1000 ppm (Parts per Million), was auf ein erhebliches Potenzial hinweist. Zudem hat die Bundesanstalt für

Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Oberfranken geophysikalische Untersuchungen durchgeführt, darunter den Einsatz einer Hubschraubersonde zur Kartierung von Serpentinivorkommen im Untergrund, etwa in der Münchberger Gneismasse. Diese Bemühungen unterstreichen das wissenschaftliche Interesse am Wasserstoffpotenzial der Region und die Notwendigkeit einer umfassenden geologischen Untersuchung zur Quantifizierung und Bewertung der Ressourcen.

Natürlicher Wasserstoff als Alternative

Natürlicher Wasserstoff entsteht durch geologische Prozesse wie die Serpentinisierung in bestimmten Gesteinsformationen. Globale Schätzungen deuten auf riesige Reserven hin, wobei die förderbaren Mengen ausreichen würden, um den weltweiten Wasserstoffbedarf für Jahrhunderte zu decken. Angesichts der günstigen geologischen Bedingungen in Nordbayern, einschließlich Formationen wie der Münchberger Gneismasse, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für beträchtliche Wasserstoffvorkommen in der Region.

Im Gegensatz zu grünem Wasserstoff, der durch Elektrolyse mit hohen Kosten und Ressourcenbedarf erzeugt wird (laut McKinsey 450 Euro/MWh aus Windenergie und 510 Euro/MWh aus Photovoltaik), kann natürlicher Wasserstoff direkt aus dem Boden gefördert werden, was potenziell zu erheblich geringeren Kosten führt. Die Pläne der Staatsregierung zur Produktion von grünem Wasserstoff bis 2030 belaufen sich auf maximal 3,5 TWh, was nur etwa 4 Prozent des bayerischen Gesamtbedarfs entspricht. Die Erkundung von natürlichem Wasserstoff könnte eine kosteneffizientere und skalierbare Lösung bieten.

Innovative Ansätze und wirtschaftliche Chancen

Darüber hinaus könnte die Gewinnung von natürlichem Wasserstoff mit der Produktion geothermischer Energie integriert werden, wie laufende Forschungen nahelegen. Von dem Leiter der Forschungen wird vorgeschlagen, Wasserstoff aus Bohrungen in 1000 bis 1500 m Tiefe zu gewinnen, möglicherweise zusammen mit Helium, was die wirtschaftliche Tragfähigkeit beider Technologien verbessern und zur lokalen Energieerzeugung beitragen könnte.

Das geplante Start-up-Unternehmen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zielt darauf ab, Projekte zur Gewinnung von natürlichem Wasserstoff und zur Erzeugung sauberer Energie für lokale Verbraucher zu entwickeln. Eine geologische Untersuchung würde wichtige Daten liefern, um solche Initiativen zu unterstützen, Investitionen in die Region zu fördern und die Grundlage für eine Testförderung zu schaffen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)
Drs. 19/6542

Erkundung und Bewertung von natürlichen Wasserstoffvorkommen in Nordbayern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**
Mitberichterstatter: **Martin Mittag**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Roland Magerl, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart, Christin Gmelch und Fraktion (AfD)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

§ 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss vom 28. November 2024 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die vorschlagsberechtigte Fraktion benennt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende beziehungsweise den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. ²Sie müssen der benennenden Fraktion nicht angehören. ³Vorsitzender oder Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterin dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören. ⁴Gehört der oder die Ausschussvorsitzende einer der Oppositionsfraktionen an, so stellt die Fraktion oder eine der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. ⁵Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle des Stellvertreters oder der Stellvertreterin ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zugriffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde. ⁶Bis zur Benennung wird der Ausschuss vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. ⁷Die Benennung wird von der jeweiligen Fraktion dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt. ⁸Durch die Mitteilung wird der oder die Benannte Vorsitzender oder Stellvertreter. ⁹Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum in Kraft.

Begründung:

Das aktuelle Verfahren für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter hat sich als ungeeignet erwiesen, um das Prinzip der Spiegelbildlichkeit für die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter in den Ausschüssen zu gewährleisten.

Zur Wahrung der parlamentarischen Chancengleichheit und des Prinzips der Spiegelbildlichkeit ist es daher erforderlich, von einem Wahlsystem auf ein Benennungssystem umzustellen.

Die Bayerische Verfassung legt lediglich eine Wahl der Mitglieder des Präsidiums fest. Der Umstellung auf die Benennung der Ausschussvorsitzenden durch die vorschlagsberechtigten Fraktionen stehen keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm
u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6563

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Felix Locke**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Für die Zukunft des Naturschutzes: Kenntnis der Artenvielfalt sichern – Nachwuchs fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Nachwuchsmangel bei haupt- und ehrenamtlichen Artenkennerinnen und Artenkennern durch explizite Förderung von Kenntnis und Wissen über Natur und Artenvielfalt zu begegnen. Insbesondere soll dabei

- die Ausbildung von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern und Artenkennerinnen und Artenkennern gezielt vorangetrieben werden. Die Staatsregierung fördert hierfür den Ausbau der staatlichen Angebote und Kooperationen, beispielsweise mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen (ANL). Darüber hinaus sollen auch die bayerischen Naturkundemuseen die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Artenkunde etablieren, beispielsweise mittels sogenannter FörTax-Clubs (FörTax = Förderung von taxonomischem Wissen als Grundlage für den Naturschutz). Außerdem stellt die Staatsregierung einen bisher fehlenden bayernweiten Überblick über Schulungsangebote und Förderungsmöglichkeiten öffentlich zugänglich zur Verfügung.
- ein Bayerisches Kompetenzzentrum für Taxonomie als neuartige Bildungs- und Forschungsstation nach dem Vorbild Baden-Württembergs (Universität Hohenheim und Naturkundemuseum Stuttgart) eingerichtet werden.
- mit den Trägern der Freiwilligendienste Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) die Optionen ausgelotet werden, was der Freistaat beitragen kann, damit im Rahmen der Dienste und Seminare sowie durch Kooperationen z. B. mit Naturschutzjugend, BUND-Jugend und dem Deutschen Jugendbund für Naturbeobachtung (DJN) den Freiwilligen gezielt Artenwissen und naturkundliche Begeisterung noch besser vermittelt werden kann.

Begründung:

In Bayern leben circa 55 000 unterschiedliche Arten, Wildtiere, Pflanzen und Pilze. Sie sichern unser Leben und Überleben, indem sie für Blütenbestäubung, fruchtbare Böden, saubere Luft und gesunde Gewässer sorgen. Um diese Artenvielfalt zu sichern und erforderlichenfalls auch wiederherzustellen, sind engagierte Artenkennerinnen und Artenkenner erforderlich, die die Vielfalt der Natur kennen und sich kompetent für ihren Erhalt einsetzen können – sowohl beruflich als auch ehrenamtlich.

Das Problem: Das Wissen um Tier- und Pflanzenarten geht immer mehr verloren. Die meisten Artenkennerinnen und Artenkenner in Deutschland sind älter als 60 Jahre –

junge Naturschützerinnen und Naturschützer kommen kaum nach. Planungsbüros, Museen und Verwaltungen finden schon jetzt kaum noch qualifizierte Artenkennerinnen und Artenkenner.

Hier ist eine Trendumkehr dringend erforderlich, denn wir werden auch in Zukunft engagierte und kompetente Menschen brauchen, die das Wissen über die Natur als Berufung für sich entdecken. Wenn wir die Biodiversität bewahren wollen, müssen wir auch die Kenntnis darüber sichern.

Deshalb müssen möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Chance erhalten, Natur kennenzulernen, biologisches Artenwissen zu erwerben und sich zu Arten-Expertinnen und -Experten weiterzuentwickeln. Schulungsangebote mit qualifizierter Anleitung erlauben besonders motivierten Nachwuchskräften den Einstieg in eine wissenschaftliche Befassung mit der Artenkunde. Doch diese „Spezialistenförderung“ wird in Bayern fast ausschließlich von Verbänden und Vereinen geleistet.

Dazu kommt, dass einige auf Biodiversität oder Freilandökologie ausgerichtete Lehrstühle an bayerischen Hochschulen in den letzten Jahren in andere Felder der Forschung und Lehre umgelenkt worden sind. Dies verstärkt das massive Nachwuchsproblem im Bereich der wissenschaftlichen Ökologie. Auch in den Lehramtsstudiengängen fehlen oft ausreichend Lernangebote zur Freilandökologie, sodass Biologielehrerinnen und -lehrer heute oft mit geringen Artenkenntnissen die Hochschulen verlassen und entsprechend diese Inhalte in der Schule nur eingeschränkt vermitteln können. Es braucht deshalb dringend ein gewisses Kontingent an Biodiversitäts-Lehrangeboten, um die Artenkunde wieder besser lernbar zu machen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/6576**

**Für die Zukunft des Naturschutzes: Kenntnis der Artenvielfalt sichern - Nach-
wuchs fördern**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Patrick Friedl**
Mitberichterstatter: **Thomas Holz**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Windkraftausbau und Naturschutz gemeinsam anpacken II: Anerkennung von Anti-Kollisionssysteme für Windenergieanlagen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass technische Neuerungen wie Antikollisionssysteme für Windenergieanlagen einen wichtigen Beitrag dabei leisten können, Energiewende und Naturschutz zusammenzuführen.

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, den Abschlussbericht zum Betrieb der Kamerasysteme in Fuchstal zeitnah fertigzustellen, die positiven Ergebnisse des Zwischenberichts innerhalb der Genehmigungsbehörden bekannt zu machen und entsprechend in Verwaltungshandeln umzusetzen. Der bayerische Windkrafterlass ist dahingehend zu verändern, dass bei Kenntnis über die Flugrouten eine Kenntnis der Brutplätze nicht notwendig ist.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Antikollisionssysteme für weitere kollisionsgefährdeten Vogelarten beim Bau von neuen Windenergieanlagen als Schutzmaßnahme im Rahmen des § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannt werden.

Begründung:

Antikollisionssysteme liefern einen wertvollen Beitrag, um den Ausbau der Windenergie mit Belangen des Natur- und Artenschutzes zusammenzuführen. Die technischen Systeme helfen dabei Windenergieanlagen automatisiert bei einer möglichen Kollision eines Vogels abzuschalten. Dadurch können Windenergieanlagen zielgenau abgeschaltet werden. Pauschale Abschaltungen, welche die Effizienz von Windrädern belastet, werden somit überflüssig. Im Rahmen des § 45b BNatSchG sind Antikollisionssysteme bereits als Schutzmaßnahme bei Vorkommen des Rotmilans anerkannt. Bei allen anderen kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies allerdings bislang nicht der Fall. Ein Pilotprojekt zur Einführung von Antikollisionssystemen bei Windkraftanlagen im Fuchstal zeigt allerdings, dass auch andere Vogelarten sehr gut durch das System geschützt werden können. Deshalb soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Antikollisionssysteme für weitere kollisionsgefährdeten Vogelarten anerkannt werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/6577**

**Windkraftausbau und Naturschutz gemeinsam anpacken II: Anerkennung von
Anti-Kollisionssysteme für Windenergieanlagen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**
Mitberichterstatlerin: **Marina Jakob**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Einsatz für Mengenschwelle für Biogas in der Störfall-Verordnung auf 25 000 kg anheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bund und auf allen weiteren Ebenen dafür einzusetzen, dass die Mengenschwelle für Biogas in der Störfall-Verordnung auf 25 000 kg angehoben wird.

Begründung:

Die Biogasanlagen sind ein wichtiger Bestandteil der klimafreundlichen Stromerzeugung, und deren Betriebsmodus soll zukünftig weiter flexibilisiert werden. Bisher sind viele Biogasanlagen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr betrieben worden. Heute ist es zunehmend wichtig, dass die Anlagen dann Strom erzeugen, wenn Sonne und Wind wenig produzieren. Sie sollen also flexibel laufen und sich dem Strommarkt anpassen. Und das können sie auch. Flexibilisierte Biogasanlagen können genau dann Strom erzeugen, wenn die Sonne nicht scheint oder kein Wind weht. Dafür wird zunehmend die Motorenleistung vieler Anlagen mehrfach „überbaut“ und gleichzeitig werden dafür die Gasspeicher erweitert. Durch die Vergrößerung des Gasspeichers fallen allerdings zunehmend mehr Biogasanlagen unter die Störfall-Verordnung. Für Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, sind umfangreiche Kontrollen nötig und zahlreiche Nachweise vorzulegen. Die Notwendigkeit dieses zusätzlichen und kostenintensiven Aufwands ist jedoch nicht gegeben, da rein aus Sicht der Störfall-Verordnung Biogas mit Erdgas gleichzusetzen ist. Die Mengenschwelle für Erdgas liegt jedoch bei 50 000 kg. Lediglich aufgrund der weiteren Gasbestandteile, die unweigerlich im Biogas enthalten ist, erfolgt für Biogas eine Einstufung in die Kategorie P2 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 mit 10 000 kg als Mengenschwelle für die untere Klasse. Diese weiteren Gasbestandteile erhöhen aber nicht das Gefahrenpotenzial. Insofern ist eine Erhöhung der Mengenschwelle auf 25 000 kg angebracht. Ab dieser Größenordnung liegen in den Biogasanlagen häufig Strukturen vor, die man auch in kleinen Unternehmen vorfinden kann und so ist dann auch der zusätzliche bürokratische Aufwand leichter zu stemmen. Ein „Nebenbei-Betrieb“ ist kaum mehr möglich. Insofern wäre es eine große Entlastung, wenn die Mengenschwelle angehoben wird. Viele Verpflichtungen würden dann wegfallen, wie zum Beispiel die Regelungen zum Stand der Sicherheitstechnik, die 3-jährige TRAS 120 Prüfung oder die 3-jährige koordinierte Störfall-Überwachung. Die restlichen Verpflichtungen aus dem Immissionsschutzrecht sind weiter gültig.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/6578**

**Einsatz für Mengenschwelle für Biogas in der Störfall-Verordnung auf 25.000 kg
anheben**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**
Mitberichterstatter: **Benno Zierer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Gabriele Triebel, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Schnellerer Umstieg auf Pauschalierung bei der Finanzierung privater Förderschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Verfahren zur Umstellung der Finanzierung des Schulaufwands privater Förderschulen nach dem Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) auf eine pauschalierte Auszahlung deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Begründung:

Für den Schulaufwand erhalten die Träger privater Förderschulen nach Art. 34 und 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaySchFG Kostenersatz in Höhe von 100 Prozent der notwendigen Kosten.

In der Praxis ergeben sich bei der Abrechnung lange Bearbeitungszeiten und hohe Außenstände – aktuell nach Angaben der Träger und der Antwort der Staatsregierung auf eine Schriftliche Anfrage vom 17. April 2025 zwischen 20 Mio. Euro und 45 Mio. Euro.

Für Schulen, die sich noch nicht in der Finanzierungssystematik der Budgetierung befinden (das sind aktuell 92 Schulen), liege das Datum des zuletzt geprüften Verwendungsnachweises vielfach mehr als 10 Jahre zurück, d. h. bei den betroffenen Schulen sind Außenstände des Schulaufwands von mehr als 10 Jahren aufgelaufen. Der derzeit älteste noch nicht abgerechnete Verwendungsnachweis ist aus dem Jahr 2000, die Bearbeitungsdauer zieht sich also inzwischen über 25 Jahre. Das gefährdet die Liquidität der Träger und verhindert Planungssicherheit.

Die Staatsregierung hat dazu in der Antwort auf eine Anfrage zum Plenum eingeräumt, dass „das Verfahren der Spitzabrechnung sehr aufwendig ist“. Es könne „bis zur endgültigen Abrechnung zu Wartezeiten (sog. Abrechnungsrückständen) kommen.“

Außerdem liegt die lange Bearbeitungszeit auch an der Personalausstattung an den Regierungen.

Schulträger können und wollen pauschaliert abrechnen, wenn sie am Verfahren zur budgetierten Abrechnung des Schulaufwandes teilnehmen, das schnelle Budgetanpassungen ermöglicht. So ist es auch im Schulfinanzierungsgesetz vorgesehen.

Das Problem ist, dass die von den Trägern gewünschte Umstellung auf die pauschalierte Förderung zu lange dauert. Die Regierungen bereiten derzeit die Umstellung in das Budgetierungsverfahren für 45 private Förderschulen vor. Wie lange die Umstellung dauert, kann die Staatsregierung nicht sagen. Auch hier wird auf die Personalsituation hingewiesen.

Die Verfahren zur Abrechnung und zur Umstellung sollte daher deutlich beschleunigt und vereinfacht werden. Das würde den bürokratischen Aufwand für die Staatsverwaltung und auch für die Träger dauerhaft senken und lange Zwischenfinanzierungen vermeiden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/6583

**Schnellerer Umstieg auf Pauschalierung bei der Finanzierung privater Förder-
schulen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatler: **Martin Behringer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Echter Bürokratieabbau statt teurer Alibimaßnahmen: Bayerischen Bürokratiebeauftragten und Bayerischen Normenkontrollrat abschaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Beauftragten für Bürokratieabbau, den Bayerischen Normenkontrollrat sowie sämtliche damit verbundenen Ausgaben im Haushaltsplan vollständig abzuschaffen.

Begründung:

Die AfD-Fraktion hält die Schaffung und die Fortführung des Bürokratiebeauftragten sowie des Bayerischen Normenkontrollrates für eine reine Steuergeldverschwendung, da diese Institutionen nicht zu einem tatsächlichen Bürokratieabbau geführt haben. Im Gegenteil: Sie tragen lediglich zur Aufblähung des Verwaltungsapparates bei, ohne nennenswerte Erfolge im Bereich der Bürokratieabbau-Maßnahmen zu erzielen.

Steuergeldverschwendung für keinen Bürokratieabbau:

Im Jahr 2024 hat die Staatsregierung knapp 1,7 Mio. Euro Steuergelder für Versorgungsposten unter dem Deckmantel „Bürokratieabbau“ verschwendet. Seit 2018 hat die Staatsregierung insgesamt fast 6 Mio. Euro für diese ineffizienten Bürokratieposten verprasst.

Besonders die Position des Bürokratiebeauftragten stellt sich als ineffizient und kostspielig heraus. Der Bürokratiebeauftragte ist zudem Vorsitzender des Bayerischen Normenkontrollrates. In dieser doppelten Funktion erhält er jährlich mindestens 48.000 Euro zusätzlich zu seinem Abgeordnetengehalt im Landtag.

Besonders auffällig ist, dass der Bürokratiebeauftragte seit 2022 keinerlei Ergebnisberichte mehr veröffentlicht hat. Auf die Anfrage der AfD-Fraktion (Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/4191) erklärte die Staatsregierung, dass er „gesetzlich nicht zur Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten verpflichtet“ sei. Zudem konnte die Staatsregierung auf unsere weiteren Anfragen (Anfrage zum Plenum auf Drs. 19/3592 und Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/4191) nach konkreten, erfolgreichen Bürokratieabbau-Maßnahmen keine einzige Maßnahme nennen, die direkt auf die Tätigkeit des Bürokratiebeauftragten zurückzuführen ist. Dies lässt den Schluss zu, dass der Bürokratieabbau in der Praxis lediglich eine leere Hülse ohne tatsächlichen Inhalt darstellt.

Im Gegensatz zum Nationalen Normenkontrollrat des Bundes, der als unabhängiges Gremium auch öffentliche Stellungnahmen, Jahresgutachten und themenspezifische Gutachten veröffentlicht, ist der Bayerische Normenkontrollrat lediglich eine interne Beraterinstanz der Staatsregierung. Dies führt zu einer mangelnden Transparenz und einer fehlenden Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Zudem konnte auch hier auf Anfrage der AfD-Fraktion (Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/4191) keine einzige konkrete Maßnahme genannt werden, die direkt auf die Tätigkeit des Bayerischen Normenkontrollrates zurückzuführen ist.

Die Willkür bei der Auswahl der Mitglieder des Bayerischen Normenkontrollrates ist ebenfalls problematisch. So wurde beispielsweise eine ehemalige Oberbürgermeisterin von Rosenheim als Mitglied berufen. Auch ein ehemaliger Ministerialdirektor und Amtschef in Bayern, der mit dem Milliarden-Desaster der Stammstrecke München in Verbindung steht, wurde in das Gremium aufgenommen. Es stellt sich die Frage, welche Fachkompetenz im Bereich Bürokratieabbau diese Personen mitbringen.

Der Bürokratiebeauftragte der Staatsregierung verfügt über einen Mitarbeiterstab von neun Personen, für deren Gehälter im Jahr 2024 insgesamt 729.000 Euro veranschlagt waren. Der Bayerische Normenkontrollrat hat einen Mitarbeiterstab von fünf Personen. Deren Gehaltskosten betragen 180.000 Euro im Jahr 2024. Zudem gibt es im Staatshaushalt Posten wie „Ausgaben für Moderner Staat und Bürokratieabbau“, die 250.000 Euro im Jahr kosten, ohne dass genauere Informationen zu deren Verwendungszweck vorliegen. Angesichts dieser immensen Ausgaben und der fehlenden Effizienz kann die Fortführung dieser Institutionen nicht gerechtfertigt werden.

Immenser Anstieg der Bürokratiebelastung unter der CSU-Fraktion:

Die Bürokratiebelastung ist in den letzten Jahren unter der Staatsregierung von CSU und FREIE WÄHLER stark angestiegen. Laut dem aktuellen Länderindex der Stiftung Familienunternehmen (2025) ist Deutschland beim Faktor „Regulierung“ auf Platz 17 von 21 Ländern abgerutscht. Besonders die Bürokratiekosten für den Mittelstand sind in den letzten Jahren massiv gestiegen und belasten die heimische Wirtschaft mit 66 bis 146 Mrd. Euro jährlich. Über 80 Prozent des deutschen Mittelstands sehen die Bürokratiebelastung als das größte Problem an.

In Bayern ist die Zahl der Rechtsnormen unter der Staatsregierung von CSU und FREIE WÄHLER zwischen 2018 und 2023 um 6,4 Prozent gestiegen – doppelt so schnell wie auf Bundesebene. Beispiele wie das Bayerische Klimaschutzgesetz oder die Solardachpflicht haben die Bürokratiekosten weiter in die Höhe getrieben. Gleichzeitig ist die Zahl der Beamten und Angestellten in der Verwaltung in Bayern von 2013 bis 2023 um 50 000 Personen gestiegen, was eine Steigerung von 27,4 Prozent bedeutet, während die Bevölkerung nur um 6,6 Prozent gewachsen ist.

Eine Umfrage der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH (INSM) von 2024 zeigt, dass 40,7 Prozent der Befragten die CDU/CSU für die hohe Bürokratiebelastung verantwortlich machen. An zweiter Stelle folgen die Grünen (28 Prozent), gefolgt von der SPD (16,2 Prozent).

Bayern braucht echten Bürokratieabbau statt teurer Alibimaßnahmen:

Echter Bürokratieabbau erfordert keine Versorgungsposten und Gremien, die lediglich Steuergelder verschwenden, sondern vielmehr mutige und rigorose Maßnahmen zur Abschaffung von Bürokratiemonster-Gesetzen, der Reduzierung staatlicher Behörden und der Entlassung zahlreicher unnötiger Bürokraten. Ein herausragendes Beispiel dafür ist der libertäre Präsident von Argentinien, der seit seiner Amtseinführung im Dezember 2023 bereits über 900 Rechtsnormen abgeschafft hat – das entspricht durchschnittlich drei Normen pro Tag. In den USA zeigt das Department for Government Efficiency (DOGE), wie Bürokratieabbau wirklich funktioniert. Unter der aktuellen republikanischen Präsidentschaft hat DOGE bereits etwa 77 000 Bundesangestellte entlassen und plant, die Bundesausgaben um bis zu 2 Bio. US-Dollar zu reduzieren. Diese echten und drastischen Maßnahmen zur Reduktion der staatlichen Bürokratie stehen im krassen Gegensatz zu den ineffizienten Gremien wie dem Bürokratiebeauftragten und dem Bayerischen Normenkontrollrat, die keine wirklichen Einsparungen oder Reformen bringen, sondern lediglich als kostenintensive Alibimaßnahmen fungieren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6592

**Echter Bürokratieabbau statt teurer Alibimaßnahmen: Bayerischen Bürokratie-
beauftragten und Bayerischen Normenkontrollrat abschaffen!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

Förderung von Tempo 50

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle Tempo-30-Zonen in Hauptverkehrsstraßen zu überprüfen und gegebenenfalls aufheben zu lassen bzw. wo immer möglich wieder 50 km/h einzuführen.

Begründung:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wurde durch die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) im Oktober 2024 erweitert und angepasst. Die Änderungen ermöglichen es den Kommunen, mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Straßenverkehrs zu haben, insbesondere in Bezug auf Tempo-30-Zonen. Die Anzahl der Straßenkilometer mit Tempo 30 steigt in Bayern seit Jahrzehnten. In Regensburg sind inzwischen ca. 90 Prozent der Straßen als Tempo 30 oder weniger ausgeschrieben. In Nürnberg sind schätzungsweise 80 bis 90 Prozent des Straßennetzes in Tempo 30 integriert. In der Landeshauptstadt München sind über 80 Prozent der Stadtstraßen Tempo 30 oder darunter. Auch in kleineren Städten ist Tempo 30 nicht zwangsläufig seltener. Die niederbayerische Regierungsstadt Landshut liegt auf Platz fünf – hier sind mindestens 59 Prozent der Straßenkilometer Tempo 30 oder darunter.

Oftmals wird Tempo 30 mit Luftreinhaltegründen in Verbindung gebracht – die Belastung der Luft mit Schadstoffen nahm jedoch in den vergangenen 25 Jahren deutlich ab. Mittlerweile gibt es in Deutschland keine Überschreitungen der europaweit geltenden Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol, Blei und Feinstaub (PM) mehr. Die Luftqualität hat sich so verbessert, dass die eingeführten Geschwindigkeitsbegrenzungen unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr zu rechtfertigen sind. Auch das Argument von weniger Abgasen im „Kampf gegen den Klimawandel“ greift angesichts dessen, dass sich Deutschland in der Rangliste der weltweiten CO₂-Emittenten mit einem globalen Anteil von 2 Prozent hinter China (29,7 Prozent), USA (13,9 Prozent), Indien (6,9 Prozent), Russland (4,6 Prozent) und Japan (3,2 Prozent) bewegt (EU-Kommission: Fossil CO₂ and GHG emissions of all world countries, 2019 report. Bezugsjahr: 2018), nicht mehr.

Nach wie vor gilt gemäß § 3 StVO: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Insbesondere während der Berufsverkehrszeiten kann die Erhöhung des Tempolimits auf 50 oder 70 km/h auf Hauptverkehrsstraßen zu einer schnelleren Durchfahrt beitragen und den Verkehr schneller fließen lassen. Es ist an der Zeit die „grünen“ Verbotsphantasien rückgängig zu machen und zur Straßenverkehrsordnung zurückzukehren.

Unser Motto „Freie Fahrt für freie Bürger“ heißt dabei nicht, dass automatisch alle Tempo-30-Zonen aufgehoben werden sollen. Sofern Sicherheits- oder Lärmschutzgründe für ein strengeres Tempolimit sprechen, könnten weiterhin entsprechende Anordnungen erforderlich sein – beispielsweise vor Schulen oder Kindergärten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6602

Förderung von Tempo 50

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Striedl**
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

Erwerb von ICE 3 Zügen prüfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Erwerb der auf der DB-Verkaufsplattform angebotenen ICE-3-Züge zu prüfen und die Einsatzmöglichkeit auf der Strecke München–Nürnberg abzuwägen.

Begründung:

Die ICE der Baureihe (BR) 406 stehen zum Verkauf. Die Deutsche Bahn hat diesen Zugtyp zu den Angeboten auf der eigenen Verkaufsplattform hinzugefügt. Die BR 406 vereint Zuverlässigkeit, Geschwindigkeit und Effizienz und ist bereit, ihre nächste Reise auf neuen Strecken anzutreten. Der 435 t schwere Zug erreicht eine Geschwindigkeit von bis zu 330 km/h, ermöglicht einen grenzüberschreitenden Hochgeschwindigkeitsverkehr und verfügt laut DB-Angaben über Zulassungen für Deutschland, die Niederlande und Belgien. Dank der bewährten ICE-Technologie bietet der Zug ein ruhiges und komfortables Fahrerlebnis, ergänzt durch eine hochwertige Innenausstattung, großzügige Sitzplatzkapazität und moderne Bordelektronik.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) hat erneut der DB Regio den Zuschlag für den Betrieb der beliebten München–Nürnberg-Expressverbindung erteilt. Ab Ende 2028 sollen hier neue Siemens-Doppelstock-Züge sowie mehr Verbindungen das Bahnfahren zwischen München und Nürnberg für Pendler und Reisende angenehmer machen. Bis dahin könnten temporär die unmittelbar verfügbaren ICE der BR 406 die Ausfälle der DB Regio kompensieren sowie für ein attraktiveres Angebot für die Fahrgäste sorgen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6603

Erwerb von ICE 3 Zügen prüfen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Striedl**
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

Gebrauchte Züge beim Vergabeverfahren der BEG berücksichtigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) dafür einzusetzen, dass die BEG bei ihren Vergabeverfahren für den Betrieb von Strecken im bayerischen Schienenpersonennahverkehr neben Neufahrzeugen auch gebrauchte Züge zulässt bzw. ausschreibt.

Begründung:

Das Vergabeverfahren für die beiden Bahnverbindungen München–Hof via Regensburg und München–Prag in Ostbayern wurde durch die BEG gestoppt. Es scheiterte am Geld. Sowohl für die Verbindung München–Hof via Regensburg als auch München–Prag gab es kein für den Freistaat akzeptables Angebot. In der Summe sei für die beiden Strecken der erwartete finanzielle Rahmen um mehr als eine Milliarde Euro überschritten worden. Die geplante Inbetriebnahme für den Regionalverkehr in Ostbayern (Los 1 und Los 2) ist nun für Dezember 2025 geplant.

In der Regel vergibt die BEG den Betrieb von Strecken im bayerischen Schienenpersonennahverkehr im Wettbewerb, das heißt im Rahmen einer öffentlichen, europaweiten Ausschreibung. Die Vergabe der Aufträge erfolgt anschließend in einem Verhandlungsverfahren. Die Anforderungen an den Betrieb auf den Strecken sind hoch. Ebenso wie die Wünsche der BEG: regelmäßig werden Angebote mit Neufahrzeugen beauftragt. Durch die Ausschreibung von gebrauchten Zügen würde deren Nutzungsdauer erhöht, was sich wiederum positiv auf die Lebensdauer der Züge auswirken könnte. Günstigere Angebote wären möglich und der Staat sowie die Steuerzahler dadurch entlastet. Gebrauchte Züge gibt es auf dem Markt genügend.

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die einen Auftrag nicht mehr erhalten, sollten ihre gebrauchten Fahrzeuge dem nachfolgenden EVU zur weiteren Verwendung auf derselben Strecke überlassen dürfen. Die BEG könnte bei den Verhandlungen für die hierfür notwendige Vertragserstellung zwischen den einzelnen EVU eine Vermittlerrolle einnehmen. Der Einsatz von älteren, gebrauchten und nicht barrierefreien Zügen als Hauptverkehrszeiten- bzw. Taktverstärker ist sinnvoll.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6604

Gebrauchte Züge beim Vergabeverfahren der BEG berücksichtigen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Striedl**
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler, Ramona Storm und Fraktion (AfD)**

Missbräuchliche Umgehung von Sprachtests im Einbürgerungsverfahren wirksam unterbinden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass bei der Anwendung des Sprachtests im Rahmen von Einbürgerungsverfahren keine Ausnahmeregelungen mehr missbraucht werden können. Konkret soll geprüft werden, wie die bestehenden Regelungen zur Befreiung vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (z. B. durch Vorlage ärztlicher Atteste) bundesrechtlich so angepasst werden können, dass ein Missbrauch, insbesondere durch unberechtigte oder fragwürdige Atteste, wirksam unterbunden wird. Dabei sollen folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

1. Engerfassung von § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), um die Ausnahmegründe drastisch einzuschränken, wie folgt: „Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 ist abzusehen, wenn der Ausländer diese Voraussetzung aufgrund einer dauerhaften, objektiv nachweisbaren körperlichen oder geistigen Behinderung nicht erfüllen kann, die das Sprachlernen nachweislich unmöglich macht. Seelische Krankheiten und das Alter gelten nicht als Ausnahmegrund.“
2. Änderung von Kapitel 10.1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV), um ein standardisiertes, objektives Nachweisverfahren für alle Ausnahmen einzuführen, wie folgt: „Ausnahmen gemäß § 10 Abs. 3 StAG dürfen nur gewährt werden, wenn die Unfähigkeit, Sprachkenntnisse zu erwerben, durch ein standardisiertes Testverfahren nachgewiesen wird, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entwickelt wird. Ärztliche Atteste allein sind nicht ausreichend; sie müssen durch einen Sprachlernertest ergänzt werden, der die Unfähigkeit objektiv bestätigt.“
3. Verpflichtung der Einbürgerungsbehörden, sämtliche Ausnahmegenehmigungen zu dokumentieren und jährlich öffentlich zu berichten, um Missbrauch aufzudecken und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu sichern
4. Ergänzend oder hilfsweise soll auf Landesebene eine Einführung strenger Prüfstandards durch entsprechende Verwaltungsvorschriften Bayern (z. B. im Bayerischen Ministerialblatt, BayMBI) geprüft und umgesetzt werden. Die Kreisverwaltungsbehörden in Bayern dürfen dann Ausnahmen gemäß § 10 Abs. 3 StAG nur gewähren, wenn die Unfähigkeit durch ein standardisiertes Gutachten eines vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zugelassenen Facharztes nachgewiesen wird. Ausnahmen aufgrund von Alter oder seelischen Erkrankungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Unfähigkeit durch eine standardisierte Sprachlernfähigkeitsprüfung des LGL bestätigt wird.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag innerhalb von drei Monaten einen Bericht über den Sachstand und die Umsetzung der geforderten Maßnahmen vorzulegen.

Begründung:

Die deutsche Sprache ist Kernbestandteil der kulturellen Identität unseres Landes. Ihre Kenntnis ist damit notwendig einzufordernde Fähigkeit für jeden Nicht-Deutschen, der die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben möchte. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des StAG eine maßgebliche Voraussetzung für eine Einbürgerung. Ausnahmen von dieser Regelung sind derzeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich, etwa bei Vorlage ärztlicher Atteste, die eine dauerhafte Beeinträchtigung (z. B. Krankheit, Behinderung oder angebliche Traumatisierung) nachweisen. Es besteht der begründete Verdacht, dass diese Ausnahmeregelungen in zahlreichen Fällen missbraucht werden. Insbesondere ärztliche Atteste, die zweifelhaften Ursprungs sind oder angebliche Traumatisierungen bescheinigen, werden genutzt, um den Sprachtest zu umgehen. Solche Praktiken gefährden nicht nur die Integrität des Einbürgerungsverfahrens, sondern auch das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit und Fairness des Systems. Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine dringend notwendige bundesweite Reform hinzuwirken. Bayern muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen, um bundesweit einheitliche und strenge Standards zu etablieren, die den hohen Anforderungen an den Spracherwerb für einbürgerungswillige Ausländer und den Erwartungen der Bürger gerecht werden. Die geforderten Maßnahmen zielen darauf ab, Missbrauch entschieden entgegenzutreten. Eine Engerfassung der einschlägigen Vorschriften im StAG und StAR-VwV und/oder die rigorose Verschärfung der Prüfkriterien für Atteste auf Landesebene sowie eine lückenlose behördliche Kontrolle können sicherstellen, dass nur tatsächlich berechnigte Ausnahmen gewährt werden. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit, in seltenen Härtefällen Einzelfallentscheidungen zu treffen, erhalten, sofern diese streng dokumentiert und überprüfbar sind. Mittel- und langfristig muss es Ziel sein, der deutschen Staatsbürgerschaft ihren Charakter als ein hohes Gut zurückzugeben, das nur in Ausnahmefällen verliehen werden sollte. Die Berichtspflicht soll sicherstellen, dass der Landtag zeitnah über Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung informiert wird.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler u.a.
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6617

**Missbräuchliche Umgehung von Sprachtests im Einbürgerungsverfahren wirk-
sam unterbinden!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Alexander Hold**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Markus Rinderspacher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch in bebauten Randgebieten: Rechtsklarheit und finanzielle Unterstützung für Kommunen schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bestehenden Fördervoraussetzungen für Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der staatlichen Wasserwirtschaftsförderung dahingehend zu überprüfen, ob sie den tatsächlichen Gegebenheiten in Kommunen mit bestehender Randbebauung gerecht werden.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass Schutzmaßnahmen für Gebiete, die nach kommunalem Bauleitplanrecht als bebaut gelten oder bereits mit sozialen, gewerblichen oder sonstigen Einrichtungen bebaut sind, nicht aus formalen Gründen (z. B. wegen „fehlender nachrichtlicher Darstellung“ im Bebauungsplan) von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden eine praxisnahe Lösung zu entwickeln, wie Hochwasserschutzmaßnahmen auch dann förderfähig bleiben oder werden können, wenn im Zuge von Planungsverfahren formale Unklarheiten auftreten.

Es ist zu prüfen, ob mit einer Härtefallregelung bereits laufende oder geplante kommunale Maßnahmen nachträglich in die Förderung aufgenommen werden können, sofern sie nachweislich dem Schutz bebauter Gebiete dienen.

Begründung:

Das extreme Hochwasserereignis 2024 hat in zahlreichen bayerischen Kommunen massive Schäden verursacht – auch in der Stadt Wertingen im Landkreis Dillingen a. d. Donau. Solidaritätsbekundungen mit den betroffenen Menschen, hohe Soforthilfen und das Versprechen, im Hochwasserschutz voranzukommen, waren die Folge.

Es ist umso unverständlicher, dass in einigen Fällen trotz vorliegender Machbarkeitsstudien und geplanter Schutzmaßnahmen die staatliche Förderung verweigert wird, obwohl faktisch bebaute Gebiete betroffen sind.

Ein aktuelles Beispiel ist die Maßnahme Z8 in Wertingen, die den Schutz eines Gebietes mit bestehender Bebauung (u. a. ein Gebäude der Lebenshilfe) sicherstellen soll. Die Ablehnung der Förderung wird u. a. mit der vermeintlichen Unbebautheit des Gebietes bzw. formalen Mängeln im Bebauungsplan begründet. Diese Haltung ist weder fachlich noch politisch nachvollziehbar – zumal bereits Schäden in Millionenhöhe entstanden sind.

Kommunen müssen sich auf die Unterstützung des Freistaates verlassen können – besonders dann, wenn sie frühzeitig planen und aktiv handeln. Wenn formale Auslegungsfragen über die Schutzwürdigkeit ganzer Gebiete entscheiden, besteht akuter Handlungsbedarf. Es braucht eine praxistaugliche, rechtssichere und gerechte Förderpraxis, die den tatsächlichen Schutzbedarf vor Ort in den Mittelpunkt stellt – und nicht formalistische Argumentationen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Ruth Müller, Florian von Brunn u.a.
SPD
Drs. 19/6671**

**Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch in bebauten Randgebieten:
Rechtsklarheit und finanzielle Unterstützung für Kommunen schaffen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Anna Rasehorn**
Mitberichterstatler: **Volker Bauer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bericht zur aktuellen Lage des bayerischen Einzelhandels (insbesondere in strukturschwachen Regionen)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung über die aktuelle Lage des bayerischen Einzelhandels, insbesondere in strukturschwachen Regionen, zu berichten. Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Förderinitiative „Neue Läden und neue Ideen für Bayerns Innenstädte“
- Informationskampagne „Erfolgreich handeln“
- Förderprogramm „Digitales Dorf Bayern“
- 5-Sterne-Auszeichnung besonders gut geführter Dorfläden
- Versorgungsstruktur durch Dorfläden und andere alternative Nahversorgungskonzepte (Hofläden, rollende Supermärkte, Smart Stores / digitale Kleinstsupermärkte, Wochenmärkte, Nachbarschaftsläden etc.) im ländlichen Raum
- alternative Nahversorgungsprojekte im ländlichen Raum, die durch den Freistaat Bayern in den letzten Jahren gefördert wurden
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Angestellten im Einzelhandel

Des Weiteren soll berichtet werden, welche Maßnahmen die Staatsregierung weiterführen will und welche neuen Maßnahmen für den Erhalt des flächendeckenden Lebensmitteleinzelhandels in der Planung sind.

Begründung:

Der stationäre Einzelhandel steht vor großen Herausforderungen. Die Coronapandemie, verändertes Konsumverhalten sowie die voranschreitende Digitalisierung führen zu wachsenden Leerständen in den Innenstädten bzw. Dorfzentren. Besonders die Zentralisierung des Lebensmitteleinzelhandels in strukturschwachen Regionen ist für mobilitätseingeschränkte Menschen sehr schwierig. Für die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen zwischen Stadt und Land ist ein flächendeckender Einzelhandel (besonders von Lebensmitteln) von entscheidender Bedeutung.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/6684

Bericht zur aktuellen Lage des bayerischen Einzelhandels (insbesondere in strukturschwachen Regionen)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass im Einleitungssatz die Wörter „und im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung“ gestrichen werden.

Berichterstatlerin: **Barbara Fuchs**
Mitberichterstatler: **Josef Schmid**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Umsetzung der Forderungen aus Bayern-Ei-Untersuchungsausschuss, ORH-Bericht und Coramentum-Gutachten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die zentralen Forderungen und Empfehlungen, die der Untersuchungsausschuss Bayern-Ei, der nachfolgende Bericht des Obersten Bayerischen Rechnungshofes (ORH) sowie das Gutachten der Coramentum Organisationsberatung an die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung im Freistaat gerichtet haben, unverzüglich und vollständig umzusetzen.

Begründung:

Der Bayern-Ei-Skandal hat vorn nunmehr über 10 Jahren gravierende Schwächen im System der amtlichen Lebensmittelüberwachung, der Veterinärkontrolle und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Bayern offengelegt. Trotz der Aufarbeitung im Untersuchungsausschuss 2014 und klarer Verbesserungsvorschläge besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. Der Bericht des ORH 2016 und das Coramentum-Gutachten (2022) zeigen konkrete Optimierungspotenziale in den Strukturen, Abläufen und Zuständigkeiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung auf.

So wurde der amtlichen Überwachung und insbesondere auch der Veterinärkontrolle in mehreren Punkten ein schlechtes Zeugnis ausgestellt: Beispielsweise wurden die vorgeschriebenen Kontrollen nicht im erforderlichen Turnus und nicht in der nötigen Anzahl durchgeführt – etwa fanden im Bereich Schweinemast 2015 bayernweit statt der vorgesehenen 1 180 Kontrollen tatsächlich nur 506 statt. In den Kontrollbehörden fehlt es zudem an ausreichend Personal, und nur an 17 Prozent der Landratsämter sind Veterinär-, Lebensmittelüberwachung und Vollzugsbehörden organisatorisch zusammengefasst. Eine regelmäßige Rotation der Amtstierärzte ist nicht gewährleistet, was die Unabhängigkeit der Kontrolle beeinträchtigt. Viele Kreisbehörden sind bei der Datenerfassung von Laboruntersuchungen mangelhaft. Insgesamt ist die Lebensmittelüberwachung und Veterinärkontrolle organisatorisch zersplittert und ineffizient, was der Oberste Rechnungshof als „gravierende Mängelliste im Verbraucherschutz“ bezeichnet und eine grundlegende Reform forderte. Das Coramentum-Gutachten zur Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung der Landratsämter in Bayern wurde im Auftrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erstellt. Die Ergebnisse der Aufgabenkritik und die Executive Summary liegen mit Stand Februar 2022 vor. Das Gutachten enthält 157 konkrete „Baustellen“. Das bedeutet, spätestens seit Anfang 2022 sind die Ergebnisse öffentlich und für die politische Diskussion verfügbar.

Konkret werden im ORH-Bericht und im Coramentum-Gutachten unter anderem folgende Verbesserungen empfohlen: Bündelung und klare Zuordnung von Zuständigkeiten, Einführung moderner IT-Strukturen und Datenbanken, Stärkung der Kontrollbehörden durch ausreichendes Personal und Ressourcen sowie verbesserte behördenübergreifende Zusammenarbeit und Krisenmanagement.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen ist dringend erforderlich, um das Vertrauen der Bevölkerung in den Verbraucherschutz, in den Tierschutz und die Lebensmittelsicherheit wiederherzustellen und künftige Skandale zu verhindern.

Wir fordern daher die Staatsregierung auf, einen verbindlichen Zeit- und Maßnahmenplan zur vollständigen Umsetzung der genannten Empfehlungen vorzulegen und dem Landtag regelmäßig über den Fortschritt zu berichten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/6688**

Umsetzung der Forderungen aus Bayern-Ei-Untersuchungsausschuss, ORH-Bericht und Coramentum-Gutachten

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Laura Weber**
Mitberichterstatlerin: **Dr. Petra Loibl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Paul Knoblach, Andreas Hanna-Krahl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Psychosoziale Hilfen auf eine sichere und nachhaltige finanzielle Basis stellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die niedrighschwellige und wohnortnahe Versorgung zur Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen durch die Sozialpsychiatrischen Dienste bayernweit sicherzustellen.

Dafür soll die Staatsregierung prüfen, wie die Finanzierung der sozialpsychiatrischen Dienste kurz- und langfristig verbessert werden kann.

Begründung:

Die Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDis) sind für Menschen in schwierigen Lebenssituationen und ihre Angehörigen in Bayern die erste Anlaufstelle in schwierigen Lebenssituationen. Sie beraten, stabilisieren und unterstützen die Menschen in kritischen Situationen und tragen dazu bei, Klinikaufenthalte zu verhindern und bei einer Verschlimmerung der Situation rasch im weitergehenden Hilfesystem anzudocken.

Die SpDis sind unverzichtbar im sozialpsychiatrischen Hilfesystem. Bayern und die bayerischen Bezirke haben in die Angebote zur Versorgung von Menschen, die sich in psychischer und seelischer Not befinden, viel investiert. Auch in den Aufbau des Krisennetzwerks ist in den letzten Jahren viel investiert worden. Das ist zu begrüßen.

Die Finanzierungsstruktur der Sozialpsychiatrischen Dienste ist für die einzelnen Träger herausfordernd. Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) wird seine drei Beratungsstellen in Unterfranken zum Jahresende 2025 schließen, denn die vom Bezirk genehmigten Zuschüsse reichen dem Träger nicht aus, um den Dienst weiter anbieten zu können. Auch in anderen Bayerischen Bezirken ist die auskömmliche Finanzierung dieser Dienste herausfordernd.

Die Folgen eines Abbaus niedrighschwelliger Versorgungsangebote würden die Belastungen im psychiatrischen Versorgungssystem weiter verschärfen und auch die wirtschaftlichen Folgekosten erhöhen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/6690**

Psychosoziale Hilfen auf eine sichere und nachhaltige finanzielle Basis stellen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Paul Knoblach**
Mitberichterstatter: **Thomas Zöller**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: EnthaltungAblehnung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Tanja Schorer-Dremel, Alexander Flierl, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Alex Dorow, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Peter Wachler CSU**

Bericht zu den Ergebnissen der 16. UN-Weltnaturkonferenz in Rom

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zeitnah über die Ergebnisse der UN-Weltnaturkonferenz COP 16 in Rom zu berichten.

Dabei sollen u. a. folgende Punkte beleuchtet werden:

- Welche Schwerpunkte werden als Zukunftsziele genannt?
- Wie kann der Schutz der Artenvielfalt weltweit gelingen?
- Wie kann der Schutz von Klima und Biodiversität besser miteinander verbunden werden?
- In welcher Form betreffen sie Deutschland und ganz besonders Bayern?
- Wie können diese Ziele finanziert werden?
- Wie finden sich die Schwerpunkte bereits in bayerischen Projekten, Klimaschutzzielen oder sonstigen Maßnahmen wieder?

Begründung:

Vier Monate nach dem Scheitern in Kolumbien kamen in Rom wieder Vertreter aus annähernd 200 Ländern zusammen. Im November hatte sich die Delegationen nicht einigen können. Insbesondere um die Finanzierung und Umsetzung früherer Beschlüsse gab es Streit. Die Entscheidung im kolumbianischen Cali wurde vertagt.

Die 16. Weltnaturkonferenz ging in Rom im Februar 2025 nun in die 2. Runde. Ziel ist es, zu beschließen, wie das Weltnaturschutzabkommen umgesetzt und finanziert werden kann.

Über die Ergebnisse soll zeitnah berichtet werden, um notwendige Maßnahmen ergreifen zu können



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel, Alexander Flierl, Petra Högl
u.a. CSU
Drs. 19/6694**

Bericht zu den Ergebnissen der 16. UN-Weltnaturkonferenz in Rom

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Tanja Schorer-Dremel**
Mitberichterstatter: **Patrick Friedl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

Wirtschaftsentlastungen: Bürokratieabbau bei Melde- und Dokumentationspflichten nach der DSGVO auf EU-Ebene

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf EU-Ebene für eine längere Meldefrist nach Art. 33 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzusetzen. Nach den weitgehenden Melde- und Dokumentationspflichten der DSGVO müssen Datenvorfälle binnen 72 Stunden bei der Datenschutzbehörde gemeldet werden.

Begründung:

Die deutsche Wirtschaft konkurriert in einem herausfordernden Umfeld. Konjunkturschwankungen, zurückhaltende Nachfrage und strukturelle Hindernisse in der Wettbewerbsfähigkeit sind nur einige Beispiele. Einer der Kernfaktoren sind auch wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen aus der EU. So wird die Bürokratie von Unternehmen als größter Belastungsfaktor gesehen. Der Staat ist auf eine prosperierende Wirtschaft angewiesen. Denn nur durch eine starke Wirtschaft hat die öffentliche Hand ausreichende finanzielle Mittel, um die Belange der Bevölkerung abzudecken.

Eine längere Meldefrist würde die Unternehmen entlasten, ohne den Datenschutz im Rahmen der Melde- und Dokumentationspflichten einzuschränken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u.a. CSU
Drs. 19/6696

Wirtschaftsentlastungen: Bürokratieabbau bei Melde- und Dokumentationspflichten nach der DSGVO auf EU-Ebene

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Markus Saller**
Mitberichterstatter: **Florian von Brunn**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

EU-CO₂-Flottengrenzwerte abschaffen – Keine planwirtschaftlichen Vorgaben für die Automobilindustrie in Bayern, Deutschland und Europa

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung sowie auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass sämtliche CO₂-Flottenziele ersatzlos gestrichen werden und die Gefahr milliardenhoher Strafzahlungen für bayerische und deutsche Automobilkonzerne damit abgewendet wird.

Begründung:

Die von der EU für 2025 vorgegebenen CO₂-Flottengrenzwerte bedrohten einige europäische Autohersteller mit Strafzahlungen in Milliardenhöhe. In Summe war bisher von möglichen „Klimastrafen“ in Höhe von bis zu 16 Mrd. Euro die Rede. Nach der für das laufende Jahr bisher gültigen Regelung dürfen die durchschnittlichen Emissionen der verkauften Pkw je Hersteller nur noch 93,6 g/km betragen, zuvor lag der Wert noch bei 116 g/km (minus 19 Prozent). Der CO₂-Ausstoß bei leichten Nutzfahrzeugen (bis 3,5 t) soll von 185 g/km auf 154 g/km sinken (minus 17 Prozent).

Der massive Einbruch beim Absatz von E-Autos macht es für die Hersteller schwieriger, die verschärften Grenzwerte einzuhalten und Strafzahlungen zu verhindern. Deshalb hat die Branche die Europäische Kommission um Erleichterung gebeten, was einen Kompromiss zum Ergebnis hatte. Die verschärften Werte an sich bleiben bestehen, doch Hersteller können nun ihre Emissionswerte für 2025 bis 2027 über den gesamten Zeitraum mitteln, statt sie jährlich erfüllen zu müssen. Das schafft der Branche etwas mehr Spielraum, zumal sich die Marktlage durch die aktuelle US-Zollpolitik tendenziell nochmals verschlechtert hat.

Zwar ist diese Maßnahme zu begrüßen, sie ändert jedoch an der prinzipiellen Fehlkonstruktion nichts. Aus einer klimaideologischen Motivation nimmt die EU-Kommission massive planwirtschaftliche Eingriffe in das Marktgeschehen vor, zwingt Unternehmen zu technologischen Präferenzen in ihrer Produktpalette, verteuert die Produktion und gefährdet Arbeitsplätze und Wohlstand in hohem Maße. Diesem brachialen ökosozialistischen Angriff wird eine der letzten verbliebenen Schlüsselindustrien in Deutschland und Bayern womöglich nicht lange standhalten können, zumal die Automobilhersteller aufgrund immer schlechterer Standortbedingungen wie stark gestiegenen Energiekosten, extremer Überregulierung und hohen Lohnnebenkosten ohnehin unter Druck stehen. Schon jetzt ist die Tendenz der Branche inklusive Kfz-Zulieferern zu Werksschließungen, Stellenabbau und Produktionsverlagerung ins Ausland unübersehbar.

Es hilft daher nicht, einen zutiefst negativen Prozess nur zu verlangsamen – er muss gestoppt werden, je früher, desto besser. Im Sinne einer Wiedergesundung der heimischen Wirtschaft, des Schutzes der wirtschaftlichen Freiheit, unserer marktwirtschaftlichen Ordnung und Zehntausender Arbeitsplätze muss es die Staatsregierung als Pflicht

begreifen, sich mit allem Nachdruck gegen die sozialistisch-planwirtschaftlichen Vorgaben der EU zu wenden und auf die vollständige Abschaffung der Regelung zu den CO₂-Flottengrenzwerten hinzuwirken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/6697

EU-CO2-Flottengrenzwerte abschaffen – Keine planwirtschaftlichen Vorgaben für die Automobilindustrie in Bayern, Deutschland und Europa

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Oskar Lipp**
Mitberichterstatter: **Dr. Stefan Ebner**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Petra Högl, Thomas Holz, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab** CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Bericht zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) in Bayern zu berichten.

Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Wie werden die Grundstückseigentümer vor den geplanten Kartierungen informiert?
- Welche Zeiträume werden den Grundstückseigentümern nach der Kartierung für Stellungnahmen und eventuelle Einsprüche eingeräumt?
- In welchem Zeitrahmen und wie ausführlich wird den Grundstückseigentümern auf Stellungnahmen und Einsprüche geantwortet?
- Wie und aufgrund welcher Expertise werden die für die Kartierungen beauftragten externen Büros ausgewählt?
- Welche Möglichkeiten gibt es, um ggf. Randbereiche von kartierten FFH-Gebieten für wichtige Infrastrukturgebiete nutzen zu können?
- Welche Möglichkeiten gibt es, bereits kartierte FFH-Gebiete aus der Einstufung wieder herauszunehmen?
- Wie ist der Sachstand der Erstellung der Managementpläne, aufgetrennt auf die Regierungsbezirke?
- Wie und unter welchen Bedingungen kann eine Abänderung bereits fertiggestellter und vom Verfahren abgeschlossener Managementpläne erfolgen?

Begründung:

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 ist eine europäische Gesetzgebung, die darauf abzielt, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, indem besonders schützenswerte Lebensräume und Arten geschützt werden. In Deutschland ist sie in das nationale Recht integriert, insbesondere im Rahmen des Naturschutzgesetzes und der Verordnung über Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Sie ist zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000.

FFH-Gebiete erhalten mit der Ausweisung der von Bayern erlassenen Verordnung „Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V)“ vom 19. Februar 2016 den Status der „Special Areas of Conservation“ (SAC), in der deutschen Übersetzung als „Besondere Erhaltungsgebiete“ (BEG) bezeichnet. Diese Unterschutzstellung nach Landesrecht ist zum 01. April 2016 in Kraft getreten.

In Bayern wird die Umsetzung der FFH-Richtlinie hauptsächlich durch die Staatsregierung und die Bayerische Naturschutzbehörde durchgeführt. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die ausgewiesenen FFH-Gebiete gelegt, die als Teil des europäischen Natura 2000-Netzes unter besonderem Schutz stehen.

Bayern bringt insgesamt 745 Natura 2000-Gebiete mit einer Fläche von ca. 800 000 ha in das europäische Netz ein. Dazu gehören natürliche Bereiche wie Moore, aber auch traditionell genutzte Kulturlandschaften mit ihren für Bayern typischen Landschaftsbildern.

Die Natura 2000-Vielfalt ist in Bayern mit ca. 60 Lebensraumtypen und 370 Arten so groß wie in keinem anderen Bundesland. Für viele dieser Lebensraumtypen und Arten hat Bayern eine besondere Verantwortung.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Alexander Flierl, Petra Högl, Thomas Holz u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6698

Bericht zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Thomas Holz**
Mitberichterstatter: **Patrick Friedl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender